

Landesgesetz
über die Geschäftsordnung des Oö. Landtags
(Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 - Oö. LGO 2009)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

I. HAUPTSTÜCK
KONSTITUIERUNG DES LANDTAGS; AUFLÖSUNG DES LANDTAGS

- § 1 Einberufung des neugewählten Landtags; Vorsitz
- § 2 Angelobung der Mitglieder des Landtags
- § 3 Fraktionen und Klubs; Präsidialkonferenz
- § 4 Wahl der Präsidentinnen und/oder Präsidenten, der Schriftführerinnen und/oder Schriftführer sowie der Ordnerinnen und/oder Ordner
- § 5 Bildung der ständigen Ausschüsse
- § 6 Auflösung des Landtags

II. HAUPTSTÜCK
LANDTAGSDIREKTION

- § 7 Aufgaben; Ausstattung und Dienstbetrieb

III. HAUPTSTÜCK
HAUSORDNUNG

- § 8 Beschlussfassung durch die Präsidialkonferenz

IV. HAUPTSTÜCK
ALLGEMEINE RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER, DER GLIEDERUNGEN UND
DER ORGANE DES LANDTAGS

- § 9 Mitgliedschaft im Landtag
- § 10 Pflichten der Mitglieder des Landtags
- § 11 Aufgaben der Ausschüsse
- § 12 Aufgaben der Präsidialkonferenz

- § 13 Aufgaben der Ersten Präsidentin bzw. des Ersten Präsidenten; Vertretung
- § 14 Aufgaben der Schriftführerinnen und/oder Schriftführer
- § 15 Aufgaben der Ordnerinnen und/oder Ordner
- § 16 Wahrung des Datenschutzes; Vertraulichkeit

V. HAUPTSTÜCK

FORM DER TÄTIGKEIT DES LANDTAGS

- § 17 Sachbeschlüsse; Geschäftsbeschlüsse
- § 18 Sitzungen des Landtags; Einberufung
- § 19 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 20 Aufrechterhaltung der Ordnung
- § 21 Eröffnung der Sitzung
- § 22 Sachanträge
- § 23 Geschäftsanträge
- § 24 Sonstige Anträge und Anbringen
- § 25 Behandlung des Eingangs
- § 26 Verhandlungsgegenstände; Tagesordnung
- § 27 Fragerecht; allgemeine Bestimmungen
- § 28 Schriftliche Anfragen
- § 29 Wechselrede über schriftliche Anfragen
- § 30 Mündliche Anfragen
- § 31 Einbringung und Weiterleitung mündlicher Anfragen
- § 32 Aufruf mündlicher Anfragen in der Fragestunde
- § 33 Dringliche Anfragen
- § 34 Aktuelle Stunde
- § 35 Enqueten
- § 36 Gemeinsame Erklärungen
- § 37 Berichterstattung
- § 38 Worterteilung in Wechselreden über Verhandlungsgegenstände und mündliche Geschäftsanträge; Beschränkungen der Redezeit
- § 39 Ablauf von Wechselreden über Verhandlungsgegenstände und mündliche Geschäftsanträge
- § 40 Beschlussfähigkeit; Mehrheit
- § 41 Abgabe der Stimme
- § 42 Zeitpunkt und Reihenfolge der Abstimmung
- § 43 Stimmrecht der bzw. des Vorsitzenden
- § 44 Wahlen
- § 45 Unterbrechung, Vertagung und Schließung der Sitzung
- § 46 Beurkundung von Beschlüssen und Wahlergebnissen
- § 47 Weiterleitung von Gesetzesbeschlüssen; Durchführung sonstiger Beschlüsse
- § 48 Amtliche Niederschrift
- § 49 Wortprotokolle

- § 50 Geschäftsgang in Ausschüssen und Unterausschüssen
- § 51 Einsetzung von Untersuchungskommissionen
- § 52 Zusammensetzung einer Untersuchungskommission; Geschäftsgang
- § 53 Teilnahme an den Sitzungen einer Untersuchungskommission
- § 54 Rechtsstellung von Mitgliedern der Untersuchungskommission, die nicht Mitglieder des Landtags sind
- § 55 Protokollierung über die Sitzungen einer Untersuchungskommission
- § 56 Beweisaufnahme in den Sitzungen einer Untersuchungskommission
- § 57 Untersuchungskommission; Berichterstattung an den Landtag
- § 58 Behandlung von Bürgerinnen- und Bürger-Initiativen und Ergebnissen von Bürgerinnen- und Bürger-Befragungen im Ausschuss
- § 59 Beschlussfassungen im Petitionsausschuss
- § 60 Geschäftsgang in der Präsidialkonferenz
- § 61 Teilnahme von Mitgliedern der Landesregierung an Sitzungen; Mitwirkung bei der Landesverwaltung
- § 62 Verkehr nach außen, insbesondere mit der Landesregierung
- § 63 Schriftverkehr mit dem Landtag; Genehmigung von Dokumenten; elektronische Einsichtnahme
- § 64 Sonstige Regelungen des Geschäftsgangs; Ausnahmen von der Geschäftsordnung
- § 65 Inkrafttreten

I. HAUPTSTÜCK

KONSTITUIERUNG DES LANDTAGS; AUFLÖSUNG DES LANDTAGS

§ 1

Einberufung des neugewählten Landtags; Vorsitz

(1) Den neugewählten Landtag hat die ranghöchste Präsidentin bzw. der ranghöchste Präsident des bisherigen Landtags, die bzw. der auch dem neugewählten Landtag angehört, zur Sitzung einzuberufen. Kann die Einberufung des neugewählten Landtags durch keinen der Präsidentinnen bzw. Präsidenten des bisherigen Landtags erfolgen, so hat das an Jahren älteste, im Fall der Verhinderung das jeweils nächstälteste Mitglied des bisherigen Landtags, das auch dem neugewählten Landtag angehört, zur ersten Sitzung einzuberufen (Art. 18 Abs. 2 Oö. L-VG).

(2) Der neugewählte Landtag ist so einzuberufen, dass er innerhalb von vier Wochen nach der Wahl zu seiner ersten Sitzung zusammentreffen kann (Art. 18 Abs. 3 Oö. L-VG).

(3) Den Vorsitz in der ersten Sitzung des neugewählten Landtags führt dasjenige Mitglied des Landtags, das den Landtag einberufen hat (Abs. 1), und zwar bis zur Übernahme des Vorsitzes durch die neugewählte Erste Präsidentin bzw. den neugewählten Ersten Präsidenten

(§ 4 Abs. 1)¹⁾. Ist das Mitglied, das den Landtag zur konstituierenden Sitzung einberufen hat, verhindert, den Vorsitz zu führen, so sind hinsichtlich der Führung des Vorsitzes die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß anzuwenden²⁾.

(4) Die bzw. der Vorsitzende (Abs. 3) hat nach Eröffnung der Sitzung aus dem Kreis der Mitglieder des neugewählten Landtags drei Ordnerinnen und/oder Ordner sowie eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer zu bestellen, deren Funktion mit der Übernahme durch die gemäß § 4 Abs. 2 gewählten Funktionsträgerinnen und/oder Funktionsträger endet³⁾.

Zu § 1:

- 1) Art. 22 Oö. L-VG.
- 2) Diese Bestimmung ergänzt Art. 22 Oö. L-VG.
- 3) Die drei Ordnerinnen und/oder Ordner sowie die Schriftführerin bzw. der Schriftführer sind von der bzw. dem Vorsitzenden, ohne dass es hierzu eines Vorschlags bedarf, zu bestellen.

§ 2

Angelobung der Mitglieder des Landtags

(1) Die Mitglieder des Landtags (§ 9) sind bei ihrem Eintritt in den Landtag anzugeloben^{1) 2)}.

(2) Die Angelobungsformel lautet:

"Ich gelobe unverbrüchliche Treue dem Land Oberösterreich und der demokratischen Republik Österreich sowie stete und volle Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten."

(3) Die bzw. der Vorsitzende hat die Angelobung mit der Verlesung der Angelobungsformel einzuleiten. Jedes Mitglied des Landtags hat das Gelöbnis mit den Worten "Ich gelobe" zu leisten.

(4) In der konstituierenden Sitzung des neugewählten Landtags hat die bzw. der Vorsitzende (§ 1 Abs. 3) das Gelöbnis als Erste bzw. Erster zu leisten³⁾. Hierauf ist jedes der übrigen Mitglieder des Landtags von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer (§ 1 Abs. 4) zur Leistung des Gelöbnisses namentlich aufzurufen.

(5) Später eintretende Abgeordnete haben die Angelobung über Aufforderung der bzw. des Vorsitzenden bei ihrem Eintritt zu leisten⁴⁾.

Zu § 2:

- 1) Voraussetzung für die Ausübung der Funktion eines Mitglieds des Landtags ist die Leistung des Gelöbnisses. Die Angelobung hat daher in der konstituierenden Sitzung unmittelbar nach der Eröffnung und der Bestellung der drei Ordnerinnen und/oder Ordner sowie der Schriftführerin bzw. des Schriftführers (§ 1 Abs. 4) zu erfolgen.
- 2) Unter "Eintritt in den Landtag" ist die Teilnahme an der konstituierenden Sitzung des Landtags, bei Abgeordneten, die an der konstituierenden Sitzung nicht teilnehmen (später eintretende Abgeordnete), die erstmalige Teilnahme an einer Sitzung des Landtags in der laufenden Gesetzgebungsperiode zu verstehen.

- 3) Art. 37 Abs. 2 Oö. L-VG.
4) Später eintretende Abgeordnete sind unmittelbar nach Eröffnung der Sitzung des Landtags, an der sie erstmalig teilnehmen, anzugeloben.

§ 3

Fraktionen und Klubs; Präsidialkonferenz

(1) Der Landtag gliedert sich in Fraktionen. Die auf Grund der Wahlvorschläge derselben Partei gewählten Abgeordneten bilden für die Dauer der Gesetzgebungsperiode jeweils eine Fraktion^{1) 2)}. Die Mitglieder jeder Fraktion, die aus mehreren Abgeordneten besteht, sind je in einem Klub vereinigt^{3) 4)}. Jeder Klub hat aus seiner Mitte eine Obfrau bzw. einen Obmann und zumindest eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter der Obfrau bzw. des Obmanns zu wählen; diese Wahl gilt auch für die Fraktionen^{5) 6)}.

(2) Die Obleute haben ihre Wahl und die Wahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter unmittelbar nach der Angelobung (§ 2) der bzw. dem Vorsitzenden (§ 1 Abs. 3) schriftlich anzuzeigen. Die bzw. der Vorsitzende hat diese Anzeigen in der ersten Sitzung zu verlesen.

(3) Spätere Anzeigen über die Wahl einer Obfrau bzw. eines Obmanns oder einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters sind in schriftlicher Form der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten zu übermitteln, die bzw. der sie unverzüglich den Mitgliedern des Landtags zur Kenntnis zu bringen hat.

(4) Bestellt ein Klub eine Klubdirektorin bzw. einen Klubdirektor und/oder eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter der Klubdirektorin bzw. des Klubdirektors, denen das Recht der Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse (§ 50 Abs. 8) zukommen soll, so sind diese Bestellungen der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten schriftlich anzuzeigen⁷⁾.

(5) Anzeigen gemäß Abs. 2 bis 4 gelten so lange, als nicht eine Änderung oder Ergänzung der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten schriftlich angezeigt wird.

(6) Sofern den Obleuten der Klubs in diesem Landesgesetz Rechte oder sonstige Aufgaben eingeräumt werden, können diese Aufgaben entweder von der Obfrau bzw. dem Obmann selbst oder im Fall ihrer bzw. seiner Verhinderung von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter wahrgenommen werden.

(7) Die Obleute der Klubs bilden zusammen mit der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten die Präsidialkonferenz. Für den Fall der Verhinderung einer Obfrau bzw. eines Obmanns und deren bzw. dessen Stellvertreterinnen und/oder Stellvertretern kann die Vertretung in der Präsidialkonferenz durch ein vom Klub beauftragtes Mitglied erfolgen^{8) 9)}.

Zu § 3:

- 1) Dass die auf Grund der Wahlvorschläge derselben Partei bei der Landtagswahl gewählten Abgeordneten für die Dauer der Gesetzgebungsperiode jeweils eine Fraktion bilden, entspricht dem vor allem aus Art. 43 Oö. L-VG ersichtlichen Willen des Landes-Verfassungsgesetzgebers. Dies gilt sinngemäß auch für die Ersatzmitglieder, die auf frei gewordene Mandate berufen werden. Ist auf Grund der Wahlvorschläge einer Partei bei der Landtagswahl insgesamt nur eine Person gewählt worden, so bildet dieser eine "Einmann-Fraktion".
Die Zugehörigkeit eines Mitglieds des Landtags zu seiner Fraktion ist von Gesetzes wegen gegeben. Ein Austritt aus der Fraktion, ein Übertritt zu einer anderen Fraktion oder eine Fraktionsspaltung ist daher nicht möglich. Es ist aber andererseits auch nicht möglich, ein Fraktionsmitglied zu zwingen, in der Fraktion mitzuarbeiten oder Fraktionsbeschlüsse als verbindlich anzuerkennen.
Nähere Bestimmungen über die Fraktionen (etwa hinsichtlich ihrer inneren Organisation) sind allein deswegen entbehrlich, weil die Abgeordneten jeder Fraktion, die aus zwei oder mehreren Abgeordneten gebildet wird, überdies in einem Klub vereinigt sind; siehe dazu auch die Fußnote 3 und 6.
- 2) Die Fraktionen haben nach dieser Geschäftsordnung vor allem das Recht auf Einbringung von Wahlvorschlägen nach Maßgabe des § 44. Darüber hinaus kommen den Fraktionen besondere Rechte nur noch nach § 5 Abs. 6 (Abberufung aus einem Ausschuss), § 33 Abs. 4 (Redezeit bei dringlichen Anfragen) § 34 Abs. 3, 6 und 7 (Information über und Redezeit in der Aktuelle Stunde), § 26 Abs. 4 (Redezeit bei Dringlichkeitsanträgen), § 38 Abs. 7 und 10 (Redezeit bei Geschäftsanträgen), § 50 Abs. 13 (Zurückstellung im Ausschuss), § 51 Abs. 2 (Redezeit bei Initiativantrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission) sowie nach § 4 Abs. 3 (Abberufung einer Schriftführerin bzw. eines Schriftführers oder einer Ordnerin bzw. eines Ordners) zu.
- 3) Die Abgeordneten jeder Fraktion, die aus zwei oder mehreren Abgeordneten gebildet wird (also nicht die "Einmann-Fraktion"), sind von Gesetzes wegen in einem Klub vereinigt. Es ist daher auch der Austritt aus einem Klub, der Übertritt in einen anderen Klub oder eine Klubspaltung nicht möglich.
Hinsichtlich der inneren Organisation der Klubs enthält die Landtagsgeschäftsordnung nur eine zwingende Bestimmung, nämlich die des § 3 Abs. 1 letzter Satz, wonach jeder Klub aus seiner Mitte eine Obfrau bzw. einen Obmann und zumindest eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter der Obfrau bzw. des Obmanns zu wählen hat. Im Übrigen ist die innere Organisation der Klubs an keine Formvorschriften gebunden und von den Klubs selbst zu regeln.
- 4) Jeder Klub hat das Recht, dringliche Initiativanträge (§ 25 Abs. 7 und 8), dringliche Anfragen (§ 33), Anträge auf Behandlung eines bestimmten Themas im Rahmen einer Aktuellen Stunde (§ 34) und auf Abhaltung einer Enquete (§ 35) zu stellen sowie Beschlussfassung gemeinsamer Erklärungen anzuregen (§ 36). Jedem Klub kommt auch das Recht zu, mindestens durch ein Mitglied in jedem Ausschuss vertreten zu sein (§ 5 Abs. 1) und bei Sitzungen einer Untersuchungskommission Expertinnen und/oder Experten zu seiner Beratung beizuziehen (§ 53 Abs. 5). Weiters kann jeder Klub gemäß § 4 Abs. 3 Z. 4 Oö. Landesrechnungshofgesetz vom Landesrechnungshof die Durchführung einer Sonderprüfung gemäß § 4 Abs. 1 Z. 2 Oö. Landesrechnungshofgesetz verlangen. Schließlich ist auf Verlangen eines Klubs der Kontrollausschuss einzuberufen (§ 50 Abs. 2); vgl. auch § 22 Abs. 8 betreffend die Auflage von Sitzungsunterlagen in einem anderen Raum des Landtags.
Hinsichtlich der Bestellung einer Klubdirektorin bzw. eines Klubdirektors und/oder einer Stellvertreterin bzw. eines Stellvertreters der Klubdirektorin bzw. eines Klubdirektors siehe Abs. 4; hinsichtlich der Vertretung des Klubs in der Präsidialkonferenz siehe Abs. 7; darüber hinaus kommen den Klubs keine besonderen Rechte im Geschäftsgang zu.
Zur Geltendmachung der Klubrechte vgl. § 22 Abs. 5 und § 23 Abs. 1.
- 5) Für die Durchführung der Wahlen in den Klubs gelten die Bestimmungen des § 44 nicht; dies ist vielmehr eine Frage der inneren Organisation der Klubs; siehe dazu die obige Fußnote 3 und die Fußnote 3 zu § 44.
- 6) Die Klubobfrau bzw. der Klubobmann (Stellvertreterin bzw. Stellvertreter) ist daher auch gleichzeitig Fraktionsobfrau bzw. Fraktionsobmann (Stellvertreterin bzw. Stellvertreter).
- 7) Ob und wie viele Klubdirektorinnen und/oder Klubdirektoren ein Klub bestellt, ist eine Frage der inneren Organisation des Klubs (siehe Fußnote 3). Anzuzeigen ist nur die Bestellung derjenigen Klubdirektorin bzw. desjenigen Klubdirektors und derjenigen Stellvertreterin bzw. desjenigen Stellvertreters, der bzw. dem das Recht der Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse zukommen soll; angezeigt werden können höchstens zwei Personen. Die Anzeigen sind jeweils ebenfalls von der Obfrau bzw. dem Obmann des Klubs zu erstatten.

- 8) Die Beauftragung eines Mitgliedes eines Klubs mit der Vertretung der Klubobfrau bzw. des Klubobmanns in der Präsidialkonferenz ist eine Angelegenheit der inneren Organisation des Klubs (siehe Fußnote 3).
- 9) Die Aufgaben der Präsidialkonferenz sind im § 12 umschrieben; hinsichtlich des Geschäftsgangs siehe § 60.

§ 4

Wahl der Präsidentinnen und/oder Präsidenten, der Schriftführerinnen und/oder Schriftführer sowie der Ordnerinnen und/oder Ordner

(1) Nach der Verlesung der Anzeigen über die Wahl der Obleute der Klubs und ihrer Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter (§ 3 Abs. 2) hat der Landtag aus seiner Mitte eine Erste Präsidentin bzw. einen Ersten Präsidenten¹⁾ sowie eine Zweite Präsidentin bzw. einen Zweiten Präsidenten und eine Dritte Präsidentin bzw. einen Dritten Präsidenten²⁾ zu wählen³⁾. Nach dieser Wahl hat die neugewählte Erste Präsidentin bzw. der neugewählte Erste Präsident den Vorsitz zu übernehmen.

(2) Nach der Wahl der Präsidentinnen und/oder Präsidenten sind drei Schriftführerinnen und/oder Schriftführer⁴⁾ und drei Ordnerinnen und/oder Ordner⁵⁾ zu wählen⁶⁾, die ihr Amt sofort zu übernehmen haben.

(3) Eine Schriftführerin bzw. ein Schriftführer oder eine Ordnerin bzw. ein Ordner kann über Antrag der Fraktion, der nach § 44 diese Funktion zukommt, abberufen werden. Die Abberufung erfolgt durch die Wahl des an seine Stelle tretenden Mitglieds des Landtags auf Antrag der betreffenden Fraktion.

Zu § 4:

- 1) Hinsichtlich der Aufgaben der Ersten Präsidentin bzw. des Ersten Präsidenten siehe § 13 Abs. 1.
- 2) Die Aufgaben der Zweiten Präsidentin bzw. des Zweiten Präsidenten und der Dritten Präsidentin bzw. des Dritten Präsidenten sind im § 13 Abs. 2 bis 4 umschrieben.
- 3) Die wesentlichen Bestimmungen über die Wahl der Präsidentinnen und/oder Präsidenten enthält Art. 23 Abs. 4 bis 7 Oö. L-VG, ergänzend dazu ist § 44 anzuwenden.
- 4) Die Aufgaben der Schriftführerinnen und/oder Schriftführer sind im § 14 umschrieben.
- 5) Die Aufgaben der Ordnerinnen und/oder Ordner sind im § 15 umschrieben.
- 6) Für die Wahlen gelten die Bestimmungen des § 44.

§ 5

Bildung der ständigen Ausschüsse

(1) Nach den Wahlen gemäß § 4 hat der Landtag - soweit nicht gesetzlich ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist¹⁾ - zu beschließen²⁾, welche ständigen Ausschüsse³⁾ ⁴⁾ zu bilden sind (Bezeichnung, Umschreibung ihrer Zuständigkeit) und die Zahl ihrer Mitglieder (Ersatzmitglieder) festzusetzen. Jedem Klub steht das Recht zu, mindestens durch ein Mitglied in jedem Ausschuss vertreten zu sein.

(2) Der Landtag hat jedenfalls als ständigen Ausschuss

1. einen Kontrollausschuss, in dessen Zuständigkeit insbesondere die Angelegenheiten der Prüfung der Gebarung durch den Landesrechnungshof (Art. 35 Oö. L-VG) fallen und
2. einen Petitionsausschuss, in dessen Zuständigkeit insbesondere die Behandlung von an den Landtag gerichteten Petitionen⁵⁾ gemäß Art. 64 Abs. 1 Oö. L-VG fallen, einzusetzen.

(3) Darüber hinaus hat der Landtag entweder einen eigenen Ausschuss einzurichten, dem die Mitwirkung bei der Erlassung von Verordnungen⁶⁾ der Landesregierung gemäß Art. 49 Abs. 1 Oö. L-VG zukommt, oder mit diesen Aufgaben einen ständigen Ausschuss zu betrauen⁷⁾.

(4) Sodann sind die Wahlen in die ständigen Ausschüsse durchzuführen⁸⁾.

(5) Für die Änderung der Bezeichnung, der Zahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) oder der Zuständigkeit ständiger Ausschüsse sowie für die Bildung neuer ständiger Ausschüsse gelten die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 sinngemäß⁹⁾.

(6) Ein Mitglied (Ersatzmitglied) eines ständigen Ausschusses kann über Antrag der Fraktion, der nach § 44 das betreffende Mandat im Ausschuss zukommt, abberufen werden. Die Abberufung erfolgt durch die Wahl des an seine Stelle tretenden neuen Mitglieds (Ersatzmitglieds) des Ausschusses auf Antrag der betreffenden Fraktion⁸⁾.

(7) Jeder Ausschuss ist zu seiner ersten Sitzung von der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten einzuberufen, die bzw. der auch den Vorsitz bis zur Wahl einer Obfrau bzw. eines Obmanns führt. Jeder Ausschuss hat aus seiner Mitte eine Obfrau bzw. einen Obmann und zwei Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sowie zwei Schriftführerinnen und/oder Schriftführer zu wählen¹⁰⁾; dabei ist eine Reihung vorzunehmen, die im Vertretungsfall der Verhinderung eingehalten werden muss.

(8) Die Obfrau bzw. der Obmann des Kontrollausschusses (Abs. 2 Z. 1) darf nicht jener Partei angehören, der der Landeshauptmann angehört.

(9) Die Obfrau bzw. der Obmann hat das Ergebnis der Wahlen im Ausschuss schriftlich der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten anzuzeigen. Die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident hat diese Anzeige unverzüglich den Mitgliedern des Landtags zur Kenntnis zu bringen.

Zu § 5:

- 1) Derzeit sind solche Sonderregelungen nur hinsichtlich des "Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses" (siehe das Gesetz über den Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuß des oberösterreichischen Landtages, LGBl. Nr. 44/1985), des "Ausschusses für EG- und Integrationsfragen" (siehe Art. 2 des Landesverfassungsgesetzes über die Beteiligung des Landes Oberösterreich an der europäischen Integration, LGBl. Nr. 7/1994), des Kontrollausschusses und des Petitionsausschusses (§ 5 Abs. 2) sowie des zur Mitwirkung bei der Erlassung von sogenannten "Notverordnungen" der Landesregierung zuständigen Ausschusses (§ 5 Abs. 3) getroffen.

- 2) Es handelt sich um einen Geschäftsbeschluss (§ 17 Abs. 3).
- 3) Die ständigen Ausschüsse sind in der konstituierenden Sitzung (Abs. 1) zu bilden; ergibt sich im Lauf der Gesetzgebungsperiode die Notwendigkeit zur Einrichtung eines weiteren ständigen Ausschusses, so kann ein weiterer ständiger Ausschuss auch später gebildet werden (Abs. 5).
Gleichzeitig mit der Bildung ist die Zuständigkeit jedes ständigen Ausschusses nach Sachbereichen festzusetzen. Aufgabe der ständigen Ausschüsse ist es vor allem, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Eingangsstücke vorzubereiten (§ 25 Abs. 2). Bei der Einrichtung der ständigen Ausschüsse und der Abgrenzung ihrer Zuständigkeit muss daher davon ausgegangen werden, dass die erfahrungsgemäß voraussichtlich im Verlauf der Gesetzgebungsperiode anfallenden Eingangsstücke im Regelfall jeweils einem der ständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen werden können.
Im Ausnahmefall kann nach Maßgabe der Bestimmungen des § 25 Abs. 3 zur Vorberatung eines Eingangsstücks auch ein neuer Ausschuss (ad hoc-Ausschuss) oder ein gemischter Ausschuss eingesetzt werden.
- 4) Die Aufgaben der Ausschüsse sind im § 11 umschrieben; hinsichtlich des Geschäftsgangs und der allfälligen Einsetzung von Unterausschüssen siehe § 50.
- 5) Siehe § 24 Abs. 5 Z. 3, § 25 Abs. 13 und § 59. Unter dem Begriff Petition werden Anträge oder Anregungen allgemeiner Art an die Organe der Gesetzgebung oder Vollziehung, die die Erlassung bestimmter genereller Anordnungen oder die Abstellung bestimmter rechtlicher Zustände begehren, verstanden. Eine Petition liegt daher dann vor, wenn es sich um Anregungen bzw. Anträge allgemeiner Art handelt, bestimmte allgemeine Maßnahmen zu setzen oder bestimmte rechtliche Zustände abzustellen. Betreffen Eingaben jedoch ausschließlich eine Angelegenheit, die eine bestimmte Person betreffen oder die "Lösung" eines bestimmten konkreten Sachverhalts zum Gegenstand haben, so kann man nicht mehr von einer "Petition", sondern nur von einer Intervention sprechen. Solche Interventionen sind jedoch nicht zulässig und daher von der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten im Wege der Landtagsdirektion an die zuständige Stelle weiterzuleiten; davon sind die Mitglieder des Petitionsausschusses in Kenntnis zu setzen.
- 6) Sogenannte "Notverordnungen".
- 7) Siehe § 50 Abs. 11.
- 8) Für die Wahlen in die Ausschüsse gelten die Bestimmungen des § 44.
- 9) Beschlüsse gemäß Abs. 5 sind Geschäftsbeschlüsse (§ 17 Abs. 3).
- 10) Zu diesen Wahlen siehe Fußnote 3) zu § 44.

§ 6

Auflösung des Landtags

(1) Vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode kann der Landtag durch Landesverfassungsgesetz seine Auflösung beschließen (Art. 20 Oö. L-VG)^{1) 2)}.

(2) Bei Auflösung des Landtags sowie bei Ablauf der Gesetzgebungsperiode sind alle noch anhängigen Anträge, Anfragen und sonstige Anbringen als in den Landtag nicht eingebracht anzusehen und in der Landtagsdirektion (§ 7) zu hinterlegen³⁾. Dies gilt nicht für Bürgerinnen- und Bürger-Initiativen gemäß Art. 59 Oö. L-VG.

Zu § 6:

- 1) Hinsichtlich der Neuwahl des Landtags im Fall der Selbstauflösung siehe Art. 21 Oö. L-VG.
- 2) Der Landtag kann auch vom Bundespräsidenten aufgelöst werden; siehe dazu Art. 100 B-VG.
- 3) Die Bestimmung des Abs. 2 hat die Wirkung, dass die noch anhängigen Anträge, Anfragen und sonstigen Anbringen für die laufende Gesetzgebungsperiode erledigt sind. Durch diese Bestimmung wird jedoch nicht ausgeschlossen, dass nach Beginn der folgenden Gesetzgebungsperiode gleichartige Anträge, Anfragen oder sonstige Anbringen neuerlich gestellt bzw. eingebracht werden. Es ist ferner nicht ausgeschlossen, dass sich

etwa ein Ausschuss bei Behandlung eines neuerlich eingebrachten gleichartigen Antrags usw. die Erfahrungen und Beratungen der vorhergehenden Gesetzgebungsperiode zunutze macht.

II. HAUPTSTÜCK LANDTAGSDIREKTION

§ 7

(Verfassungsbestimmung) Aufgaben; Ausstattung und Dienstbetrieb

(1) Die Landtagsdirektion ist die ständige¹⁾ Geschäftsstelle des Landtags, seiner Ausschüsse und der Untersuchungskommissionen. Sie hat auch die Amtlichen Niederschriften des Landtags²⁾, der Ausschüsse³⁾ und der Untersuchungskommissionen zu führen und die Wortprotokolle aufzunehmen⁴⁾.

(2) Unter der unmittelbaren Aufsicht der Ersten Präsidentin bzw. des Ersten Präsidenten (in Angelegenheiten eines Ausschusses: der Obfrau bzw. des Obmanns) obliegt die Leitung der Landtagsdirektion der Landtagsdirektorin bzw. dem Landtagsdirektor. Die Landtagsdirektorin bzw. der Landtagsdirektor ist, unbeschadet einer gleichzeitigen Verwendung beim Amt der Landesregierung, nach Anhören der Ersten Präsidentin bzw. des Ersten Präsidenten von der Landesregierung zu ernennen; im Dienstpostenplan des Landes ist für den Personalstand der Landtagsdirektion für die Landtagsdirektorin bzw. den Landtagsdirektor ein Dienstposten vorzusehen, der dem für die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter der Landesamtsdirektorin bzw. des Landesamtsdirektors⁵⁾ bestimmten in der Regel gleichzuhalten ist. Die Landesregierung oder die Landesamtsdirektorin bzw. der Landesamtsdirektor haben der Landtagsdirektorin bzw. dem Landtagsdirektor Bedienstete des Landes⁶⁾ und Einrichtungen des Amtes der Landesregierung⁷⁾ soweit zur Verfügung zu stellen, als es zur Besorgung der Aufgaben der Landtagsdirektion erforderlich ist⁸⁾.

(3) Der Landtagsdirektorin bzw. dem Landtagsdirektor und den ihr bzw. ihm unterstellten Bediensteten (Abs. 2) gebührt für ihre Tätigkeit in der Landtagsdirektion eine angemessene ruhegenussfähige Vergütung. Für Zeiten, in denen ein Pensionsbeitrag von der Vergütung nicht eingehoben wird, gebührt an Stelle des Ruhegenusses eine im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Landtagsdirektion fällige einmalige Vergütung als Abfindung. Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Art und des Umfangs der Tätigkeit in der Landtagsdirektion von der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten nach Anhören der Zweiten Präsidentin bzw. des Zweiten Präsidenten und der Dritten Präsidentin bzw. des Dritten Präsidenten festzusetzen⁹⁾.

(4) Für den Aufwand gemäß Abs. 3 und den sonstigen Bedarf des Landtags ist im Voranschlag über den Landeshaushalt vorzusorgen. Die Mittel sind von der Landtagsdirektion zu verwalten¹⁰⁾.

(5) Der Dienstbetrieb in der Landtagsdirektion ist durch Dienstanweisungen der Ersten Präsidentin bzw. des Ersten Präsidenten zu regeln. Dabei ist sicherzustellen, dass der Stenographendienst hinsichtlich des Inhalts seiner Tätigkeit nur an diese Geschäftsordnung, nicht aber auch an Weisungen gebunden ist¹⁾.

Zu § 7:

- 1) Da die Landtagsdirektion eine ständige Geschäftsstelle ist, ist sie nicht für jeden neugewählten Landtag neu zu bilden.
- 2) Die Landtagsdirektion untersteht bei der Führung der Amtlichen Niederschriften (siehe § 48) auch der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer des Landtags (siehe § 14 Abs. 1).
- 3) Die Landtagsdirektion untersteht bei der Führung der Amtlichen Niederschriften der Ausschüsse auch der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer des Ausschusses (siehe § 50 Abs. 10 und 14).
- 4) Hinsichtlich der Aufnahme der Wortprotokolle siehe Fußnote 11 und § 49.
- 5) Siehe Art. 54 Abs. 3 Oö. L-VG.
- 6) Es handelt sich um das gesamte übrige Personal der Landtagsdirektion, das - zum Unterschied von der Landtagsdirektorin bzw. dem Landtagsdirektor - weiterhin ausschließlich dem Personalstand des Amtes der Oö. Landesregierung angehört.
- 7) Auf diese Weise wird der meiste Sachbedarf der Landtagsdirektion zu decken sein. Unter "Einrichtungen" sind jedoch nicht nur bloße Sachen, sondern auch organisatorische Einheiten des Amtes der Oö. Landesregierung zu verstehen (zum Beispiel die Poststelle, die auch als Poststelle der Landtagsdirektion fungiert; oder die Abteilung Personal, die auch hinsichtlich der Abgeordneten und der Landtagsdirektorin bzw. des Landtagsdirektors als Personalstelle der Landtagsdirektion fungiert).
- 8) Die Zurverfügungstellung erfolgt nicht zur Gänze, sondern nur im erforderlichen Umfang. Nur im Rahmen dieses Umfangs sind die Bediensteten und die Einrichtungen des Amtes der Landesregierung der Landtagsdirektorin bzw. dem Landtagsdirektor untergeordnet.
- 9) Da die Vergütung von der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten im Zusammenwirken mit der Zweiten Präsidentin bzw. dem Zweiten Präsidenten und der Dritten Präsidentin bzw. dem Dritten Präsidenten festzusetzen ist, können die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 und 3 hierbei nicht zum Tragen kommen.
- 10) Siehe Art. 55 Abs. 6 Oö. L-VG.
- 11) Keiner Landtagsstenographin und keinem Landtagsstenographen kann also eine Weisung erteilt werden, etwas anderes in das Wortprotokoll aufzunehmen, als sie bzw. er gehört hat. Eine etwa erforderliche Berichtigung der Wortprotokolle erfolgt gemäß § 49 Abs. 2 und 5. Im Übrigen sind aber auch die Stenographinnen und Stenographen weisungsgebunden.

III. HAUPTSTÜCK

Hausordnung

§ 8

Beschlussfassung durch die Präsidialkonferenz

Die Hausordnung ist - soweit sie erforderlich wird - von der Präsidialkonferenz zu beschließen¹⁾.

Zu § 8:

- 1) Hinsichtlich der Handhabung der Hausordnung siehe § 15.

IV. HAUPTSTÜCK

ALLGEMEINE RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER, DER GLIEDERUNGEN UND DER ORGANE DES LANDTAGS

§ 9

Mitgliedschaft im Landtag

(1) Alle gewählten Abgeordneten, die eine von der Landeswahlbehörde ausgestellte Bescheinigung (Wahlschein) erhalten haben (Art. 16 Abs. 6 Oö. L-VG), sind solange Mitglied des Landtags, als nicht durch den Verfassungsgerichtshof ihre Wahl für ungültig erklärt oder der Mandatsverlust ausgesprochen worden ist (Art. 38 Oö. L-VG) oder solange nicht die Mitgliedschaft durch Verzichtserklärung des Mitglieds, durch sein Ableben oder durch Konstituierung eines neugewählten Landtags erloschen ist.

(2) Eine Verzichtserklärung gemäß Abs. 1 muss in schriftlicher Form abgegeben werden und eigenhändig datiert und unterschrieben sein. Die Verzichtserklärung muss an die Erste Präsidentin bzw. den Ersten Präsidenten gerichtet sein und ihr bzw. ihm übergeben werden; die Übergabe ist durch die Erste Präsidentin bzw. den Ersten Präsidenten zu beurkunden. Die Verzichtserklärung wird mit dem Tag der Übergabe an die Erste Präsidentin bzw. den Ersten Präsidenten wirksam; ist jedoch in der Verzichtserklärung ein datumsmäßig bestimmter späterer Tag als Tag des Wirksamwerdens der Erklärung ausdrücklich festgelegt, so wird die Verzichtserklärung mit diesem Tag wirksam¹⁾. Eine Verzichtserklärung kann nach der Übergabe an die Erste Präsidentin bzw. den Ersten Präsidenten nicht mehr widerrufen werden. Dem Verzicht beigefügte Bedingungen sind ohne rechtliche Wirkung. Die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident hat die Verzichtserklärung bei nächstmöglicher Gelegenheit²⁾ im Landtag zu verlesen.

(3) Alle Abgeordneten haben ihren Wahlschein vor Eintritt in den Landtag der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten zu übergeben³⁾, die bzw. der den Empfang schriftlich zu bescheinigen hat. Allen Abgeordneten sind von der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten Ausweise auszuhändigen, in denen die Mitgliedschaft bestätigt wird. Der Ausweis ist im Fall des Verlustes der Mitgliedschaft zurückzugeben; in diesem Fall ist der Wahlschein an die Landeswahlbehörde rückzumitteln.

Zu § 9:

- 1) Durch Verzichtserklärung kann die Mitgliedschaft im Landtag frühestens mit dem Tag der Übergabe der Erklärung an die Erste Präsidentin bzw. den Ersten Präsidenten erlöschen. Wird der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten eine Verzichtserklärung übergeben, in der ein Zurücklegungstermin festgelegt ist, der vor dem Zeitpunkt der Übergabe liegt, so erlischt auch in diesem Fall die Mitgliedschaft im Landtag erst mit dem Tag der Übergabe der Zurücklegungserklärung an die Erste Präsidentin bzw. den Ersten Präsidenten.
- 2) Die Verzichtserklärung ist jedenfalls vor der Angelobung des an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds tretenden neuen Mitglieds des Landtags im Landtag zu verlesen.
- 3) Erfolgt der Eintritt in den Landtag zu Beginn der Gesetzgebungsperiode, so ist der Wahlschein der bzw. dem Vorsitzenden gemäß § 1 Abs. 3 zu übergeben.

§ 10

Pflichten der Mitglieder des Landtags

(1) Jedes Mitglied des Landtags ist verpflichtet, bei den Sitzungen des Landtags sowie bei den Sitzungen der Ausschüsse und Unterausschüsse, denen es angehört, anwesend zu sein und an den Verhandlungen und Arbeiten nach bestem Wissen und Können teilzunehmen.

(2) Von der Verpflichtung nach Abs. 1 ist ein Mitglied des Landtags nur bei Verhinderung durch Krankheit und während der Zeit einer entschuldigten Abwesenheit entbunden.

(3) Das Mitglied des Landtags, das durch Krankheit an der Teilnahme an den Verhandlungen und Arbeiten des Landtags verhindert ist, hat dies der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten ohne unnötigen Aufschub mitzuteilen.

(4) Eine Entschuldigung im Sinn des Abs. 2 zweiter Fall gilt als erteilt, wenn nach entsprechender Anzeige der Abwesenheit bei der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten keine gegenteilige Entscheidung durch diese bzw. diesen erfolgt. Die Entschuldigung darf nur aus triftigen Gründen und nur dann verweigert werden, wenn die Abwesenheit voraussichtlich mindestens 30 Tage dauert. Die Gründe sind bei einer Verweigerung dem Mitglied des Landtags bekannt zu geben.

(5) Wird der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten einer der im Art. 38 Abs. 1 Z. 2 bis 4 Oö. L-VG genannten Fälle zur Kenntnis gebracht, hat sie bzw. er dies dem Landtag bekannt zu geben, welcher nach Vorberatung im Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuss über den im Art. 141 Abs. 1 lit. c B-VG vorgesehenen Antrag beschließt. Fasst der Landtag den Beschluss, hat die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident den Antrag namens des Landtags beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

§ 11

Aufgaben der Ausschüsse

Die Ausschüsse^{1) 2)} sind, soweit nicht gesetzlich darüber hinaus etwas anderes bestimmt ist²⁾ und soweit ihnen nicht durch Beschluss³⁾ des Landtags einzelne Aufgaben besonders zugewiesen werden, zur Vorberatung des Eingangs⁴⁾ zuständig. Sie haben das Recht, dem Landtag auch selbständig Anträge zu stellen⁵⁾.

Zu § 11:

- 1) Hinsichtlich der Bildung ständiger Ausschüsse siehe § 5; hinsichtlich der Einrichtung neuer Ausschüsse (ad hoc-Ausschüsse) oder gemischter Ausschüsse siehe § 25 Abs. 3; hinsichtlich des Geschäftsgangs in den Ausschüssen siehe § 50.
- 2) Solche Sonderregelungen sind derzeit nur hinsichtlich des Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses, des Kontrollausschusses, des Ausschusses für EG- und Integrationsfragen, des Petitionsausschusses und des Ausschusses gemäß § 5 Abs. 3 getroffen (siehe dazu die Fußnote 1 zu § 5 und die Fußnote 3 zu § 17).

- 3) Es handelt sich um einen Geschäftsbeschluss (§ 17 Abs. 3).
- 4) Siehe dazu § 25.
- 5) Es kann sich um einen Sachantrag (§ 22 Abs. 2 Z. 3) oder um einen Geschäftsantrag (§ 23 Abs. 1) handeln.

§ 12

Aufgaben der Präsidialkonferenz

(1) Die Präsidialkonferenz¹⁾ hat die ihr nach dieser Geschäftsordnung zukommenden Aufgaben²⁾ zu besorgen. Durch Beschluss des Landtags³⁾ können der Präsidialkonferenz weitere Aufgaben übertragen werden.

(2) Darüber hinaus kann die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident die Präsidialkonferenz in allen Angelegenheiten anhören, die von ihr bzw. von ihm zu besorgen sind⁴⁾.

(3) Die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident hat die Präsidialkonferenz ohne unnötigen Aufschub einzuberufen⁵⁾, wenn dies eine Klubobfrau bzw. ein Klubobmann verlangt.

Zu § 12:

- 1) Hinsichtlich der Zusammensetzung der Präsidialkonferenz siehe § 3 Abs. 7; hinsichtlich des Geschäftsganges siehe § 60.
- 2) Aufgaben der Präsidialkonferenz sind insbesondere
 - Beschluss der Hausordnung (§ 8);
 - Mitwirkung im Interesse einer geordneten Weiterführung einer Sitzung (§ 20 Abs. 7);
 - Erledigung von Beschwerden (§ 20 Abs. 8 bis 10);
 - Mitwirkung bei der Erledigung von Anträgen oder sonstigen Anbringen gemäß § 24 Abs. 8;
 - Beschluss über die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen (§ 25 Abs. 9 Z. 2);
 - Beschluss über Ausnahmen hinsichtlich der Durchführung einer Fragestunde (§ 30 Abs. 4);
 - Beschluss über den Vorrang eines Antrags einer Aktuellen Stunde (§ 34 Abs. 4);
 - Beschluss über allfällige Abweichungen von den verfassungsgesetzlich festgelegten Redezeitbeschränkungen in der Aktuellen Stunde (§ 34 Abs. 7 - vgl. die Praxis der Vereinbarung sog. "Fraktionsblockzeiten");
 - Beschluss über die Abhaltung einer Enquete im Landtag (§ 35);
 - Vorlage des Textes einer gemeinsamen Erklärung zur Beschlussfassung im Landtag (§ 36);
 - Zustimmung zur Bestellung eines Berichterstatters gemäß § 37 Abs. 4 und 5;
 - Festlegung der Reihenfolge der ersten Redner in einer Wechselrede (§ 38 Abs. 1);
 - Mitwirkung bei der Beschränkung der Redezeit in der Wechselrede (§ 38 Abs. 5 Z. 2);
 - Mitwirkung bei der Zusammenfassung mehrerer Verhandlungsgegenstände zu einer gemeinsamen Wechselrede (§ 39 Abs. 1);
 - Erstattung von Wahlvorschlägen (§ 44 Abs. 4 und 5);
 - Beschluss über die Fortsetzung einer Sitzung (§ 45 Abs. 1 und 4);
 - Beschluss über den Vorrang eines Verlangens auf Sonderprüfung durch den Landesrechnungshof (§ 4 Abs. 6 Oö. Landesrechnungshofgesetz).
- 3) Es handelt sich um einen Geschäftsbeschluss (§ 17 Abs. 3).
- 4) Siehe § 13 Abs. 1.
- 5) Die Verpflichtung gilt nur für Zeiträume außerhalb einer Landtagssitzung; die zwingende Unterbrechung einer Landtagssitzung ist im § 45 Abs. 1 und 2 geregelt.

§ 13

Aufgaben der Ersten Präsidentin bzw. des Ersten Präsidenten; Vertretung

(1) Aufgabe der Ersten Präsidentin bzw. des Ersten Präsidenten^{1) 2)} ist es, darüber zu wachen, dass die Würde und die Rechte des Landtags gewahrt und die Aufgaben des Landtags erfüllt werden und dass ohne unnötigen Aufschub verhandelt wird. Die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident führt den Vorsitz in den Sitzungen des Landtags; sie bzw. er hat die Verhandlungen gerecht und unparteiisch zu leiten. Darüber hinaus hat die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident die Geschäftsordnung zu handhaben, auf die Einhaltung ihrer Bestimmungen zu achten und jene Aufgaben zu besorgen, die ihr bzw. ihm nach den sonstigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung zukommen²⁾.

(2) Im Fall der Verhinderung der Ersten Präsidentin bzw. des Ersten Präsidenten vertritt sie bzw. ihn die Zweite Präsidentin bzw. der Zweite Präsident oder die Dritte Präsidentin bzw. der Dritte Präsident³⁾. Sind auch diese verhindert, wird die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident durch jeweils das an Jahren älteste Mitglied des Landtags vertreten, das einer Partei zugehört, die eine bzw. einen der drei Präsidentinnen und/oder Präsidenten stellt (Art. 23 Abs. 2 Oö. L-VG).

(3) Aufgaben, die in dieser Geschäftsordnung der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten übertragen sind, sind im Vertretungsfall in der im Abs. 2 angeführten Reihenfolge von den Vertreterinnen und Vertretern zu besorgen.

(4) Die Zweite Präsidentin bzw. der Zweite Präsident und die Dritte Präsidentin bzw. der Dritte Präsident haben die Erste Präsidentin bzw. den Ersten Präsidenten über deren bzw. dessen Ersuchen in der Leitung der Verhandlungen des Landtags zu unterstützen.

Zu § 13:

- 1) Hinsichtlich der Wahl der Ersten Präsidentin bzw. des Ersten Präsidenten siehe § 4 Abs. 1 und die zugehörige Fußnote 3.
- 2) Die Einschaltung der Präsidialkonferenz bei Besorgung der Aufgaben ist zum Teil zwingend vorgesehen (vgl. die Fußnote 2 zu § 12); im Übrigen siehe § 12 Abs. 2.
- 3) Hinsichtlich der Wahl der Zweiten Präsidentin bzw. des Zweiten Präsidenten und der Dritten Präsidentin bzw. des Dritten Präsidenten siehe § 4 Abs. 1 und die zugehörige Fußnote 3 zu § 4.

§ 14

Aufgaben der Schriftführerinnen und/oder Schriftführer

(1) Die Schriftführerinnen und/oder Schriftführer¹⁾ sind für die richtige Führung und Ausfertigung der Amtlichen Niederschriften (§ 48) verantwortlich, unbeschadet der übergeordneten Leitung der Ersten Präsidentin bzw. des Ersten Präsidenten. Sie sind berechtigt, diesbezüglich der Landtagsdirektion Weisungen zu erteilen²⁾.

(2) Die Schriftführerinnen und/oder Schriftführer haben die Erste Präsidentin bzw. den Ersten Präsidenten bei der Vorsitzführung, insbesondere bei der Mitteilung des Eingangs³⁾, bei Verlesung von Schriftstücken im Landtag und bei der Ermittlung der Ergebnisse von Abstimmungen⁴⁾ und Wahlen⁵⁾ zu unterstützen⁶⁾. Die Tätigkeit der Schriftführerinnen und/oder Schriftführer ist von der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten zu überwachen.

Zu § 14:

- 1) In der konstituierenden Sitzung ist zunächst nur eine Schriftführerin bzw. ein Schriftführer zu bestellen (§ 1 Abs. 4), nach der Wahl der Präsidentinnen und/oder Präsidenten sind drei Schriftführerinnen und/oder Schriftführer zu wählen (§ 4 Abs. 2).
- 2) Die Führung der Amtlichen Niederschrift ist Aufgabe der Landtagsdirektion, die diesbezüglich auch der jeweiligen Schriftführerin bzw. dem jeweiligen Schriftführer untersteht, der bzw. dem aber wiederum die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident übergeordnet ist.
- 3) Siehe § 25 Abs. 2.
- 4) Siehe § 41.
- 5) Siehe § 44.
- 6) Die jeweilige Schriftführerin bzw. der jeweilige Schriftführer hat überdies gemäß § 46 Abs. 1 die Beurkundung von Sachbeschlüssen und Wahlergebnissen gegenzuzeichnen sowie bei der allfälligen Berichtigung einer Amtlichen Niederschrift (§ 48 Abs. 5) oder eines Wortprotokolls (§ 49 Abs. 5) mitzuwirken.

§ 15

Aufgaben der Ordnerinnen und/oder Ordner

Die Ordnerinnen und/oder Ordner¹⁾ haben die Erste Präsidentin bzw. den Ersten Präsidenten bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 20 und bei der Handhabung der Hausordnung²⁾ zu unterstützen.

Zu § 15:

- 1) In der konstituierenden Sitzung sind zuerst drei Ordnerinnen und/oder Ordner zu bestellen (§ 1 Abs. 4), nach der Wahl der Präsidentinnen und/oder Präsidenten sind drei Ordnerinnen und/oder Ordner zu wählen (§ 4 Abs. 2).
- 2) Siehe § 8.

§ 16

Wahrung des Datenschutzes; Vertraulichkeit

(1) Im Rahmen der Tätigkeit des Landtags ist bei der Weitergabe von Informationen, selbst wenn sie im Zug von Beratungen in nichtöffentlichen Sitzungen bekannt werden, das Grundrecht auf Datenschutz im Einklang mit dem Grundprinzip der Öffentlichkeit parlamentarischer Tätigkeit (Art. 27 Oö. L-VG) zu wahren.

(2) Hat das zuständige Organ und/oder ein Mitglied des Landtags gegen die Weitergabe von Informationen Bedenken, darf es die Information nur in einer den Erfordernissen des Abs. 1 entsprechend veränderten Weise weitergeben¹⁾.

(3) Bei Beratungen in nicht öffentlichen Sitzungen kann ausnahmsweise zur Wahrung schutzwürdiger Interessen beschlossen werden, dass und inwieweit Verhandlungen und gefasste Beschlüsse vertraulich sind. **(Verfassungsbestimmung)** Zu einem solchen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Zu § 16:

- 1) Die berufliche Immunität steht einer Sanktion bei Verletzung der Bestimmung des Abs. 1 entgegen. Im Rahmen der außerberuflichen Immunität ist hingegen von der zivilrechtlichen Verantwortlichkeit der bzw. des betreffenden Abgeordneten auszugehen.

V. HAUPTSTÜCK FORM DER TÄTIGKEIT DES LANDTAGS

§ 17

Sachbeschlüsse; Geschäftsbeschlüsse

(1) Die nach außen gerichtete Tätigkeit des Landtags bedarf zu ihrer Wirksamkeit stets der Form eines Beschlusses (Sachbeschluss)¹⁾. Dies gilt nicht für Wahlen²⁾ und soweit gesetzlich ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist³⁾.

(2) Beschlüsse auf Grund eines Misstrauensantrags gegen die Erste Präsidentin bzw. den Ersten Präsidenten oder gegen die Zweite Präsidentin bzw. den Zweiten Präsidenten oder gegen die Dritte Präsidentin bzw. den Dritten Präsidenten (Art. 24 Oö. L-VG)⁴⁾ oder gegen ein Mitglied der Landesregierung (Art. 44 Oö. L-VG) und Beschlüsse, mit denen dieses Gesetz geändert wird, zählen zu den Sachbeschlüssen.

(3) Die nach innen gerichtete Tätigkeit des Landtags bedarf - Wahlen ausgenommen - zu ihrer Wirksamkeit dann der Form eines Beschlusses (Geschäftsbeschluss)⁵⁾, wenn es in dieser Geschäftsordnung ausdrücklich bestimmt ist. Der Landtag kann Geschäftsbeschlüsse auch fassen, wenn dies in dieser Geschäftsordnung nicht ausdrücklich bestimmt ist; er kann dies insbesondere auch tun, um Anordnungen der Ersten Präsidentin bzw. des Ersten Präsidenten zu ersetzen oder zu ändern⁶⁾.

(4) Der Landtag fasst seine Beschlüsse in Sitzungen⁷⁾. Die Beschlüsse des Landtags kommen durch Abstimmung zustande⁸⁾.

Zu § 17:

- 1) Voraussetzung für einen Sachbeschluss ist ein Sachantrag; siehe dazu § 22.
- 2) Siehe § 44.

- 3) Solche Sonderregelungen enthalten:
 - a) Art. 34 Abs. 2 Oö. L-VG hinsichtlich des Fragerechts; siehe dazu die §§ 27 ff;
 - b) § 5 des Gesetzes über den Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuß des oberösterreichischen Landtages, LGBl. Nr. 44/1985: In Immunitätsangelegenheiten und in Unvereinbarkeitsangelegenheiten genügt in der Regel der Beschluss des Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses, wenn er einstimmig erfolgt; siehe dazu auch die Fußnote 3 zu § 22;
 - c) § 24 Abs. 3, wonach die Verpflichtung zur Stellung eines Ausschussantrags dann nicht besteht, wenn der Ausschuss die Mitteilung über die Durchführung oder das Ergebnis von Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmungen zur Kenntnis nimmt;
 - d) § 24 Abs. 6, wonach die Verpflichtung zur Stellung eines Ausschussantrages dann nicht besteht, wenn der Ausschuss einen Bericht des Landesrechnungshofs einstimmig zur Kenntnis nimmt.
- 4) Siehe § 26 Abs. 3 - vgl. auch § 25 Abs. 10.
- 5) Voraussetzung für einen Geschäftsbeschluss ist ein Geschäftsantrag; siehe dazu § 23.
- 6) Geschäftsbeschlüsse können also auch in Geschäftsangelegenheiten gefasst werden, die in der Geschäftsordnung nicht ausdrücklich erwähnt sind; vgl. dazu § 64 Abs. 1. Durch Geschäftsbeschluss kann insbesondere auch eine getroffene Anordnung der Ersten Präsidentin bzw. des Ersten Präsidenten in den ihr bzw. ihm durch die Geschäftsordnung übertragenen Geschäftsangelegenheiten jederzeit ersetzt oder geändert werden; es kann durch Geschäftsbeschluss eine solche Anordnung auch vorweggenommen werden.
- 7) Der in einer Sitzung versammelte Landtag wird in der Umgangssprache auch "Haus" oder "Plenum" genannt.
- 8) Siehe §§ 40 ff.

§ 18

Sitzungen des Landtags; Einberufung

(1) Abgesehen vom Fall des § 1 hat die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident die Sitzungen des Landtags einzuberufen. Die Einberufung hat unter gleichzeitiger Bekanntgabe des seit dem Schluss der letzten Sitzung angefallenen Eingangs¹⁾ und der bis zur Einberufung feststehenden Tagesordnung²⁾ entweder durch eine allgemeine Mitteilung in der vorhergehenden Sitzung oder durch eine an die Mitglieder persönlich zuzustellende schriftliche Mitteilung zu erfolgen.

(2) Wird ein Zusammentreten des Landtags zur Beratung über Verordnungen³⁾ der Landesregierung gemäß Art. 49 Abs. 2 Oö. L-VG notwendig, hat die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident den Landtag zu einer Sitzung innerhalb von acht Tagen, gerechnet ab Wegfall des Hindernisses für sein Zusammentreten, einzuberufen.

(3) Wenn es der Landeshauptmann, die Landesregierung oder mindestens ein Viertel der Mitglieder des Landtags verlangt, ist die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident verpflichtet, den Landtag binnen zwei Wochen so einzuberufen, dass er innerhalb von weiteren zwei Wochen zusammentreten kann (Art. 26 Oö. L-VG).

(4) Das Verlangen auf Einberufung des Landtags (Abs. 3) muss schriftlich gestellt werden. Diesem Verlangen ist ein Sachantrag (§ 22) anzuschließen. Wird die Einberufung des Landtags vom Landeshauptmann oder von der Landesregierung zur Erstattung eines Berichts verlangt, so ist ein Antrag nicht erforderlich.

(5) Der Gegenstand, der dem Verlangen auf Einberufung des Landtags zugrunde liegt, ist als erster Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung zu behandeln²⁾.

Zu § 18:

- 1) Siehe § 25 Abs. 1 und Abs. 2.
- 2) Die Tagesordnung ergibt sich aus § 26; dies gilt nicht für Festsetzungen und Trauersitzungen, die im Regelfall ausschließlich auf den gegebenen Anlass abgestellt sind.
- 3) Sogenannte "Notverordnungen".

§ 19

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Landtags sind öffentlich (Art. 27 Abs. 1 Oö. L-VG). Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der vorherigen Zustimmung der Ersten Präsidentin bzw. des Ersten Präsidenten.

(2) Die Öffentlichkeit wird ausgeschlossen, wenn es von der bzw. dem Vorsitzenden oder von wenigstens einem Fünftel der Anwesenden verlangt und vom Landtag nach Entfernung der Zuhörerinnen und/oder Zuhörer beschlossen wird¹⁾ (Art. 27 Abs. 2 Oö. L-VG).

Zu § 19:

- 1) Es handelt sich um einen Geschäftsbeschluss (§ 17 Abs. 3).

§ 20

Aufrechterhaltung der Ordnung

(1) Es ist Aufgabe der Ersten Präsidentin bzw. des Ersten Präsidenten, für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal und in den anderen Räumen des Landtags sowie für die Wahrung des parlamentarischen Anstands zu sorgen.

(2) Die bzw. der Vorsitzende hat zu bestimmen, wo und unter welchen Voraussetzungen sich Zuhörerinnen und/oder Zuhörer während der Sitzung im Sitzungssaal aufhalten dürfen. Zum Zweck der Gewährleistung eines ungehinderten Verlaufs der Sitzung und der Sicherheit der anwesenden Personen kann die bzw. der Vorsitzende die dazu notwendigen Vorkehrungen und Anordnungen treffen. Durch diese Maßnahmen darf die Öffentlichkeit der Sitzung nicht beeinträchtigt werden¹⁾.

(3) Wenn Zuhörerinnen und/oder Zuhörer die Ordnung oder Sicherheit im Landtag stören oder die Tätigkeit des Landtags beeinflussen oder die Annahme gerechtfertigt ist, dass dies unmittelbar zu befürchten ist, hat die bzw. der Vorsitzende, falls andere Maßnahmen nicht zum Ziel führen, den Ausschluss der Öffentlichkeit gemäß § 19 Abs. 2 zu verlangen.

(4) Wenn die bzw. der Vorsitzende in Erfüllung der im Abs. 1 umschriebenen Pflicht das Wort ergreift oder das Glockenzeichen gibt, so hat das gerade sprechende Mitglied des Landtags oder der Landesregierung seine Rede für so lange Zeit zu unterbrechen, bis die bzw. der Vorsitzende seine Ausführungen beendet hat.

(5) Eine Rednerin bzw. einen Redner, die bzw. der von dem Gegenstand der Verhandlung abschweift, hat die bzw. der Vorsitzende "zur Sache" zu rufen. Nach dreimaligem Ruf "zur Sache" kann die bzw. der Vorsitzende der Rednerin bzw. dem Redner für die Dauer der im Gang befindlichen Wechselrede das Wort entziehen²⁾.

(6) Verstöße gegen den parlamentarischen Anstand sind von der bzw. dem Vorsitzenden durch den Ruf "zur Ordnung" zu ahnden. Nach dreimaligem Ruf "zur Ordnung" innerhalb einer Wechselrede kann die bzw. der Vorsitzende über das betreffende Mitglied des Landtags für die Dauer der im Gang befindlichen Wechselrede Redeverbot verhängen²⁾. Jedes Mitglied des Landtags kann von der bzw. dem Vorsitzenden den Ruf "zur Ordnung" verlangen. Falls ein Mitglied des Landtags oder der Landesregierung Anlass zu einem Ordnungsruf gegeben hat, kann dieser von der bzw. dem Vorsitzenden auch am Schluss derselben Sitzung oder am Beginn der nächsten Sitzung ausgesprochen werden.

(7) Wird Anordnungen der bzw. des Vorsitzenden gemäß Abs. 5 und 6 nicht Folge geleistet und dadurch eine geordnete Weiterführung der Sitzung in Frage gestellt, so kann die bzw. der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen und die Präsidialkonferenz mit der Angelegenheit befassen.

(8) Wenn ein Mitglied des Landtags in den Verhandlungen des Hauses eine zur Teilnahme an der Verhandlung berechtigte Person persönlich beleidigt, so hat die Präsidialkonferenz über Verlangen der bzw. des Beleidigten das zur Beilegung bzw. Regelung der Angelegenheit Geeignete zu veranlassen. Die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident hat das Ergebnis dem Haus mitzuteilen.

(9) Von außen kommende Beschwerden über Äußerungen eines Mitglieds des Landtags, die in Sitzungen des Landtags gemacht worden sein sollen und durch die sich die Beschwerdeführerin bzw. der Beschwerdeführer beleidigt erachtet, sind von der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten der Präsidialkonferenz zuzuleiten.

(10) Die Präsidialkonferenz hat im Fall des Abs. 9 zu beschließen

1. entweder auf Grund des Ergebnisses ihrer Beurteilung die Beschwerde beiseitezulegen und hierüber dem Haus nicht zu berichten
 2. oder dem Landtag das Ergebnis der Beurteilung in öffentlicher Sitzung mitzuteilen³⁾.
- Der Inhalt des Beschlusses der Präsidialkonferenz ist samt den hiefür maßgeblichen Gründen der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer nachweisbar zur Kenntnis zu bringen.

Zu § 20:

- 1) Ausnahmen für Abordnungen sind nicht vorgesehen. Sie haben nicht weniger, aber auch nicht mehr Rechte als sonstige Zuhörerinnen und Zuhörer. Für sie gelten Abs. 2 und 3 genauso wie für sonstige Zuhörerinnen und Zuhörer.
- 2) Siehe jedoch § 17 Abs. 3 letzter Satz.
- 3) In diesen Fällen wird die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident oder über ihr bzw. sein Ersuchen eine Schriftführerin bzw. ein Schriftführer (vgl. § 14 Abs. 2) die Beurteilung im Haus verlesen. Dies kommt je nach dem Inhalt der Beurteilung praktisch der öffentlichen Feststellung gleich, dass die bzw. der Abgeordnete recht oder unrecht gehandelt hat.

§ 21

Eröffnung der Sitzung

Die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident hat die Sitzung zur festgesetzten Zeit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder zu eröffnen.

§ 22

Sachanträge

(1) Jeder Sachbeschluss¹⁾ bedarf eines Sachantrags, der den Wortlaut des vorgeschlagenen Beschlusses enthalten muss.

(2) Sachanträge können - soweit nicht gesetzlich ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist²⁾ - nur

1. von der Landesregierung (Regierungsvorlage),
2. gemeinsam von drei Mitgliedern des Landtags (Initiativantrag),
3. von einem Ausschuss des Landtags (Ausschussantrag)³⁾,
4. im Fall eines Misstrauensantrags (Art. 24 und 44 Oö. L-VG) von zwei Dritteln der antragsberechtigten Mitglieder des Landtags

gestellt werden. Sachanträge, die eine nicht zum selbstständigen Wirkungsbereich des Landes (Art. 7 Oö. L-VG) zählende Angelegenheit zum Gegenstand haben, können nur als Initiativanträge oder als Ausschussanträge gestellt werden⁴⁾.

(3) Sachanträge, die einen Prüfungsauftrag des Landtags an den Landesrechnungshof zum Gegenstand haben⁵⁾, können nur als Initiativanträge oder Ausschussanträge gestellt werden.

(4) Sachanträge müssen in schriftlicher Form gestellt werden. Regierungsvorlagen sind vom sachlich zuständigen Mitglied der Landesregierung⁶⁾, Initiativanträge sind von mindestens drei Mitgliedern, Ausschussanträge sind von der Obfrau bzw. dem Obmann⁷⁾ und dem vom Ausschuss zur Berichterstattung bestellten Mitglied⁸⁾, Misstrauensanträge sind von mindestens zwei Dritteln der antragsberechtigten Mitglieder des Landtags zu unterschreiben⁹⁾.

(5) Soweit Antragsrechte einem Klub zustehen, ist für deren Geltendmachung nur die Unterschrift der Klubobfrau bzw. des Klubobmanns erforderlich.

(6) Ein Sachantrag auf Beschlussfassung einer gemeinsamen Erklärung (§ 36) kann nur von der Präsidialkonferenz gestellt werden, die dafür einen einstimmigen Beschluss fassen muss.

(7)¹⁰⁾ Anträge sind durch Übergabe an die Erste Präsidentin bzw. den Ersten Präsidenten oder an die Landtagsdirektorin bzw. den Landtagsdirektor einzubringen.

(8)¹⁰⁾ Jene Anträge, die sich auf der Tagesordnung einer Sitzung¹¹⁾ befinden, sowie Anträge, die auf eine Beschlussfassung gemäß § 25 Abs. 5 bis 8 abzielen, sind zu vervielfältigen und in je einer Ausfertigung jedem Mitglied zumindest 24 Stunden vor der Sitzung durch Auflage im Landtagssitzungssaal oder im Einvernehmen mit den Klubobleuten in einem anderen Raum des Landtags zur Verfügung zu stellen.

(9) Für Zusatzanträge und Abänderungsanträge sowie für Anträge gemäß § 29 Abs. 2 gelten die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 und 7 mit der Maßgabe, dass sie nur als Initiativanträge gestellt werden können. Zusatz- und Abänderungsanträge zu Initiativanträgen, die keinem Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen sind (§ 25 Abs. 6, bis 9), können nur mit Zustimmung der Antragstellerinnen und/oder Antragsteller dieses Initiativantrags gestellt werden.

(10) Jeder Antrag kann von den Antragstellerinnen und/oder Antragstellern¹²⁾ bis zur Behandlung im Landtag¹³⁾ jederzeit zurückgezogen oder für erledigt erklärt werden. Anträge, die einem Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen wurden, können nur bis zur Beschlussfassung im Ausschuss zurückgezogen oder für erledigt erklärt werden.

(11) Ablehnungsanträge sind unstatthaft¹⁴⁾.

Zu § 22:

- 1) Siehe § 17 Abs. 1.
- 2) Zum Beispiel für den Fall des Verlangens des Landeshauptmanns auf Einberufung des Landtags (§ 18 Abs. 3); der Landeshauptmann kann jedoch keinen Gesetzesvorschlag einbringen (siehe Art. 30 Abs. 1 Oö. L-VG).
- 3) Entscheidungen des Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses in Immunitätsangelegenheiten und in Unvereinbarkeitsangelegenheiten, die nicht einstimmig beschlossen wurden, gelten in der Regel gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über den Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuß des oberösterreichischen Landtages, LGBl. Nr. 44/1985, als Sachanträge des Ausschusses.
Wird ein Bericht des Landesrechnungshofs nicht einstimmig zur Kenntnis genommen, besteht die Verpflichtung des Ausschusses, einen Ausschussantrag gemäß § 22 Abs. 2 Z. 3 zu stellen (vgl. § 24 Abs. 6); vgl. auch § 24 Abs. 3, wonach der Ausschuss verpflichtet ist, einen Ausschussantrag zu stellen, wenn er die Mitteilung über die Durchführung oder das Ergebnis von Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmungen nicht zur Kenntnis nimmt.
- 4) Das Recht, zu Angelegenheiten, die zwar nach dem positiven Recht außerhalb des selbständigen Wirkungsbereichs des Landes (Art. 7 Oö. L-VG) liegen, aber trotzdem die Interessen des Landes in beträchtlichem Maße berühren, Stellung zu nehmen oder sich zu äußern oder an die hierfür Zuständigen heranzutreten, kann auch dem Landtag nicht verwehrt werden. Dieses Recht erfließt aus dem verfassungsrechtlich geschützten und gewährleisteten Recht der freien Meinungsäußerung (Art. 13 des Staatsgrundgesetzes). Es wäre sonst dem Landtag verwehrt, sich mit Angelegenheiten zu befassen, die zwar

nach der Bundesverfassung Bundessache sind, die aber von überragender Bedeutung für das Land sind. Es verstößt daher nicht gegen Art. 7 Oö. L-VG, wenn der Landtag in solchen Angelegenheiten in diesem Rahmen Beschlüsse fasst. Vgl. dazu auch § 34 Abs. 1 und die zugehörige Fußnote 3 zu § 34.

- 5) Siehe § 4 Oö. Landesrechnungshofgesetz.
- 6) Im Vertretungsfall (Art. 46 Oö. L-VG) ist die Vertreterin bzw. der Vertreter "sachlich zuständiges Mitglied der Landesregierung".
- 7) Siehe § 50 Abs. 6.
- 8) Gilt die Obfrau bzw. der Obmann des Ausschusses zugleich als zur Berichterstattung bestellt (§ 50 Abs. 7 letzter Satz), so ist der Ausschussantrag nur von der Obfrau bzw. dem Obmann mit einem Hinweis darauf, dass sie bzw. er auch als zur Berichterstattung bestellt gilt, zu unterschreiben.
- 9) Siehe Art. 24 Abs. 2 und Art. 44 Oö. L-VG.
- 10) Siehe dazu § 64 Abs. 2 (Zulässigkeit von Ausnahmen von dieser Geschäftsordnung).
- 11) Siehe dazu § 26 Abs. 2.
- 12) Daraus ergibt sich Folgendes: Regierungsvorlagen können nur durch Beschluss der Landesregierung, Ausschussanträge können nur durch Beschluss des Ausschusses zurückgezogen oder für erledigt erklärt werden; Initiativanträge und Misstrauensanträge können nur von allen Abgeordneten, die den Antrag unterschrieben haben (Abs. 4), gemeinsam zurückgezogen oder für erledigt erklärt werden. Hinsichtlich der Zurückziehung von mündlichen oder schriftlichen Anfragen siehe § 28 Abs. 8 und § 32 Abs. 8; hinsichtlich der Zurückziehung und der "Erledigungserklärung" von dringlichen Anfragen und von Anträgen auf Durchführung einer Aktuellen Stunde siehe § 33 Abs. 8 und § 34 Abs. 9.
- 13) Die Behandlung eines Sachantrags (bzw. eines Geschäftsantrags) "im Landtag" beginnt in der Regel mit der Feststellung der bzw. des Vorsitzenden, dass im Rahmen der Tagesordnung zu dem den Antrag betreffenden Tagesordnungspunkt übergegangen wird, bei Zusatz- und Abänderungsanträgen mit der Einbeziehung in die Wechselrede über den Hauptantrag (§ 39 Abs. 7), im Übrigen mit der Eröffnung der Wechselrede (siehe zum Beispiel § 39 Abs. 9 letzter Satz) oder, wenn keine Wechselrede abzuführen ist (siehe Fußnote 15 zu § 39), mit der Einleitung der Abstimmung über den Antrag; siehe dazu im Übrigen auch § 23 Abs. 4 Z. 2 (Erledigung von Geschäftsanträgen, weil das Antragsbegehren bereits anderweitig erfüllt ist).
- 14) Ein dennoch gestellter Ablehnungsantrag darf nicht behandelt werden, er gilt als nicht eingebracht.

§ 23

Geschäftsanträge

(1) Jeder Geschäftsbeschluss¹⁾ bedarf eines Geschäftsantrags, der den Wortlaut des vorgeschlagenen Beschlusses enthalten muss. Geschäftsanträge können von jedem Mitglied²⁾ des Landtags gestellt werden³⁾. Sie bedürfen der schriftlichen Form, soweit es sich nicht um Anträge gemäß Abs. 2 oder 3 handelt. Schriftliche Geschäftsanträge können auch von der Landesregierung⁴⁾ und von Ausschüssen⁵⁾ gestellt werden. Soweit Antragsrechte einem Klub zustehen, ist für deren Geltendmachung die Unterschrift der Klubobfrau bzw. des Klubobmanns erforderlich.

(2) Geschäftsanträge, die den Geschäftsgang in Bezug auf den gerade in Behandlung befindlichen Tagesordnungspunkt betreffen, dürfen nur in mündlicher Form während der Wechselrede und außerdem nur so gestellt werden, dass dadurch eine Rednerin bzw. ein Redner nicht unterbrochen wird^{6) 7)}.

(3) Geschäftsanträge, die den Geschäftsgang in der gerade stattfindenden Sitzung betreffen, dürfen nur in mündlicher Form während der Sitzung und außerdem nur so gestellt werden, dass dadurch keine Wechselrede unterbrochen wird⁶⁾.

(4) Folgende Bestimmungen gelten für Geschäftsanträge sinngemäß:

1. § 22 Abs. 5, jedoch nur für schriftliche Geschäftsanträge;
2. § 22 Abs. 10 mit der Maßgabe, dass der Geschäftsantrag auch als erledigt gilt, wenn die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident feststellt, dass sich eine Abstimmung erübrigt, weil das Antragsbegehren bereits anderweitig erfüllt ist⁸⁾;
3. § 22 Abs. 11³⁾.

Zu § 23:

- 1) Siehe § 17 Abs. 3.
- 2) Auch die bzw. der Vorsitzende kann einen Geschäftsantrag stellen.
- 3) Hinsichtlich unzulässiger Geschäftsanträge siehe z.B. Abs. 4 Z. 3, § 26 Abs. 7 und 8; werden unzulässige Geschäftsanträge dennoch gestellt, so dürfen sie nicht behandelt werden, sie gelten als nicht eingebracht; dies gilt sinngemäß auch für Geschäftsanträge gemäß Abs. 2 und 3, die in Widerspruch zu diesen Bestimmungen gestellt werden.
- 4) Schriftliche Geschäftsanträge können auch von der Landesregierung gestellt werden (z.B., dass zur Vorberatung einer Regierungsvorlage ein neuer Ausschuss gemäß § 25 Abs. 3 eingerichtet werde oder dass eine Regierungsvorlage keinem Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden möge; vgl. § 25 Abs. 5); dies gilt auch in Verbindung mit dem Verlangen auf Einberufung des Landtags (vgl. § 18 Abs. 4).
- 5) Die Ausschüsse können daher keine Anträge gemäß Abs. 2 oder 3 stellen.
- 6) Über einen solchen Antrag ist gemäß § 39 Abs. 9 letzter Satz die Wechselrede sofort zu eröffnen.
- 7) Es darf also dadurch zwar keine Rednerin bzw. kein Redner unterbrochen werden, es darf aber die Wechselrede unterbrochen werden (im Gegensatz zu Abs. 3). Die bzw. der Vorsitzende kann anordnen, dass die Wechselrede über den Geschäftsantrag gemeinsam mit der durch den Geschäftsantrag unterbrochenen Wechselrede über den in Behandlung befindlichen Sachantrag (einschließlich allfälliger Abänderungs- und Zusatzanträge) abgeführt wird, sofern es sich nicht um Geschäftsanträge gemäß § 39 Abs. 3 und 4 (Schluss der Wechselrede; Bestellung von Hauptrednerinnen und/oder Hauptrednern) handelt. Der Geschäftsantrag ist jedenfalls vor dem Sachantrag (einschließlich allfälliger Abänderungs- und Zusatzanträge) zur Abstimmung zu bringen.
- 8) Wenn z.B. ein Antrag auf Einhaltung der Geschäftsordnung in einem bestimmten Tagesordnungspunkt gestellt wird, der irrtümlich nicht beachtet wurde und der Irrtum sofort nach dem Antrag gutgemacht wird, so erübrigt sich die Abstimmung und es gilt der Antrag als zurückgezogen, wenn die bzw. der Vorsitzende dies feststellt.

§ 24

Sonstige Anträge und Anbringen

(1) Jede von der erforderlichen Anzahl der Stimmberechtigten gestellte Bürgerinnen- und Bürger-Initiative, die sich an den Landtag richtet, ist von der Landesregierung unverzüglich dem Landtag zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung¹⁾ vorzulegen (Art. 59 Abs. 3 Oö. L-VG). Die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident hat die Vorlage im kurzen Weg an den zuständigen Ausschuss zu leiten, der dazu einen Antrag gemäß § 22 Abs. 2 Z. 3 zu stellen hat. Von der Weiterleitung an den zuständigen Ausschuss hat die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident unverzüglich alle Mitglieder des Landtags unter Anschluss einer Vervielfältigung des Vorlageberichts in Kenntnis zu setzen.

(2) Für jedes Ergebnis einer Bürgerinnen- und Bürger-Befragung (Art. 59 Abs. 7 Oö. L-VG), das den Zuständigkeitsbereich des Landtags betrifft, gilt Abs. 1 sinngemäß.

(3) Die Landesregierung hat weiters dem Landtag eine Mitteilung über die Durchführung von Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmungen (Art. 60 Oö. L-VG) sowie das Ergebnis von Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmungen unverzüglich vorzulegen. Abs. 1 zweiter und dritter Satz gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Verpflichtung zur Stellung eines Ausschussantrags gemäß § 22 Abs. 2 Z. 3 nicht besteht, soweit der Ausschuss die Mitteilung über die Durchführung oder das Ergebnis von Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmungen zur Kenntnis nimmt.

(4) Einsprüche der Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse sowie sonstige Mitteilungen der Bundesregierung²⁾ im Zuge eines Verfahrens gemäß Art. 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes hat der Landeshauptmann unverzüglich dem Landtag vorzulegen. Die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident hat den ursprünglich gefassten Gesetzesbeschluss unter Anschluss der Mitteilung der Bundesregierung im kurzen Weg an den zuständigen Ausschuss zu leiten, der dazu einen Antrag gemäß § 22 Abs. 2 Z. 3³⁾ zu stellen hat. Abs. 1 dritter Satz gilt sinngemäß.

(5) Abs. 1 zweiter und dritter Satz gelten sinngemäß für

1. die im Wege der Landesregierung an den Landtag gelangenden
 - a) Berichte des Rechnungshofs⁴⁾,
 - b) Voranschläge, Nachtragsvoranschläge und Rechnungsabschlüsse des Landes,
 - c) Tätigkeitsberichte von Körperschaften, Fonds und sonstigen Institutionen, die regelmäßig erstattet werden und regelmäßig wiederkehrende Verhandlungsgegenstände in den Sitzungen des Landtags⁵⁾ bilden und
 - d) Verordnungen der Landesregierung⁶⁾ gemäß Art. 49 Abs. 2 Oö. L-VG;
2. die an den Landtag unmittelbar gelangenden
 - a) Jahresberichte und Berichte über einzelne Wahrnehmungen des Rechnungshofs und
 - b) Berichte der Volksanwaltschaft;
3. Petitionen⁷⁾ (§ 5 Abs. 2 Z. 2).

(6) Abs. 1 zweiter und dritter Satz gelten sinngemäß weiters für Tätigkeits- und Prüfungsberichte sowie sonstige Mitteilungen, die vom Landesrechnungshof der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten vorgelegt werden. **(Verfassungsbestimmung)** Die Verpflichtung zur Stellung eines Ausschussantrags gemäß § 22 Abs. 2 Z. 3 besteht jedoch nicht, soweit der Ausschuss einen Bericht des Landesrechnungshofs einstimmig zur Kenntnis nimmt.

(7) Angelegenheiten, die eine durch den Landtag gemäß § 44 vorzunehmende Wahl betreffen, hat die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident wahrzunehmen^{7) 8)}.

(8)⁹⁾ Anträge und sonstige Anbringen, die die Tätigkeit des Landtags betreffen und weder unter die Abs. 1 bis 7 fallen noch Anbringen im Sinn der §§ 22 oder 23 sind oder nach den

Bestimmungen der §§ 27 bis 33 (Fragerecht), des § 34 (Aktuelle Stunde) oder des § 36 (Gemeinsame Erklärungen) zu erledigen sind, hat die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident

1. entweder im kurzen Weg dem zuständigen Ausschuss zu übermitteln, wenn zu erwarten ist, dass der Ausschuss dadurch veranlasst wird, einen Antrag gemäß § 22 Abs. 2 Z. 3 zu stellen oder
2. mit Zustimmung der Präsidialkonferenz entweder selbst zu erledigen¹⁰⁾ oder einer Erledigung zuzuführen¹¹⁾.

Zu § 24:

- 1) Siehe § 25 Abs. 1 und 2.
- 2) Als "sonstige Mitteilungen der Bundesregierung" im Zug eines Verfahrens gemäß Art. 98 B-VG (Vorlage jedes Gesetzesbeschlusses des Landtags an das Bundeskanzleramt), die unverzüglich dem Landtag vorzulegen sind, kommen in Frage:
 - die Mitteilung, dass die erforderliche Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung von Landesgesetzen verweigert wird (Art. 97 Abs. 2 B-VG),
 - die Mitteilung, dass die allenfalls gemäß § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, BGBl. Nr. 368/1925 (WV - "V-ÜG 1920") erforderliche Zustimmung zur Änderung in den Grenzen der Ortsgemeinden verweigert wird.

Es handelt sich hierbei jeweils um Mitteilungen der Bundesregierung, die das Inkrafttreten eines Gesetzesbeschlusses des Landtags hindern, in ihrer rechtlichen Wirkung also ebenfalls um "Einsprüche". Solche Mitteilungen der Bundesregierung sind daher in gleicher Weise zu behandeln wie Einsprüche der Bundesregierung gemäß Art. 98 B-VG. Dies muss überdies sinngemäß in gleicher Weise für eine Mitteilung gelten, derzufolge der 26er-Ausschuss gemäß § 9 F-VG 1948 beschlossen hat, dass der Einspruch der Bundesregierung gegen einen Gesetzesbeschluss des Landtags über Landes(Gemeinde)abgaben trotz eines Beharrungsbeschlusses des Landtags aufrecht zu bleiben hat.
- 3) Es kann der Antrag gestellt werden, einen neuen, auf den "Einspruch" entsprechend abgestellten geänderten Gesetzesbeschluss zu fassen oder den gefassten Gesetzesbeschluss überhaupt aufzuheben. Im Fall eines Einspruchs gemäß Art. 98 B-VG kann auch der Antrag gestellt werden, einen Beharrungsbeschluss zu fassen (Art. 98 Abs. 2 B-VG).
- 4) Die Landesregierung kann auch die sogenannten Rechnungshof-Rohberichte dem Landtag übermitteln, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein (Art. 127 Abs. 5 B-VG).
- 5) Solche regelmäßig erstatteten Tätigkeitsberichte sind z.B. der Bericht über die Tätigkeit und Gebarung des Oö. Gesundheitsfonds oder der Tätigkeitsbericht und Rechnungsabschluss des O.ö. Landmaschinenfonds.
- 6) Sogenannte "Notverordnungen"; siehe dazu auch § 50 Abs. 12.
- 7) Siehe § 5 Abs. 2 Z. 2, § 25 Abs. 13 und § 59. Unter dem Begriff Petition werden Anträge oder Anregungen allgemeiner Art an die Organe der Gesetzgebung oder Vollziehung, die die Erlassung bestimmter genereller Anordnungen oder die Abstellung bestimmter rechtlicher Zustände begehren, verstanden. Eine Petition liegt daher dann vor, wenn es sich um Anregungen bzw. Anträge allgemeiner Art handelt, bestimmte allgemeine Maßnahmen zu setzen oder bestimmte rechtliche Zustände abzustellen. Betreffen Eingaben jedoch ausschließlich eine Angelegenheit, die eine bestimmte Person betreffen oder die "Lösung" eines bestimmten konkreten Sachverhalts zum Gegenstand haben, so kann man nicht mehr von einer "Petition", sondern nur von einer Intervention sprechen. Solche Interventionen sind jedoch nicht zulässig und daher von der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten im Wege der Landtagsdirektion an die zuständige Stelle weiterzuleiten; davon sind die Mitglieder des Petitionsausschusses in Kenntnis zu setzen.
- 8) Siehe § 44 Abs. 2.
- 9) Siehe dazu § 64 Abs. 2 (Zulässigkeit von Ausnahmen von dieser Geschäftsordnung).
- 10) Zum Beispiel eine an den Landtag gerichtete Einladung zur Teilnahme an einer Veranstaltung.
- 11) Zum Beispiel werden Anbringen, zu deren Erledigung der Landtag nicht zuständig ist, im Regelfall an die zuständige Stelle weiterzuleiten sein.

§ 25

Behandlung des Eingangs

(1) Den Eingang¹⁾ bilden

1. Bürgerinnen- und Bürger-Initiativen (§ 24 Abs. 1),
2. Bürgerinnen- und Bürger-Befragungen (§ 24 Abs. 2),
3. Vorlagen über die Durchführung und das Ergebnis von Bürgerinnen- und Bürger-Abstimmungen (§ 24 Abs. 3),
4. Regierungsvorlagen (§ 22 Abs. 2 Z. 1 und § 24 Abs. 5 Z. 1),
5. Jahresberichte und Berichte über einzelne Wahrnehmungen des Rechnungshofs (§ 24 Abs. 5 Z. 2 lit. a),
6. Berichte der Volksanwaltschaft (§ 24 Abs. 5 Z. 2 lit. b),
7. Initiativanträge (§ 22 Abs. 2 Z. 2)²⁾,
8. Misstrauensanträge (§ 22 Abs. 2 Z. 4),
9. Vorlagen des Landeshauptmanns (§ 24 Abs. 4) und
10. Petitionen (§ 5 Abs. 2 Z. 2).

(2)³⁾ Der bis 24 Stunden vor Beginn der Sitzung⁴⁾ seit dem Schluss der letzten Sitzung angefallene Eingang ist in der Sitzung vor dem Eingehen in die Tagesordnung seinem wesentlichen Inhalt nach durch die Erste Präsidentin bzw. den Ersten Präsidenten oder über ihr bzw. sein Ersuchen durch eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer dem Landtag zur Kenntnis zu bringen. Regierungsvorlagen und Initiativanträge sind einem Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen, wenn nicht ein Geschäftsbeschluss gemäß Abs. 5 oder 6 gefasst wird. Bei der Bekanntgabe des Eingangs ist anzuführen, welcher der ständigen Ausschüsse im einzelnen Fall zur Vorberatung zuständig ist (§ 5 Abs. 1 und § 11). Wird ein Widerspruch nicht erhoben, so ist damit das Eingangsstück diesem Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen. Andernfalls entscheidet der Landtag über die Zuweisung⁵⁾.

(3) Zur Vorberatung eines Eingangsstücks kann auch ein neuer Ausschuss eingerichtet werden; wenn nach dem Inhalt des Eingangsstücks der Zuständigkeitsbereich zweier oder mehrerer ständiger Ausschüsse wesentlich berührt wird, kann das Eingangsstück zur Vorberatung den berührten Ausschüssen im gemeinsamen Zusammenwirken (gemischter Ausschuss) zugewiesen werden. Die Bestimmungen des § 5 gelten im Übrigen sinngemäß.

(4) Dem Ausschuss kann zur Vorberatung und Vorlage eines Ausschussantrags (§ 22 Abs. 2 Z. 3) eine Frist gesetzt werden. Wird ein Ausschussantrag innerhalb der Frist nicht gestellt, so ist das Eingangsstück als Verhandlungsgegenstand in die Tagesordnung der nächsten Arbeitssitzung des Landtags aufzunehmen.

(5) Regierungsvorlagen sind keinem Ausschuss zuzuweisen, wenn die Landesregierung im Rahmen ihres Antrags vorschlägt, davon abzusehen, und wenn der Landtag einen diesem Vorschlag entsprechenden Geschäftsbeschluss fasst.

(6) Initiativanträge sind keinem Ausschuss zuzuweisen, wenn sie von mindestens acht Mitgliedern gestellt und von ihnen als dringlich bezeichnet werden und wenn der Landtag durch Geschäftsbeschluss feststellt, dass die Dringlichkeit gegeben ist.

(7) Ungeachtet des Abs. 6 steht jedem Klub das Recht zu, vier Initiativanträge je Kalenderjahr einzubringen und als dringlich zu bezeichnen. Auch diese Initiativanträge sind keinem Ausschuss zuzuweisen, wenn der Landtag durch Geschäftsbeschluss feststellt, dass die Dringlichkeit gegeben ist.

(8) In Kalenderjahren, in denen der Landtag gemäß Art. 18 Abs. 1 Oö. L-VG neu zu wählen ist, darf sowohl in der auslaufenden als auch in der neu beginnenden Gesetzgebungsperiode von jedem Klub je angefangenem Quartal ein Initiativantrag gemäß Abs. 7 eingebracht und als dringlich bezeichnet werden. Dasselbe gilt für die neu beginnende Gesetzgebungsperiode, wenn der Landtag gemäß Art. 20 Oö. L-VG vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode durch Landesverfassungsgesetz seine Auflösung beschließt.

(9) Ein Geschäftsbeschluss gemäß der Abs. 5 bis 8 kann nur gefasst werden, wenn

1. die diesbezügliche Regierungsvorlage bzw. der diesbezügliche Initiativantrag spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung eingebracht wird, wobei in diese Frist Tage nicht eingerechnet werden, an denen das Amt der Landesregierung keinen Dienstbetrieb hat, oder
2. die Präsidialkonferenz der Behandlung einer diesbezüglichen Regierungsvorlage bzw. eines diesbezüglichen Initiativantrages einstimmig zustimmt.

Wird ein Geschäftsbeschluss gemäß der Abs. 5 bis 8 gefasst, so ist über den Antrag der Regierungsvorlage bzw. den Initiativantrag in derselben Sitzung zu verhandeln⁶⁾.

(10) Misstrauensanträge sind keinem Ausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.

(11)³⁾ Der innerhalb von 24 Stunden vor Beginn oder während der Sitzung anfallende Eingang ist unmittelbar vor Schluss der Sitzung in gleicher Weise (Abs. 1 bis 4 und Abs. 10) zu behandeln.

(12) **(Verfassungsbestimmung)** Zu einem Geschäftsbeschluss im Sinn der Abs. 5 bis 8 ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich, wenn in der Regierungsvorlage oder im Initiativantrag der Antrag auf Fassung eines Gesetzesbeschlusses gestellt wird.

(13) Petitionen⁷⁾ sind dem Petitionsausschuss (§ 5 Abs. 2 Z. 2)⁸⁾ nur zuzuweisen, wenn sie schriftlich vorgelegt werden und sich auf eine Angelegenheit beziehen, die in Gesetzgebung oder Vollziehung⁹⁾ Landessache ist. Petitionen sind jedenfalls in der Landtagsdirektion zur Einsichtnahme aufzulegen¹⁰⁾.

Zu § 25:

- 1) Ausschussanträge (§ 22 Abs. 2 Z. 3) gehören nicht zum Eingang, sondern stets zur Tagesordnung; siehe § 26 Abs. 1 und 2.
- 2) Zusatzanträge, Abänderungsanträge und Anträge gemäß § 29 Abs. 2, die nur als Initiativanträge gestellt werden können, sind nicht Gegenstand des Eingangs; siehe § 22 Abs. 9.
- 3) Siehe dazu § 64 Abs. 2 (Zulässigkeit von Ausnahmen von dieser Geschäftsordnung).
- 4) Zur Behandlung von dringlichen Regierungsvorlagen und dringlichen Initiativanträgen siehe Abs. 9; zur Behandlung des übrigen, später einlangenden Eingangs siehe Abs. 11.
- 5) Es handelt sich um einen Geschäftsbeschluss (§ 17 Abs. 3).
- 6) Zur Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, die inhaltlich mit dem Thema einer Aktuellen Stunde zusammenhängen, siehe § 34 Abs. 8.
- 7) Siehe § 5 Abs. 2 Z. 2, § 24 Abs. 5 Z. 3 und § 59. Unter dem Begriff Petition werden Anträge oder Anregungen allgemeiner Art an die Organe der Gesetzgebung oder Vollziehung, die die Erlassung bestimmter genereller Anordnungen oder die Abstellung bestimmter rechtlicher Zustände begehren, verstanden. Eine Petition liegt daher dann vor, wenn es sich um Anregungen bzw. Anträge allgemeiner Art handelt, bestimmte allgemeine Maßnahmen zu setzen oder bestimmte rechtliche Zustände abzustellen. Betreffen Eingaben jedoch ausschließlich eine Angelegenheit, die eine bestimmte Person betreffen oder die "Lösung" eines bestimmten konkreten Sachverhalts zum Gegenstand haben, so kann man nicht mehr von einer "Petition", sondern nur von einer Intervention sprechen. Solche Interventionen sind jedoch nicht zulässig und daher von der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten im Wege der Landtagsdirektion an die zuständige Stelle weiterzuleiten; davon sind die Mitglieder des Petitionsausschusses in Kenntnis zu setzen.
- 8) Siehe dazu auch § 24 Abs. 5 Z. 3 und § 59.
- 9) Unter Landesvollziehung sind im Sinn des Art. 34 Abs. 1 Oö. L-VG nicht nur Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung des Landes, sondern auch alle anderen Angelegenheiten der übrigen Landesverwaltung (insbesondere der Privatrechtsverwaltung) zu verstehen. Dazu gehören auch jene Angelegenheiten der Landesvollziehung, die von den Gemeinden im eigenen oder im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen sind (siehe dazu Art. 66 Oö. L-VG).
- 10) Petitionen, die nicht in Gesetzgebung oder Vollziehung Landessache sind, werden von der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten im Wege der Landtagsdirektion an die zuständige Stelle weitergeleitet; davon sind die Mitglieder des Petitionsausschusses in Kenntnis zu setzen.

§ 26

Verhandlungsgegenstände; Tagesordnung

(1) Verhandlungsgegenstände sind

1. die bis zur Einberufung einer Sitzung eingelangten Ausschussanträge (§ 22 Abs. 2 Z. 3), Berichte der Untersuchungskommission (§ 57 Abs. 1), Anträge des Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses in Immunitätsangelegenheiten und Anträge des zuständigen Ausschusses¹⁾ in den Angelegenheiten des Art. 49 Abs. 2 Oö. L-VG²⁾ auch dann, wenn sie erst nach Einberufung der Sitzung einlangen³⁾,
2. Anträge der Präsidialkonferenz auf Beschlussfassung einer gemeinsamen Erklärung (§ 36),
3. die Gegenstände, die gemäß § 25 Abs. 4 in die Tagesordnung aufzunehmen sind,
4. die Regierungsvorlagen und Initiativanträge, die keinem Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen sind (§ 25 Abs. 5 bis 9),
5. Misstrauensanträge nach Maßgabe des Abs. 3,
6. schriftlich eingebrachte Geschäftsanträge (§ 23 Abs. 1) und
7. Verhandlungsgegenstände gemäß § 18 Abs. 5.

(2) Die Tagesordnung⁴⁾ wird gebildet aus

1. den Verhandlungsgegenständen gemäß Abs. 1,
2. den durch den Landtag vorzunehmenden Wahlen (§ 44),
3. den mündlichen Antworten auf schriftliche Anfragen⁵⁾ (§ 28 Abs. 5 und 6),
4. der zweiten Lesung eines Verhandlungsgegenstands auf Grund eines entsprechenden Beschlusses in einer vorhergehenden Sitzung (§ 39 Abs. 8 letzter Satz)⁶⁾,
5. der Wechselrede gemäß § 29 Abs. 1 bzw. § 32 Abs. 6 auf Grund eines entsprechenden Beschlusses⁷⁾ in der vorhergehenden Sitzung,
6. den dringlichen Anfragen (§ 33) und
7. dem Thema einer Aktuellen Stunde (§ 34 Abs. 4).

Die Reihenfolge der Tagesordnung⁴⁾ wird, soweit nicht gesetzlich ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist⁸⁾, von der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten festgesetzt.

(3) Über einen gültig gestellten Misstrauensantrag (§ 22 Abs. 2 Z. 4) ist frühestens nach Ablauf von vier Wochen, jedoch vor acht Wochen Beschluss zu fassen (Art. 44 Abs. 4 Oö. L-VG). Misstrauensanträge sind Verhandlungsgegenstand in der ersten Sitzung des Landtags, die nach Ablauf der vierwöchigen Frist stattfindet.

(4) **(Verfassungsbestimmung)** Zur Dringlichkeit von Anträgen nach § 25 Abs. 5 bis 8 kann bei Regierungsvorlagen das Mitglied der Landesregierung, das die Regierungsvorlage unterzeichnet hat, bei Initiativanträgen das Mitglied des Landtags, das den Antrag an erster Stelle unterzeichnet hat, sowie anschließend je ein Mitglied der Fraktion⁹⁾, der die Erstrednerin bzw. der Erstredner nicht angehört, Stellung nehmen, wobei die Redezeit je Rednerin bzw. Redner mit fünf Minuten beschränkt ist. Melden sich mehrere Abgeordnete gleichzeitig zu Wort, so bestimmt die bzw. der Vorsitzende die Reihenfolge der Rednerinnen und/oder Redner. Im Fall der Verhinderung des Regierungsmitglieds, das die Regierungsvorlage unterzeichnet hat, kann das zu seiner Vertretung berufene Mitglied der Landesregierung (Art. 46 Oö. L-VG) zur Dringlichkeit Stellung nehmen; im Fall der Verhinderung des Mitglieds des Landtags, das den Initiativantrag an erster Stelle unterzeichnet hat, das Mitglied, das den Initiativantrag jeweils an nächster Stelle unterzeichnet hat.

(5) Der Landtag kann beschließen¹⁰⁾, dass ein Verhandlungsgegenstand oder eine Wahl von der Tagesordnung abgesetzt oder dass über einen nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand verhandelt wird.

(6) **(Verfassungsbestimmung)** Soll ein Antrag auf Fassung eines Gesetzesbeschlusses von der Tagesordnung abgesetzt werden oder soll über einen solchen nicht auf der Tagesordnung stehenden Antrag verhandelt werden, so kann ein Beschluss gemäß Abs. 5 nur bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

(7) Der Antrag, einen Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abzusetzen, ist nicht zulässig¹¹⁾

1. hinsichtlich eines Verhandlungsgegenstands gemäß § 18 Abs. 5,
2. hinsichtlich der Verhandlungsgegenstände, die auf Grund eines Geschäftsbeschlusses gemäß § 25 Abs. 5 bis 8 in die Tagesordnung aufgenommen wurden,
3. hinsichtlich von Misstrauensanträgen, wenn dadurch die Beschlussfassung innerhalb der achtwöchigen Frist (Abs. 3) verhindert würde,
4. hinsichtlich jener Verhandlungsgegenstände, die gemäß § 25 Abs. 4 in die Tagesordnung aufgenommen wurden, wenn nicht zugleich der Antrag gestellt wird, den Gegenstand unter Setzung einer neuerlichen Frist für die Vorlage eines Ausschussantrags an den Ausschuss zurückzuverweisen.

(8) Der Antrag, dass über einen nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand verhandelt wird, ist nicht zulässig¹¹⁾

1. hinsichtlich jener Eingangsstücke, die einem Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen wurden,
2. hinsichtlich jener Eingangsstücke, die gemäß § 25 Abs. 5 bis 8 zu behandeln sind,
3. hinsichtlich eines Misstrauensantrags vor Ablauf der vierwöchigen Frist (Abs. 3).

(9) Die bzw. der Vorsitzende hat nach der Behandlung des bis 24 Stunden vor Beginn der Sitzung angefallenen Eingangs¹²⁾, nach Erstattung der gesetzlich vorgeschriebenen oder sonst erforderlichen Mitteilungen¹³⁾ sowie nach Schluss der gegebenenfalls abzuführenden Fragestunde (§ 30 Abs. 4) den Übergang zur Tagesordnung festzustellen¹⁴⁾.

Zu § 26:

- 1) Zuständiger Ausschuss im Sinn dieser Bestimmung ist nicht der Ausschuss gemäß § 5 Abs. 3, sondern der jeweils in Betracht kommende "Fachausschuss".
- 2) Sogenannte "Notverordnungen".
- 3) Die Entscheidungen in Immunitätsangelegenheiten sind fristgebunden (siehe Art. 57, 58 und 96 B-VG); siehe dazu im Übrigen die Fußnote 3 zu § 17 und die Fußnote 3 zu § 22.
- 4) Festsitzungen und Trauersitzungen sind im Regelfall ausschließlich auf den gegebenen Anlass abgestellt.
- 5) Die bzw. der Befragte kann gemäß § 28 Abs. 5 und 6 die schriftliche Anfrage mündlich beantworten oder mündlich - als Antwort auf die Anfrage - die Beantwortung unter Angabe der Gründe ablehnen.
- 6) Wenn im Beschluss gemäß § 39 Abs. 8 letzter Satz nichts anderes bestimmt ist, ist die zweite Lesung auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Arbeitssitzung zu setzen.
- 7) Dieser Tagesordnungspunkt setzt voraus, dass in der vorhergehenden Sitzung der Geschäftsbeschluss gefasst wurde, über die Beantwortung einer schriftlichen Anfrage betreffend Angelegenheiten der Landesvollziehung (§ 27 Abs. 2 Z. 1) oder ihrer Ablehnung (§ 29 Abs. 1) oder über die schriftliche Beantwortung einer mündlichen Anfrage betreffend Angelegenheiten der Landesvollziehung (§ 32) in der nächsten Arbeitssitzung eine Wechselrede durchzuführen.
- 8) Wurde die Sitzung auf Grund eines Verlangens gemäß § 18 Abs. 3 einberufen, so ist als erster Tagesordnungspunkt der Verhandlungsgegenstand zu behandeln, der dem Verlangen auf Einberufung zugrunde liegt (§ 18 Abs. 5).

Ist eine Aktuelle Stunde durchzuführen, so ist, wenn der Landtag nichts anderes beschließt und auch § 18 Abs. 5 nicht anzuwenden ist, die Aktuelle Stunde am Beginn der Tagesordnung durchzuführen (§ 34 Abs. 4 letzter Satz und Abs. 5). Unmittelbar im Anschluss an die Aktuelle Stunde sind Dringlichkeitsanträge zu behandeln, die in

einem unmittelbaren inhaltlichen Zusammenhang mit dem Thema der Aktuellen Stunde stehen (§ 34 Abs. 8). Erst dann sind die übrigen Verhandlungsgegenstände zu behandeln.

- 9) Siehe § 3 Abs. 1.
- 10) Es handelt sich um einen Geschäftsbeschluss (§ 17 Abs. 3).
- 11) Siehe Fußnote 3 zu § 23.
- 12) Siehe § 25 Abs. 2.
- 13) Siehe dazu z.B. § 3 Abs. 3, § 5 Abs. 9, § 9 Abs. 2, § 20 Abs. 8 und 10 Z. 2, § 28 Abs. 4, § 48 Abs. 4 und § 60 Abs. 1 sowie damit im Zusammenhang auch § 14 Abs. 2.
- 14) Nach Eröffnung einer Sitzung ist gegebenenfalls zuerst die Angelobung eines neu eintretenden Mitglieds des Landtags vorzunehmen (siehe Fußnote 4 zu § 2 und Fußnote 2 zu § 9). Vor dem Übergang zur Tagesordnung ist, wenn zumindest eine mündliche Anfrage zum Aufruf heransteht, die Fragestunde durchzuführen (§ 30 Abs. 4). Im Übrigen bestimmt die bzw. der Vorsitzende den Ablauf der Sitzung vor dem Übergang zur Tagesordnung. Hinsichtlich der konstituierenden Sitzung siehe die §§ 2 ff.

§ 27

Fragerecht; allgemeine Bestimmungen

(1) Den Mitgliedern des Landtags steht nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 27 bis 33 das Recht zu, schriftliche und mündliche sowie dringliche Anfragen an die Mitglieder der Landesregierung zu richten.

(2) Die Anfragen können

1. Angelegenheiten der Landesvollziehung¹⁾ oder
2. Angelegenheiten, die über die Landesvollziehung hinausgehen, jedoch von Landesorganen wahrgenommen werden²⁾,
zum Inhalt haben³⁾.

(3) Die Anfragen dürfen keine Feststellungen oder Wertungen enthalten.

(4) Die Anfragen sind an das nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung zuständige Mitglied der Landesregierung zu richten⁴⁾.

Zu § 27:

- 1) Unter Landesvollziehung sind im Sinn des Art. 34 Abs. 1 Oö. L-VG nicht nur Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung des Landes, sondern auch alle anderen Angelegenheiten der übrigen Landesverwaltung (insbesondere der Privatrechtsverwaltung) zu verstehen. Dazu gehören auch jene Angelegenheiten der Landesvollziehung, die von den Gemeinden im eigenen oder im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen sind (siehe dazu Art. 66 Oö. L-VG).
- 2) Dies sind insbesondere Anfragen, die die mittelbare Bundesvollziehung oder sonstige Geschäfte der Bundesverwaltung - vorausgesetzt, sie werden von Landesorganen wahrgenommen - zum Inhalt haben, wie zum Beispiel Angelegenheiten, deren Wahrnehmung gemäß Art. 104 Abs. 2 B-VG dem Landeshauptmann und den ihm unterstellten Behörden übertragen wurde. So können Anfragen z.B. auf den Geschäftsbereich der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Landesschulrats, nicht jedoch auf Angelegenheiten des Finanzwesens Bezug nehmen.
- 3) Fragen, die nicht zulässig sind oder nicht an das nach Abs. 4 zuständige Mitglied der Landesregierung gerichtet sind, gelten als nicht eingebracht; siehe dazu § 28 Abs. 3 und § 31 Abs. 2.
- 4) Siehe Art. 52 Oö. L-VG.

§ 28

Schriftliche Anfragen

(1) Schriftliche Anfragen einer bzw. eines Abgeordneten an ein Mitglied der Landesregierung sind der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten im Weg der Landtagsdirektion zu übergeben.

(2) Die schriftliche Anfrage muss von der bzw. dem anfragenden Abgeordneten und von einem weiteren Mitglied des Landtags eigenhändig unterschrieben sein. Von einem Mitglied des Landtags können höchstens drei schriftliche Anfragen in einem Kalendermonat eingebracht werden¹⁾.

(3) Schriftliche Anfragen, die den Bestimmungen des Abs. 2 oder des § 27 Abs. 2 bis 4 nicht entsprechen, sind von der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten dem anfragenden Mitglied des Landtags zurückzustellen und gelten als nicht eingebracht. Eingebrachte schriftliche Anfragen sind von der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten unverzüglich der bzw. dem Befragten mitzuteilen und gleichzeitig in Abschrift den übrigen Mitgliedern der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen.

(4) Die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident hat in der nächsten Arbeitssitzung²⁾ des Landtags von der Einbringung der schriftlichen Anfrage Mitteilung zu machen und unter Anführung des Gegenstands der schriftlichen Anfrage bekanntzugeben, von wem sie eingebracht wurde und an wen sie gerichtet ist. Die schriftliche Anfrage ist in Abschrift der Amtlichen Niederschrift über die Sitzung des Landtags als Beilage anzuschließen (§ 48 Abs. 2).

(5) Die bzw. der Befragte hat die schriftliche Anfrage im Sinn des § 27 Abs. 2 Z. 1 binnen zwei Monaten ab der Übergabe an die Erste Präsidentin bzw. den Ersten Präsidenten schriftlich oder spätestens in der nach Ablauf der zweimonatigen Frist nächstfolgenden Arbeitssitzung²⁾ des Landtags mündlich zu beantworten oder die Beantwortung mit Angabe der Gründe abzulehnen³⁾. Schriftlich erteilte Antworten oder schriftliche Begründungen der Nichtbeantwortung sind von der bzw. dem Befragten gleichzeitig der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten bekanntzugeben.

(6) Für schriftliche Anfragen im Sinn des § 27 Abs. 2 Z. 2 gilt Abs. 5 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die bzw. der Befragte die Beantwortung mit dem Hinweis ablehnen kann, dass die Anfrage keine Angelegenheit der Landesvollziehung zum Inhalt hat.

(7) Die schriftlichen Anfragen, die schriftlich erteilten Antworten und die schriftlichen Begründungen der Nichtbeantwortung sind von der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten den Mitgliedern des Landtags unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(8) Schriftliche Anfragen können von der bzw. dem anfragenden Abgeordneten nur mit Zustimmung der bzw. des Befragten und nur vor der Beantwortung oder der Ablehnung der

Beantwortung (Abs. 5 und 6) zurückgezogen werden. Im Fall der Zurückziehung gelten die Bestimmungen der Abs. 1 und 7 sinngemäß.

Zu § 28:

- 1) Werden von einem Mitglied des Landtags mehr als drei Anfragen eingebracht, so ist die Frage nach den zulässigen Anfragen nach dem Zeitpunkt des Einlangens zu beurteilen. Werden diese Anfragen gleichzeitig eingebracht, so hat die bzw. der Abgeordnete aus diesen unter Bedachtnahme auf die Höchstzahl auszuwählen; widrigenfalls liegt die Entscheidung bei der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten (§ 64 Abs. 1). Für die als unzulässig ermittelten Anfragen gilt Abs. 3 erster Satz.
- 2) Unter Arbeitssitzungen können nicht Festsitzungen oder Trauersitzungen verstanden werden, in denen in der Regel keine Beschlüsse gefasst werden.
- 3) Die mündliche Antwort auf eine schriftliche Anfrage ist ein gesonderter Tagesordnungspunkt; siehe § 26 Abs. 2 Z. 3 und die zugehörige Fußnote 5 zu § 26.

§ 29

Wechselrede über schriftliche Anfragen

(1) Der Landtag entscheidet¹⁾ auf Antrag ohne Debatte, ob über die Beantwortung einer schriftlichen Anfrage im Sinn des § 27 Abs. 2 Z. 1 oder ihre Ablehnung in derselben oder in der nächsten Arbeitssitzung^{2) 3)} eine Wechselrede stattfinden soll.

(2) In der Wechselrede (Abs. 1) kann der Antrag⁴⁾ gestellt werden, der Landtag nehme die Beantwortung zur Kenntnis oder nicht zur Kenntnis.

(3) Nimmt der Landtag die Beantwortung nicht zur Kenntnis, gilt die Anfrage als nicht beantwortet.

Zu § 29:

- 1) Es handelt sich um einen Geschäftsbeschluss (§ 17 Abs. 3).
- 2) Unter Arbeitssitzungen können nicht Festsitzungen oder Trauersitzungen verstanden werden, in denen in der Regel keine Beschlüsse gefasst werden.
- 3) Die Wechselrede in der nächsten Arbeitssitzung ist ein gesonderter Tagesordnungspunkt; siehe § 26 Abs. 2 Z. 5 und die zugehörige Fußnote 7 zu § 26.
- 4) Es handelt sich um einen Sachantrag (§ 22 Abs. 1), der nur als Initiativantrag gestellt werden kann; siehe § 22 Abs. 7 und die Fußnote 2 zu § 25.

§ 30

Mündliche Anfragen

(1) Jedes Mitglied des Landtags kann in den Arbeitssitzungen¹⁾ des Landtags kurze mündliche Anfragen an Mitglieder der Landesregierung richten.

(2) Das befragte Mitglied der Landesregierung oder seine Vertreterin bzw. sein Vertreter²⁾ ist verpflichtet³⁾, die Anfrage im Sinn des § 27 Abs. 2 Z. 1 mündlich in der gleichen Sitzung, in der sie aufgerufen wird, kurz und präzise zu beantworten. Dies gilt sinngemäß für Anfragen im Sinn des § 27 Abs. 2 Z. 2 mit der Maßgabe, dass die bzw. der Befragte die Beantwortung mit dem Hinweis ablehnen kann, dass die Anfrage keine Angelegenheit der Landesvollziehung zum Inhalt hat.

(3) Ein Mitglied des Landtags darf zu jeder Fragestunde nur eine mündliche Anfrage einbringen; darüber hinaus kann zu jeder Fragestunde nur von höchstens drei Abgeordneten derselben Fraktion je eine mündliche Anfrage eingebracht werden.

(4) Jede Arbeitssitzung¹⁾ des Landtags beginnt, wenn zumindest eine mündliche Anfrage zum Aufruf heransteht, mit einer Fragestunde⁴⁾. Ausnahmen bestimmt die Präsidialkonferenz durch einstimmigen Beschluss.

(5) Die Fragestunde darf sechzig Minuten nicht überschreiten. Der Landtag kann jedoch ohne Wechselrede beschließen⁵⁾, dass die Fragestunde bis auf weitere sechzig Minuten ausgedehnt wird.

Zu § 30:

- 1) Unter Arbeitssitzungen können nicht Festsitzungen oder Trauersitzungen verstanden werden, in denen in der Regel keine Beschlüsse gefasst werden.
- 2) Siehe Art. 46 Oö. L-VG.
- 3) Im Gegensatz zur schriftlichen Anfrage gemäß § 27 Abs. 2 Z. 1 (betreffend Angelegenheiten der Landesvollziehung) kann die Beantwortung einer solchen mündlichen Anfrage nicht abgelehnt werden (vgl. dagegen § 28 Abs. 5 in Bezug auf schriftliche Anfragen); vgl. aber auch § 31 Abs. 4 betreffend die Möglichkeit des Vorbehalts einer schriftlichen Beantwortung.
- 4) Siehe Fußnote 14 zu § 26.
- 5) Es handelt sich um einen Geschäftsbeschluss (§ 17 Abs. 3).

§ 31

Einbringung und Weiterleitung mündlicher Anfragen

(1) Beabsichtigt ein Mitglied des Landtags, eine mündliche Anfrage zu stellen, so hat es der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten im Weg der Landtagsdirektion den Wortlaut der beabsichtigten mündlichen Anfrage in schriftlicher Form zu übermitteln. Eine solche Ankündigung ist jeweils nur für die nächstfolgende Fragestunde zulässig und muss spätestens am fünften Tag vor der Sitzung des Landtags, in der die Frage aufgerufen werden soll, während der Amtsstunden des Amtes der Landesregierung übermittelt werden¹⁾. In diese Frist werden Tage nicht eingerechnet, an denen das Amt der Landesregierung keinen Dienstbetrieb hat.

(2) Die mündlichen Anfragen dürfen nur eine einzige konkrete Frage enthalten. Sie müssen kurz gefasst und in Inhalt und Form so gehalten sein, dass die Antwort kurz und präzise sein kann. Mündliche Anfragen, die diesen Bestimmungen oder den Bestimmungen des Abs. 1, des § 27

Abs. 2 bis 4 oder des § 30 Abs. 3²⁾ nicht entsprechen, sind von der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten der bzw. dem anfragenden Abgeordneten zurückzustellen und gelten als nicht eingebracht.

(3) Die Landtagsdirektion hat die eingebrachten Anfragen nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens zu reihen.

(4) Die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident ist verpflichtet, die schriftliche Ausfertigung der Anfrage sofort dem zu befragenden Mitglied der Landesregierung zuzustellen und gleichzeitig eine Abschrift den übrigen Mitgliedern der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen. Erhält das zu befragende Mitglied der Landesregierung die schriftliche Ausfertigung der Anfrage nicht mindestens zwei volle Tage vor Beginn der Fragestunde, in der die Frage aufgerufen werden soll, nachweisbar persönlich zugestellt, so darf die Beantwortung der Anfrage in der Fragestunde abgelehnt werden; die Ablehnung ist spätestens zu Beginn der Fragestunde der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten bekanntzugeben. In die Frist werden Tage nicht eingerechnet, an denen das Amt der Landesregierung keinen Dienstbetrieb hat. Wurde die Beantwortung in der Fragestunde von der bzw. dem Befragten abgelehnt, so ist die Anfrage innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag, an dem die Fragestunde stattgefunden hat, von der bzw. dem Befragten schriftlich zu beantworten. Die Bestimmungen des § 28 Abs. 7 und des § 29 gelten sinngemäß.

Zu § 31:

- 1) Die Ankündigung kann frühestens nach Schluss einer Sitzung des Landtags, in der eine Fragestunde stattgefunden oder eine Fragestunde deswegen nicht stattgefunden hat, weil keine mündliche Anfrage zum Aufruf herstand, für die nächste Fragestunde erfolgen.
- 2) Für den Fall, dass nicht nur von höchstens drei Abgeordneten derselben Fraktion je eine mündliche Anfrage eingebracht wird, gilt Fußnote 1 zu § 28 sinngemäß.

§ 32

Aufruf mündlicher Anfragen in der Fragestunde

(1) Die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident ruft in der Fragestunde die Anfragen entsprechend ihrer Reihung (§ 31 Abs. 3) auf.

(2) Mündliche Anfragen dürfen nur aufgerufen werden, wenn das anfragende Mitglied des Landtags anwesend ist.

(3) Nach der mündlichen Beantwortung der Anfrage im Sinn des § 27 Abs. 2 Z. 1 ist das anfragende Mitglied des Landtags berechtigt, bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen. Danach können auch andere Mitglieder des Landtags, jedoch höchstens eines von jedem Klub, je eine weitere Zusatzfrage stellen. Melden sich mehrere Abgeordnete gleichzeitig zu einer weiteren Zusatzfrage zum Wort, so bestimmt die bzw. der Vorsitzende die Reihenfolge, in der die weiteren Zusatzfragen

zu stellen sind. Jede Zusatzfrage darf nur eine einzige, nicht unterteilte Frage enthalten und muss in unmittelbarem Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen.

(4) Mündliche Anfragen im Sinn des § 27 Abs. 2 Z. 1, die nicht innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Einlangen in einer Fragestunde beantwortet werden können, weil während dieser Zeit keine Landtagssitzung mit Fragestunde stattfindet, sind auf Verlangen des anfragenden Mitglieds des Landtags^{1) 2) 3)} innerhalb von vier Wochen nach Stellung dieses Verlangens bei der bzw. dem Befragten schriftlich zu beantworten⁴⁾. Vom Verlangen auf schriftliche Beantwortung ist gleichzeitig die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident in Kenntnis zu setzen.

(5) Mündliche Anfragen im Sinn des § 27 Abs. 2 Z. 1, die in der Fragestunde nicht aufgerufen werden können, weil das anfragende Mitglied des Landtags nicht anwesend ist (Abs. 2) oder weil die Zeit nicht ausreicht (§ 30 Abs. 5), sind innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag, an dem die Fragestunde stattgefunden hat, vom Befragten schriftlich zu beantworten.

(6) In den Fällen der Abs. 4 und 5 hat die bzw. der Befragte von der Beantwortung gleichzeitig die Erste Präsidentin bzw. den Ersten Präsidenten in Kenntnis zu setzen. Die Bestimmungen des § 28 Abs. 7 und des § 29 gelten sinngemäß.

(7) Für mündliche Anfragen im Sinn des § 27 Abs. 2 Z. 2 gelten die Abs. 4 bis 6 erster Satz sowie § 28 Abs. 7 sinngemäß mit der Maßgabe, dass die bzw. der Befragte die Beantwortung der mündlichen Anfrage mit dem Hinweis ablehnen kann, dass die Anfrage keine Angelegenheit der Landesvollziehung zum Inhalt hat.

(8) Mündliche Anfragen können vom anfragenden Mitglied des Landtags bis zum Aufruf in der Fragestunde zurückgezogen werden. Hinsichtlich der Zurückziehung mündlicher Anfragen, die schriftlich zu beantworten sind (Abs. 4, 5 und 7), gilt § 28 Abs. 8 sinngemäß.

Zu § 32:

- 1) Wird ein Verlangen auf schriftliche Beantwortung der mündlichen Anfragen nicht gestellt, so bleibt die mündliche Anfrage auch nach Ablauf der zweiwöchigen Frist für die nächste Fragestunde vorgemerkt (siehe § 31 Abs. 3).
- 2) Wird nach Ablauf der zweiwöchigen Frist ein Verlangen auf schriftliche Beantwortung der mündlichen Anfrage gestellt, so darf die Anfrage nur mehr schriftlich beantwortet werden; sie wird in der nächsten Fragestunde nicht mehr aufgerufen und ist im Verzeichnis gemäß § 31 Abs. 3 zu streichen. Es entfällt damit selbstverständlich auch die Möglichkeit für das anfragende Mitglied des Landtags und auch für andere Abgeordnete (Abs. 3), Zusatzfragen (nach der schriftlichen Beantwortung) zu stellen.
- 3) Das Verlangen auf schriftliche Beantwortung der mündlichen Anfrage kann nach Ablauf der zweiwöchigen Frist bis zu Beginn der Landtagssitzung gestellt werden, in der die nächste Fragestunde stattfindet.
- 4) Die schriftliche Beantwortung kann nicht abgelehnt werden; siehe Fußnote 3 zu § 30.

§ 33

Dringliche Anfragen

(1) Auf Antrag eines Klubs findet über eine im Antrag als dringlich bezeichnete Anfrage, eine Wechselrede in der nächstfolgenden Landtagssitzung statt.

(2) Ein Antrag betreffend eine dringliche Anfrage darf frühestens nach Beendigung der letzten Arbeitssitzung nur für die nächste Arbeitssitzung gestellt werden und muss spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung des Landtags, in der die dringliche Anfrage aufgerufen werden soll, schriftlich der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten im Weg der Landtagsdirektion übermittelt werden. In diese Frist werden Tage nicht eingerechnet, an denen das Amt der Landesregierung keinen Dienstbetrieb hat.

(3) Die dringliche Anfrage darf nur eine einzige konkrete Hauptfrage und höchstens vier dazugehörige Unterfragen enthalten.

(4) Für den Vortrag der dringlichen Anfrage und deren Begründung stehen einem Mitglied des antragstellenden Klubs höchstens fünf Minuten zur Verfügung. Vor dem Eingang in die Wechselrede hat das befragte Mitglied der Landesregierung die Anfrage kurz und präzise zu beantworten. In der Wechselrede ist zunächst einem Mitglied des antragstellenden Klubs die Gelegenheit zur Meinungsäußerung zu geben. Den Mitgliedern einer Fraktion stehen in der Wechselrede insgesamt höchstens fünf Minuten Redezeit zur Verfügung.

(5) Je Klub und Kalenderjahr können höchstens drei Anträge gemäß Abs. 1 gestellt werden, wobei in einer Landtagssitzung höchstens eine dringliche Anfrage je Klub aufgerufen werden darf. Die Reihenfolge der Behandlung von mehreren dringlichen Anfragen verschiedener Klubs in einer Landtagssitzung richtet sich nach dem Zeitpunkt ihres Einlangens.

(6) In Kalenderjahren, in denen der Landtag gemäß Art. 18 Abs. 1 Oö. L-VG neu zu wählen ist, darf sowohl in der auslaufenden als auch in der neu beginnenden Gesetzgebungsperiode von jedem Klub je angefangenen vier Monaten ein Antrag gemäß Abs. 1 gestellt werden. Dasselbe gilt für die neu beginnende Gesetzgebungsperiode, wenn der Landtag gemäß Art. 20 Oö. L-VG vor Ablauf der Gesetzgebungsperiode durch Landesverfassungsgesetz seine Auflösung beschließt.

(7) Die Behandlung von dringlichen Anfragen darf nicht nach 15.00 Uhr beginnen. Ein um 14.00 Uhr in Behandlung befindlicher Tagesordnungspunkt darf noch abgeschlossen; ein weiterer Tagesordnungspunkt jedoch erst nach Erledigung der dringlichen Anfragen aufgerufen werden.

(8) § 22 Abs. 10 gilt sinngemäß.

§ 34 Aktuelle Stunde

(1) Auf Antrag eines Klubs¹⁾ oder von mindestens fünf Abgeordneten findet in den Arbeitssitzungen²⁾ des Landtags eine Aktuelle Stunde statt. In der Aktuellen Stunde darf nur ein Landesinteressen allgemein berührendes Thema³⁾ behandelt werden. Das Thema darf keine Feststellungen oder Wertungen enthalten.

(2) Ein Antrag auf Durchführung einer Aktuellen Stunde darf frühestens nach Beendigung der letzten Arbeitssitzung nur für die nächste Arbeitssitzung²⁾ gestellt werden und muss spätestens 48 Stunden vor Beginn der Sitzung des Landtags, in der die Aktuelle Stunde stattfinden soll, schriftlich der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten im Weg der Landtagsdirektion überreicht werden. In diese Frist werden Tage nicht eingerechnet, an denen das Amt der Landesregierung keinen Dienstbetrieb hat. Im Antrag ist das Thema, das behandelt werden soll, anzugeben.

(3) Entspricht ein Antrag nicht den Bestimmungen des Abs. 1 oder 2, so ist er dem antragstellenden Klub¹⁾ oder den Abgeordneten zurückzustellen und gilt als nicht eingebracht. Die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident hat von einem gültig eingebrachten Antrag unverzüglich die Fraktionen¹⁾ abschriftlich in Kenntnis zu setzen.

(4) Werden mehrere zulässige Anträge auf Durchführung einer Aktuellen Stunde gestellt, so entscheidet die Präsidialkonferenz einstimmig, welchem Antrag der Vorrang zu geben ist. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, obliegt die Entscheidung der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten. Die Präsidialkonferenz und die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident haben bei ihrer Entscheidung auf die Abwechslung zwischen den Fraktionen¹⁾ Bedacht zu nehmen. Die nicht zugelassenen Anträge sind dem antragstellenden Klub oder den Abgeordneten zurückzustellen und gelten als nicht eingebracht. Der gültig eingebrachte und zulässige Antrag ist von der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten auf die Tagesordnung der nächsten Arbeitssitzung zu setzen.

(5) Die Aktuelle Stunde findet, wenn der Landtag nicht anderes bestimmt und unbeschadet des § 18 Abs. 5, am Beginn der Tagesordnung statt⁴⁾.

(6) Zu Beginn der Aktuellen Stunde ist einer Sprecherin oder einem Sprecher des antragstellenden Klubs¹⁾ oder der antragstellenden Abgeordneten Gelegenheit zu geben, die Meinung der Antragstellerinnen und/oder Antragsteller zum Thema darzulegen⁵⁾; sodann ist je einem Mitglied der anderen Fraktionen¹⁾ Gelegenheit zur Meinungsäußerung zu geben. Im Übrigen ist das Wort nach der Rednerinnen- und Rednerliste (§ 38 Abs. 1) zu erteilen; für die Worterteilung an Mitglieder der Landesregierung gilt § 38 Abs. 3.

(7) **(Verfassungsbestimmung)** Soweit die Präsidialkonferenz durch einstimmigen Beschluss nicht anderes bestimmt, gilt für die Wortmeldungen Folgendes: Die Dauer der

Aussprache in der Aktuellen Stunde soll 75 Minuten nicht überschreiten, wobei 60 Minuten auf Diskussionsbeiträge der Abgeordneten entfallen. Die Redezeit der Fraktionssprecherinnen und/oder Fraktionssprecher ist mit jeweils zehn Minuten beschränkt, die der übrigen Abgeordneten und der Mitglieder der Landesregierung ist mit jeweils fünf Minuten beschränkt; jedes Mitglied des Landtags darf sich nur einmal zu Wort melden, ausgenommen zur Mitteilung von Tatsachen, die seine Person berühren oder zur Richtigstellung einer unrichtigen Darstellung von Tatsachen. Sofern die Redezeit der Mitglieder der Landesregierung insgesamt 15 Minuten überschreitet, verlängert sich die Aussprache in der Aktuellen Stunde im Ausmaß der Überschreitung. Die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident hat das Recht, die Aktuelle Stunde nach 120 Minuten jedenfalls für beendet zu erklären. Im Übrigen gelten § 38 Abs. 9 sowie § 39 Abs. 3⁶⁾ sinngemäß.

(8) Die Wechselreden über die Dringlichkeit (§ 26 Abs. 4) von Initiativanträgen, die gemäß § 25 Abs. 6 bis 8 eingebracht wurden⁷⁾ und die in einem unmittelbaren inhaltlichen Zusammenhang⁸⁾ mit dem Thema der Aktuellen Stunde stehen, sind im Anschluss an die Aktuelle Stunde zu führen. Hat der Landtag durch Geschäftsbeschluss festgestellt, dass die Dringlichkeit gegeben ist, so ist der Initiativantrag unmittelbar im Anschluss daran zu behandeln⁹⁾.

(9) § 22 Abs. 10 gilt sinngemäß¹⁰⁾.

Zu § 34:

- 1) Siehe § 3 Abs. 1.
- 2) Unter Arbeitssitzungen können nicht Festsitzungen oder Trauersitzungen verstanden werden, in denen in der Regel keine Beschlüsse gefasst werden.
- 3) Die Themen der Aktuellen Stunde sind nicht auf Angelegenheiten beschränkt, die nach dem positiven Recht zum Wirkungsbereich des Landes (Art. 7 Oö. L-VG) gehören. Es kann auch eine Angelegenheit des Bundes Thema der Aktuellen Stunde sein. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass eine solche Angelegenheit Landesinteressen allgemein berührt, das heißt, dass die Angelegenheit, gemessen an der Interessenlage des Landes, seiner Bevölkerung, seiner Wirtschaft, seiner Kultur usw. allgemein, also über vereinzelte persönliche Interessen hinaus, von Bedeutung ist.
- 4) Siehe § 26 Abs. 2 Z. 7 und die Fußnote 8 zu § 26.
- 5) Eine Berichterstattung im Sinn des § 37 gibt es in der Aktuellen Stunde nicht.
- 6) Die sinngemäße Anwendung bedeutet auch, dass nach der Annahme eines Antrags auf Schluss der Wechselrede in der Aktuellen Stunde niemandem ein Recht auf ein Schlusswort zukommt, wie dies die Berichterstatteerin bzw. der Berichterstatter gemäß § 39 Abs. 3 letzter Satz ansonsten in Anspruch nehmen kann.
- 7) Siehe dazu § 25 Abs. 9.
- 8) Der Zusammenhang ist nur dann gegeben, wenn sich der Sachantrag ausdrücklich auf das Thema der Aktuellen Stunde bezieht.
- 9) Wird die Dringlichkeit nicht zuerkannt, so ist der Antrag dem zuständigen Ausschuss des Landtags zuzuweisen (§ 25 Abs. 2).
- 10) Wurde der Antrag auf Behandlung eines bestimmten Themas im Rahmen einer Aktuellen Stunde von einem Klub gestellt, so kann dieser Antrag nur von diesem Klub zurückgezogen werden; wurde der Antrag von Abgeordneten gestellt, so kann er nur von allen Abgeordneten, die den Antrag gestellt haben, gemeinsam zurückgezogen werden.

§ 35 Enqueten

(1) Die Präsidialkonferenz¹⁾ kann auf Antrag eines Klubs²⁾ oder eines Ausschusses³⁾ die Abhaltung einer Enquete (Einholung schriftlicher Äußerungen sowie Anhörung von Sachverständigen und anderer Auskunftspersonen) im Landtag über Angelegenheiten seines Wirkungsbereichs beschließen.

(2) Der Antrag auf Abhaltung einer Enquete gemäß Abs. 1 ist der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten schriftlich zu überreichen und hat jedenfalls Gegenstand, Angaben über den Kreis der einzuladenden Personen und Tag der Enquete zu enthalten.

(3) Die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident eröffnet und schließt die Enquete und führt dabei den Vorsitz. Sie bzw. er leitet die Verhandlung, sorgt für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal und ist jederzeit, insbesondere im Fall einer Störung, berechtigt, die Enquete auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu unterbrechen oder zu vertagen.

(4) Die Enqueten sind öffentlich, sofern nicht die Präsidialkonferenz anderes bestimmt.

(5) Über die Verhandlungen in einer Enquete werden - sofern die Präsidialkonferenz¹⁾ nicht anderes beschließt - Wortprotokolle verfasst und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Bestimmungen des § 49 Abs. 1 und Abs. 2 erster Satz gelten sinngemäß. Weitere die Enquete betreffende Veröffentlichungen obliegen der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten.

(6) § 50 Abs. 9 gilt sinngemäß.

Zu § 35:

- 1) Hinsichtlich der Zusammensetzung der Präsidialkonferenz siehe § 3 Abs. 7; hinsichtlich des Geschäftsgangs siehe § 60.
- 2) Siehe § 3 Abs. 1.
- 3) Siehe dazu vor allem § 5 und die Fußnoten 1 und 3 zu § 5.

§ 36 Gemeinsame Erklärung

(1) Auf Anregung einer Klubobfrau bzw. eines Klubobmanns kann die Präsidialkonferenz mit einstimmigem Beschluss dem Landtag den Text einer gemeinsamen Erklärung vorlegen.

(2) **(Verfassungsbestimmung)** Für den Beschluss einer gemeinsamen Erklärung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtags und die einstimmige Annahme des Antrags erforderlich.

§ 37

Berichterstattung

(1) Zu jedem Verhandlungsgegenstand¹⁾ - ausgenommen zu schriftlichen Geschäftsanträgen - ist von einem Mitglied des Landtags Bericht zu erstatten²⁾.

(2) Die Berichterstattung über eine Regierungsvorlage, die keinem Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen wurde (§ 25 Abs. 5), hat durch das Mitglied der Landesregierung, das die Regierungsvorlage unterzeichnet hat, zu erfolgen, und zwar auch dann, wenn es nicht Mitglied des Landtags ist. Im Fall der Verhinderung dieses Mitglieds der Landesregierung ist der Bericht von dem zu seiner Vertretung berufenen Mitglied der Landesregierung (Art. 46 Oö. L-VG) zu erstatten. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für die Berichterstattung über einen Verhandlungsgegenstand gemäß § 18 Abs. 5, wenn die Einberufung des Landtags vom Landeshauptmann oder von der Landesregierung verlangt wurde.

(3) Die Berichterstattung über einen Initiativantrag, der keinem Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen wurde (§ 25 Abs. 6 bis 9), hat durch das Mitglied des Landtags, das den Antrag an erster Stelle unterzeichnet hat, zu erfolgen. Im Fall der Verhinderung ist der Bericht von dem Mitglied zu erstatten, das den Bericht jeweils an nächster Stelle unterzeichnet hat. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten sinngemäß für einen Verhandlungsgegenstand gemäß § 18 Abs. 5, wenn die Einberufung des Landtags von Mitgliedern des Landtags verlangt wurde.

(4) Die Berichterstattung über einen Ausschussbericht hat durch das durch den Ausschuss hiezu bestellte Mitglied³⁾ zu erfolgen. Im Fall der Verhinderung dieses Mitglieds hat die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident ein anderes Mitglied des Landtags mit dessen Zustimmung und mit Zustimmung der Präsidialkonferenz zur Berichterstattung zu bestellen. Ist die Berichterstattung auf diese Weise nicht gewährleistet, so hat den Bericht die Obfrau bzw. der Obmann des Ausschusses zu erstatten.

(5) Die Bestimmungen des Abs. 4 gelten sinngemäß für Verhandlungsgegenstände, die gemäß § 25 Abs. 4 in die Tagesordnung aufgenommen wurden. Wurde vom Ausschuss noch niemand zur Berichterstattung bestellt, so gelten die Bestimmungen des zweiten und des dritten Satzes des Abs. 4 sinngemäß.

(6) Über einen Misstrauensantrag hat das Mitglied des Landtags Bericht zu erstatten, das von den antragstellenden Mitgliedern hiefür bestellt wurde. Wurde von den antragstellenden Mitgliedern kein Berichterstatter bestellt, so gelten die Bestimmungen des Abs. 3 sinngemäß.

(7) Für die Berichterstattung über einen Verhandlungsgegenstand, der gemäß § 26 Abs. 5 in die Tagesordnung aufgenommen wurde, gelten die Bestimmungen der Abs. 2 und 3 sinngemäß.

(8) Über einen schriftlichen Geschäftsantrag (§ 23 Abs. 1) kann Bericht erstattet werden. Gegebenenfalls gelten die Bestimmungen der Abs. 3 und 4 sinngemäß.

Zu § 37:

- 1) Siehe § 26 Abs. 1.
- 2) Im Rahmen der Berichterstattung müssen die einen Antrag erläuternden schriftlich abgefassten Vorträge (etwa in gedruckten Ausschussberichten, Regierungsvorlagen usw.) nicht im Wortlaut verlesen werden; die Berichterstatte(r)in bzw. der Berichterstatte(r) kann auch frei sprechen.
- 3) Siehe § 50 Abs. 7.

§ 38¹⁾

Worterteilung in Wechselreden über Verhandlungsgegenstände und mündliche Geschäftsanträge; Beschränkungen der Redezeit

(1) Nach der Berichterstattung (§ 37) hat die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident in der Wechselrede (§ 39) über einen Verhandlungsgegenstand²⁾ den Abgeordneten und -ausgenommen im Fall des Abs. 3 - den Mitgliedern der Landesregierung das Wort nach der Reihenfolge der Anmeldungen zu erteilen³⁾, wenn nicht die Präsidialkonferenz einstimmig die Reihenfolge der jeweils ersten Rednerinnen und/oder Redner einer Fraktion festgelegt hat. Die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident hat für jeden Verhandlungsgegenstand eine Rednerinnen- und Rednerliste zu führen, in der die Wortmeldungen einzutragen sind^{4) 5)}. Die Rednerinnen- und Rednerliste muss während der Wechselrede für die Mitglieder des Landtags und der Landesregierung einsehbar sein.

(2) Der Berichterstatte(r)in bzw. dem Berichterstatte(r) gebührt das erste und letzte Wort.

(3) Mitglieder der Landesregierung müssen, wenn sie es in ihrer Eigenschaft als Regierungsmitglied in Angelegenheiten ihres sachlichen Zuständigkeitsbereichs nach der Geschäftsverteilung der Oö. Landesregierung⁷⁾ verlangen, jedes Mal gehört werden, ohne dass dadurch eine Rednerin bzw. ein Redner unterbrochen werden darf⁸⁾.

(4) Ausgenommen den Fall des Abs. 3 darf niemand in derselben Wechselrede das Wort öfter als zweimal verlangen, ausgenommen zur Mitteilung von Tatsachen, die seine Person berühren oder zur Richtigstellung einer unrichtigen Darstellung von Tatsachen⁹⁾.

(5) **(Verfassungsbestimmung)** Ausgenommen den Fall des Abs. 3 darf die Redezeit in der Wechselrede ein bestimmtes Ausmaß nicht überschreiten, wenn die Redezeit

1. vom Landtag spätestens vor der Wechselrede festgelegt oder
2. von der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten nach Beratung in der Präsidialkonferenz - auch während der Wechselrede - angeordnet wird.

(6) **(Verfassungsbestimmung)** Über die Beschränkung der Redezeit kann keine Wechselrede durchgeführt werden. Im Fall des Abs. 5 Z. 1 darf die Redezeit nicht auf weniger als 15 Minuten, im Fall des Abs. 5 Z. 2 nicht auf weniger als zehn Minuten herabgesetzt werden. Unabhängig von Abs. 5 kann die Dauer der zweiten Rede (Abs. 4) von der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten bis auf zehn Minuten beschränkt werden. Die Bestimmungen der Abs. 4 bis 6 gelten nicht für das zur Berichterstattung berufene Mitglied des Landtags.

(7) Bei schriftlichen Geschäftsanträgen kann ein Mitglied des Landtags, das den Antrag unterzeichnet hat, sowie anschließend je ein Mitglied der Fraktionen, der die Erstrednerin bzw. der Erstredner nicht angehört, Stellung nehmen, wobei die Redezeit je Rednerin bzw. Redner mit zehn Minuten beschränkt ist. Melden sich mehrere Abgeordnete gleichzeitig zu Wort, so bestimmt die Präsidentin bzw. der Präsident die Reihenfolge der Wortmeldungen. Das letzte Wort gebührt wiederum einem Mitglied des Landtags, das den Antrag gestellt hat, wobei auch hier die Redezeit mit zehn Minuten beschränkt ist.

(8) Innerhalb der besonderen Wechselrede (§ 39 Abs. 5) gelten die Vorschriften der Abs. 4 bis 6 hinsichtlich jedes zur gesonderten Abstimmung gelangenden Teils des Verhandlungsgegenstands.

(9) Die bzw. der Vorsitzende darf sich an der Wechselrede nicht beteiligen. Will sie bzw. er sich an der Wechselrede beteiligen, so hat sie bzw. er den Vorsitz abzugeben.

(10) Zum Zweck der Einbringung von mündlichen Geschäftsanträgen gemäß § 23 Abs. 2 oder 3 ist das Wort diesen Bestimmungen entsprechend zu erteilen. Im Übrigen gelten hinsichtlich der Worterteilung in Wechselreden über mündliche Geschäftsanträge (§ 39 Abs. 9) - sofern eine Wechselrede überhaupt zulässig ist - die Bestimmungen der Abs. 1, 3 bis 7 und 9 sinngemäß.

Zu § 38:

- 1) Siehe dazu § 64 Abs. 2 (Zulässigkeit von Ausnahmen von dieser Geschäftsordnung).
- 2) Siehe § 26 Abs. 1 und im vorliegenden Zusammenhang im Besonderen auch die Fußnoten 2 und 3 zu § 39.
- 3) Außerhalb seines Zuständigkeitsbereichs ist daher ein Regierungsmitglied hinsichtlich der Wortergreifung wie ein Mitglied des Landtags zu behandeln.
- 4) Hat die Präsidialkonferenz einen einstimmigen Beschluss über die Reihenfolge der ersten Rednerinnen und/oder Redner gefasst, so sind in der Rednerinnen- und Rednerliste für den betreffenden "Verhandlungsgegenstand" zunächst die ersten Rednerinnen und/oder Redner gemäß dem Beschluss der Präsidialkonferenz einzutragen; einer besonderen Wortmeldung dieser Rednerinnen und/oder Redner bedarf es nicht mehr. Die übrigen Wortmeldungen sind in der Reihenfolge der Anmeldung einzutragen; solche Wortmeldungen können frühestens nach Eröffnung der Sitzung erfolgen. Hinsichtlich der Führung der Rednerinnen- und Rednerliste siehe auch § 14 Abs. 2.

Die Worterteilung hat entsprechend der Reihung in der Rednerinnen- und Rednerliste zu erfolgen, soweit sich aus den Bestimmungen der Abs. 2 und 3 sowie aus § 23 Abs. 2 (betrifft Geschäftsanträge) oder aus § 39 Abs. 3 und 4 (betrifft Anträge auf Schluss der Wechselrede) nichts anderes ergibt. Eine Wortmeldung zur Einbringung eines mündlichen Geschäftsantrags gemäß § 23 Abs. 2 und eine Wortmeldung eines Mitglieds der Landesregierung gemäß Abs. 3 sind nur dann in die Rednerinnen- und Rednerliste einzutragen, wenn die bzw. der sich zum Wort Meldende das Wort nicht unmittelbar nach der Wortmeldung erhält; ist demnach die Wortmeldung in die

Rednerinnen- und Rednerliste einzutragen, so hat die bzw. der sich zum Wort Meldende anzugeben, welchen Platz sie bzw. er in der Reihenfolge der Rednerinnen- und Rednerliste begehrt.

- 5) Eine Wortmeldung kann jederzeit von dem Mitglied des Landtags oder der Landesregierung, das sie abgegeben hat, zurückgezogen werden; die Wortmeldung ist gegebenenfalls in der Rednerinnen- und Rednerliste zu streichen.
- 6) Siehe § 37.
- 7) Als im Rahmen der Geschäftsverteilung zuständiges Mitglied der Landesregierung gilt dabei das Regierungsmitglied, das bei Einbringung des Antrags als Regierungsvorlage diese unterschrieben hat oder unterschreiben hätte müssen, auch wenn ein anderes Referat vom Antrag mitbetroffen ist. Bei Initiativanträgen gilt das Mitglied der Landesregierung als zuständiges Regierungsmitglied, das, wenn der Initiativantrag als Regierungsvorlage eingebracht worden wäre, die Regierungsvorlage unterschrieben hätte. Betrifft ein Initiativantrag (z.B. eine Resolution an die Bundesregierung) eine Angelegenheit, die nicht von Regierungsmitgliedern im Rahmen des eigenen Wirkungsbereichs des Landes wahrgenommen wird - z.B. eine Resolution in einer Angelegenheit der unmittelbaren Bundesverwaltung - so gibt es kein "zuständiges Mitglied der Landesregierung" im Sinn des § 38 Abs. 3.
- 8) Siehe Art. 47 Oö. L-VG und § 61. In allen übrigen Angelegenheiten siehe § 38 Abs. 1 erster Satz.
- 9) Hinsichtlich der "Wechselrede" in der Aktuellen Stunde siehe auch § 34 Abs. 6 und 7.

§ 39¹⁾

Ablauf von Wechselreden über Verhandlungsgegenstände und mündliche Geschäftsanträge

(1) Über jeden Verhandlungsgegenstand²⁾ ist vor der Abstimmung eine Wechselrede abzuführen³⁾. Nach Vorberatung in der Präsidialkonferenz kann jedoch die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident mehrere Verhandlungsgegenstände, die in einem sachlichen Zusammenhang stehen, zu einer gemeinsamen Wechselrede zusammenfassen, wenn dies für die Verhandlung notwendig oder zweckmäßig ist.

(2) Die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident hat festzustellen, dass die Wechselrede geschlossen ist, wenn eine Worterteilung nach den Bestimmungen des § 38 oder nach den Bestimmungen der folgenden Abs. 3 und 4 nicht mehr erfolgt^{4) 5)}.

(3) Der Antrag⁶⁾ auf Schluss der Wechselrede kann jederzeit, jedoch ohne dass dadurch eine Rednerin bzw. ein Redner unterbrochen werden darf, gestellt werden; er ist sofort ohne Wechselrede zur Abstimmung zu bringen. Wenn ein Antrag auf Schluss der Wechselrede angenommen wird, so kann sich niemand mehr zum Wort melden und es erhalten die bis dahin angemeldeten Rednerinnen und/oder Redner der Reihe nach das Wort. Das Recht der Berichterstatterin bzw. des Berichterstatters auf das Schlusswort bleibt gewahrt⁷⁾.

(4) Nach Annahme des Antrags auf Schluss der Wechselrede kann der Antrag⁶⁾ auf Bestellung von Hauptrednerinnen und/oder -rednern gestellt werden; er ist sofort ohne Wechselrede zur Abstimmung zu bringen. Nach seiner Annahme darf auch den noch bis dahin angemeldeten Rednerinnen und/oder Rednern das Wort nicht mehr erteilt werden⁸⁾. Es können jedoch alle bis dahin zum Wort Angemeldeten, die für den Antrag sprechen wollten, sowie alle bis dahin zum Wort Gemeldeten, die gegen den Antrag sprechen wollten, beschließen, dass sie eine

Hauptrednerin bzw. einen Hauptredner für sich sprechen lassen wollen, wobei diese Person nicht aus ihrer Mitte zu kommen braucht. Jeder Hauptrednerin bzw. jedem Hauptredner steht eine halbe Stunde Redezeit zur Verfügung; diese Zeit kann von der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten um höchstens 15 Minuten verlängert werden. Zunächst gelangt die Hauptrednerin bzw. der Hauptredner, die bzw. der gegen die Vorlage sprechen will, dann jene Person, die für die Vorlage sprechen will, zum Wort. Das Recht der Berichterstatteerin bzw. des Berichterstatters auf das Schlusswort bleibt gewahrt. Die Anträge auf Schluss der Wechselrede und auf Bestellung von Hauptrednerinnen und/oder -rednern können vereinigt werden.

(5) Die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident hat einen Verhandlungsgegenstand, wenn dies für die Verhandlung notwendig oder zweckmäßig ist, unter Bedachtnahme auf den inneren sachlichen Zusammenhang (Titel und Eingang, Abschnitte, Paragrafen und dgl.) in Teile zu gliedern. Erfolgt eine Teilung des Verhandlungsgegenstands, so ist zuerst eine Wechselrede über den Verhandlungsgegenstand als Ganzes abzuführen (allgemeine Wechselrede). Unmittelbar nach der Feststellung der bzw. des Vorsitzenden, dass die allgemeine Wechselrede geschlossen ist, ist eine besondere Wechselrede, und zwar über jeden Teil des Verhandlungsgegenstands getrennt, abzuführen. Für die allgemeine Wechselrede und für jeden Teil der besonderen Wechselrede gelten die Bestimmungen der Abs. 2 bis 4 sinngemäß⁹⁾.

(6) Die besondere Wechselrede entfällt für alle oder für einzelne Teile, wenn es der Landtag beschließt¹⁰⁾.

(7) Zusatz- und Abänderungsanträge¹¹⁾ sind in die Wechselreden über die Hauptanträge einzubeziehen.

(8) Wurden Zusatz- oder Abänderungsanträge beschlossen, so ist eine zweite Lesung durchzuführen¹²⁾. In der zweiten Lesung sind nur Anträge zulässig, die der Beseitigung von Widersprüchen oder von stilistischen Mängeln in den in der ersten Lesung gefassten Beschlüssen dienen¹³⁾; jeder solche Antrag ist in die Wechselrede zur zweiten Lesung einzubeziehen. Der Landtag kann beschließen, dass die zweite Lesung in einer weiteren Sitzung erfolgt¹⁴⁾.

(9) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 8 gelten sinngemäß auch für Wechselreden über mündliche Geschäftsanträge, soweit in dieser Geschäftsordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Über mündliche Geschäftsanträge ist die Wechselrede - sofern eine solche überhaupt zulässig ist - sofort zu eröffnen¹⁵⁾.

Zu § 39:

- 1) Siehe dazu § 64 Abs. 2 (Zulässigkeit von Ausnahmen von dieser Geschäftsordnung).
- 2) Da Wahlen nicht zu den Verhandlungsgegenständen (§ 26 Abs. 1) zählen, ist vor der Vornahme einer Wahl auch keine Wechselrede abzuführen.
- 3) Eine Wechselrede ist darüber hinaus aber auch dann abzuführen, wenn ein Tagesordnungspunkt (ausgenommen Wahlen) verhandelt wird, der nicht notwendigerweise in einen Antrag mündet, über den abzustimmen ist, z.B.:
 - Verhandlungsgegenstände gemäß § 18 Abs. 5,

- Wechselrede gemäß § 29 über die Beantwortung oder Ablehnung einer schriftlichen Anfrage betreffend Angelegenheiten der Landesvollziehung,
 - Aktuelle Stunde gemäß § 34.
- 4) In den Fällen, in denen Bericht zu erstatten ist (§ 37 Abs. 1), die bzw. der Vorsitzende erst dann festzustellen, dass die Wechselrede geschlossen ist, wenn die Berichterstatterin bzw. der Berichterstatter das Schlusswort gesprochen hat oder wenn sie bzw. er, an der Reihe das Schlusswort zu sprechen, darauf verzichtet hat.
 - 5) Hinsichtlich der Aktuellen Stunde siehe § 34 Abs. 6, 7 und 8.
 - 6) Es handelt sich um einen Geschäftsantrag (§ 23 Abs. 1 und 2).
 - 7) Siehe § 38 Abs. 2.
 - 8) Die Bestimmung des § 38 Abs. 3 (Wortergreifung von Regierungsmitgliedern in Angelegenheiten ihres sachlichen Zuständigkeitsbereichs) wird hiedurch nicht berührt.
 - 9) Eine allgemeine Wechselrede und besondere Wechselreden finden nur statt, wenn ein Verhandlungsgegenstand in Teile gegliedert wird. Die allgemeine Wechselrede und jede besondere Wechselrede über jeden Teil des Verhandlungsgegenstands sind in sich abgeschlossene Wechselreden im Sinn des Abs. 1.
 - 10) Auf Grund eines Geschäftsantrags (§ 23 Abs. 1 und 3).
 - 11) Ob die Zusatz- oder Abänderungsanträge Sachanträge (§ 22 Abs. 1) oder Geschäftsanträge (§ 23 Abs. 1) sind, richtet sich nach dem Hauptantrag.
 - 12) Eine zweite Lesung findet nur statt, wenn mindestens ein Zusatz- oder ein Abänderungsantrag beschlossen wurde, und zwar unabhängig davon, ob über den Verhandlungsgegenstand nur eine Wechselrede gemäß Abs. 1 oder aber - nach Gliederung des Verhandlungsgegenstands in Teile - eine allgemeine und besondere Wechselrede stattgefunden haben.
 - 13) Fußnote 11 gilt sinngemäß.
 - 14) Siehe § 26 Abs. 2 Z. 4 und die zugehörige Fußnote 6 zu § 26.
 - 15) Über mündliche Geschäftsanträge ist sofort (ohne Wechselrede) abzustimmen, wenn dies in der Geschäftsordnung ausdrücklich vorgesehen ist; siehe z.B. Abs. 3 und 4, § 29 Abs. 1 und § 38 Abs. 6.

§ 40

Beschlussfähigkeit; Mehrheit

(1) Zu einem Beschluss¹⁾ des Landtags ist, soweit nicht verfassungsgesetzlich ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist²⁾, die Anwesenheit³⁾ von mindestens der Hälfte der Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(2) Kann eine Abstimmung wegen Beschlussunfähigkeit nicht vorgenommen werden, so ist die Sitzung zu schließen, zu unterbrechen oder zu vertagen (§ 45).

Zu § 40:

- 1) Es ist gleichgültig, ob es sich um einen Sachbeschluss oder um einen Geschäftsbeschluss handelt. Für Wahlen gilt § 44.
- 2) Siehe dazu Art. 25 Abs. 1 Oö. L-VG (betreffend das Geschäftsordnungsgesetz), Art. 31 Abs. 2 Oö. L-VG (betreffend Landesverfassungsgesetze und Verfassungsbestimmungen), § 25 Abs. 12 (Dringlichkeitsbeschluss betreffend Gesetzesvorlagen) und § 26 Abs. 6 (Absetzung von Gesetzesvorlagen von der Tagesordnung).
- 3) Die Anwesenheit ist nur bei der Beschlussfassung erforderlich, nicht auch während der Verhandlungen.

§ 41

Abgabe der Stimme

(1) Alle Mitglieder des Landtags haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben.

(2) Die Abgabe der Stimme darf nur durch Bejahung oder Verneinung der Frage ohne Begründung erfolgen.

(3) Keinem bei der Abstimmung anwesenden Mitglied ist es gestattet, sich der Abgabe der Stimme zu enthalten. Wer bei der Abstimmung nicht anwesend ist, darf seine Stimme nicht nachträglich abgeben.

(4) Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen, wenn es der Landtag beschließt¹⁾. Die Abgabe der Stimme hat in diesem Fall mit Stimmzettel zu erfolgen. Die Bestimmungen des § 44 Abs. 11 gelten sinngemäß.

(5) Hat der Landtag keinen Beschluss gemäß Abs. 4 gefasst, so hat die Abstimmung nach dem Ermessen der bzw. des Vorsitzenden entweder durch Aufstehen, durch Sitzenbleiben oder durch Erheben einer Hand zu erfolgen. Kann die bzw. der Vorsitzende auf Grund eines solchen Abstimmungsvorgangs das Ergebnis nicht zweifelsfrei feststellen, so ist nach Abs. 4 abzustimmen.

Zu § 41:

1) Es handelt sich um einen Geschäftsbeschluss (§ 17 Abs. 3).

§ 42¹⁾

Zeitpunkt und Reihenfolge der Abstimmung

(1) Unmittelbar nach Schluss jeder Wechselrede ist über den Antrag, unmittelbar nach Schluss jedes Teiles der besonderen Wechselrede ist über den Teil des Antrags, der Gegenstand dieser Wechselrede war, sowie über die hierzu gestellten Abänderungs- und Zusatzanträge (Abs. 3), die in die Wechselrede einbezogen wurden, abzustimmen.

(2) Wird eine besondere Wechselrede abgeführt, so entfällt eine Abstimmung nach der allgemeinen Wechselrede ebenso wie eine sonstige Gesamtabstimmung über den Verhandlungsgegenstand. Entfällt die besondere Wechselrede für einzelne Teile, so ist über diese Teile ohne Wechselrede abzustimmen. Erhält ein Teil des Verhandlungsgegenstands nicht die notwendige Mehrheit, ist der Verhandlungsgegenstand insgesamt abgelehnt.

(3) Vor der Abstimmung über den Hauptantrag ist über die ihn abändernden Anträge so abzustimmen, dass der jeweils weitestgehende zuerst an die Reihe kommt²⁾. Nach Annahme des Hauptantrags ist über die Zusatzanträge abzustimmen³⁾. Ist eine Reihung auf Grund der zuvor

genannten Kriterien nicht zweifelsfrei möglich, hat die bzw. der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung zu bestimmen.

(4) Wurden Abänderungs- oder Zusatzanträge beschlossen, so hat die bzw. der Vorsitzende den sich aus den gefassten Beschlüssen ergebenden Wortlaut des Antrags festzustellen und vor der zweiten Lesung (§ 39 Abs. 8) bekanntzugeben.

Zu § 42:

- 1) Siehe dazu § 64 Abs. 2 (Zulässigkeit von Ausnahmen von dieser Geschäftsordnung).
- 2) Es ist also zuerst über jenen Antrag abzustimmen, der den Hauptantrag am weitesten ändert. Wird er angenommen, so braucht über die übrigen engeren abändernden Anträge nicht mehr abgestimmt zu werden, weil sie in der Fassung des abändernden weiteren Antrags bereits angenommen sind. Wird der am weitesten gehende Abänderungsantrag abgelehnt, so ist über jenen Abänderungsantrag abzustimmen, der von den verbliebenen am weitesten geht usw. Die Reihenfolge der Abstimmung über Abänderungsanträge, die in keiner Beziehung zueinander stehen oder die nicht zweifelsfrei als weitergehend oder weniger weitgehend qualifiziert werden können, wird von der bzw. dem Vorsitzenden festgelegt. Nach der Abstimmung über einen oder mehrere Abänderungsanträge ist jedenfalls auch über den Hauptantrag abzustimmen.
Die Klarstellung des endgültigen Beschlusstextes erfolgt in der zweiten Lesung (vgl. § 42 Abs. 4 i.V.m. § 39 Abs. 8, aber auch § 64 Abs. 2 betreffend die Zulässigkeit von Ausnahmen von dieser Geschäftsordnung).
- 3) Über Zusatzanträge ist also nicht abzustimmen, wenn der Hauptantrag nicht angenommen worden ist; mit der Ablehnung des Hauptantrags ist auch der Zusatzantrag gefallen. Ist der Hauptantrag angenommen, so ist über den Zusatzantrag - allenfalls auch über mehrere Zusatzanträge - abzustimmen. Auch wenn ein Zusatzantrag abgelehnt wird, bleibt der bereits beschlossene Hauptantrag aufrecht.

§ 43

Stimmrecht der bzw. des Vorsitzenden

Das Stimmrecht der bzw. des Vorsitzenden bei Wahlen und Abstimmungen bleibt gewahrt (Art. 23 Abs. 3 Oö. L-VG).

§ 44

Wahlen

(1) Wahlen¹⁾ dürfen nur erfolgen, wenn sie in einem Gesetz oder in einem Beschluss des Landtags ihre Grundlage haben²⁾. Soweit nicht gesetzlich ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gelten für Wahlen die folgenden Absätze^{3) 4) 5)}.

(2) Die Vornahme von Wahlen bedarf keines Antrags. Die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident hat erforderlich werdende Wahlen auf die Tagesordnung (§ 26 Abs. 2) zu setzen.

(3) Zu einer Wahl ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Landtags erforderlich. Die Bestimmungen des § 41 Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß.

(4) Für jede Wahl ist ein Wahlvorschlag zu erstatten. Die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident hat unter Einräumung einer angemessenen Frist vor jeder Wahl der Präsidialkonferenz Gelegenheit zu geben, einen Wahlvorschlag zu erstatten.

(5) Hat die Präsidialkonferenz durch einstimmigen Beschluss einen Wahlvorschlag erstattet, so ist die Wahl auf Grund dieses Wahlvorschlags durchzuführen. Die Wahl⁶⁾ hat durch Zuruf (Zustimmungserklärung) zu erfolgen, wenn der Landtag nicht beschließt⁷⁾, dass die Wahl geheim mit Stimmzetteln (Abs. 11) durchzuführen ist. Zur Wahl ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Wahlvorschlag als abgelehnt. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß für Wahlen, denen ein gemeinsamer Wahlvorschlag aller im Landtag vertretenen Parteien⁸⁾ zugrunde liegt.

(6) Wird ein Wahlvorschlag gemäß Abs. 5 nicht erstattet oder erhält ein solcher Wahlvorschlag nicht die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so hat, wenn die Wahl nicht nach Abs. 7 durchzuführen ist, jede Fraktion⁹⁾ des Landtags das Recht, einen Wahlvorschlag zu erstatten.

(7) Sind in einer Wahl mehrere Mandate zu besetzen¹⁰⁾ und wird ein Wahlvorschlag gemäß Abs. 5 nicht erstattet oder erhält ein solcher Wahlvorschlag nicht die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so ist die Wahl nach dem Verhältniswahlrecht durchzuführen; die Bestimmungen des Art. 43 Abs. 2 Z. 1 Oö. L-VG gelten sinngemäß. Jede Fraktion⁹⁾ hat das Recht, für die ihr zukommenden Mandate jeweils einen Wahlvorschlag zu erstatten. Die Bestimmungen des Art. 43 Abs. 2 Z. 7 Oö. L-VG gelten sinngemäß. Die Wahl hat für jeden Wahlvorschlag in gesonderten Wahlgängen geheim mit Stimmzetteln (Abs. 11) zu erfolgen.

(8) Wird von einer Fraktion⁹⁾, der nach Abs. 7 das Recht zukommt, einen Wahlvorschlag zu erstatten, kein Wahlvorschlag oder nur ein ungültiger¹¹⁾ Wahlvorschlag erstattet, so geht das Recht, einen Wahlvorschlag zu erstatten, insoweit auf alle Fraktionen⁹⁾ des Landtags über.

(9) Werden gemäß Abs. 6 oder 8 von mehreren Fraktionen⁹⁾ für dieselbe Wahl bzw. für denselben Wahlgang gültige Wahlvorschläge erstattet, so sind diese Wahlvorschläge entsprechend der Mandatsstärke der einzelnen Fraktionen⁹⁾ im Landtag zu reihen; bei gleicher Mandatsstärke geben die Parteilandessummen den Ausschlag. Entsprechend dieser Reihung ist die Wahl geheim mit Stimmzetteln (Abs. 11) durchzuführen; die Bestimmungen des Abs. 5 dritter und vierter Satz gelten sinngemäß. Hat ein Wahlvorschlag die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so ist damit die Wahl bzw. der gesonderte Wahlgang beendet.

(10) Die Bestimmungen der Abs. 7 bis 9 gelten bei erforderlich werdenden Nachwahlen zu Wahlen, bei denen mehrere Mandate zu besetzen waren, sinngemäß¹⁰⁾.

(11) Ist die Wahl geheim mit Stimmzetteln durchzuführen, so hat die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident zu veranlassen, dass den bei der Wahl anwesenden Mitgliedern des Landtags Stimmzettel und Umschläge zur Verfügung stehen und dass eine Urne sowie eine Wahlzelle im

Sitzungsraum vorhanden sind. Die Stimmzettel und die Umschläge müssen gleich sein. Auf jedem Stimmzettel müssen untereinander die Worte "Ja" und "Nein" sowie nach jedem dieser Worte jeweils ein Kreis vorgedruckt sein. Die bzw. der Vorsitzende hat vor der Wahlhandlung festzustellen, dass die Urne leer ist. Im Anschluss daran hat die bzw. der Vorsitzende die Mitglieder des Landtags namentlich aufzurufen und aufzufordern, in der Wahlzelle ihren Stimmzettel auszufüllen, in den Umschlag zu geben und den Umschlag sodann in die Urne zu legen. Die Zustimmung ist durch ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen mit Tinte, Farbstift oder Bleistift in dem neben dem Wort "Ja" vorgedrucktten Kreis zum Ausdruck zu bringen. Die Ablehnung ist in gleicher Weise neben dem Wort "Nein" zum Ausdruck zu bringen. Wer beim Aufruf seines Namens nicht anwesend ist, darf nachträglich keinen Stimmzettel mehr abgeben. Ein Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, ob dem Wahlvorschlag zugestimmt oder der Wahlvorschlag abgelehnt wird. Nicht gültig ausgefüllte Stimmzettel gelten als leere Stimmzettel. Enthält ein Umschlag mehrere Stimmzettel, so gelten sie als eine gültige Stimme, wenn die gültig ausgefüllten Stimmzettel alle entweder die Zustimmung zum Wahlvorschlag oder alle die Ablehnung zum Wahlvorschlag zum Ausdruck bringen oder wenn nur ein Stimmzettel gültig ausgefüllt ist. Enthält ein Umschlag keinen Stimmzettel oder einen oder mehrere leere Stimmzettel oder mehrere gültige Stimmzettel, die zum Teil die Zustimmung und zum Teil die Ablehnung des Wahlvorschlags zum Ausdruck bringen, so ist die Stimme ungültig. Ungültige Stimmen gelten als den Wahlvorschlag ablehnende Stimmen.

(12) Die bzw. der Vorsitzende hat das Wahlergebnis zu ermitteln¹²⁾ und unmittelbar darauf dem Landtag bekanntzugeben.

(13) Hat bei einer Wahl gemäß Abs. 7 ein Wahlvorschlag die für die Wahl erforderliche Anzahl von Stimmen nicht erreicht, so hat die betreffende Fraktion⁹⁾ das Recht, einen neuen Wahlvorschlag zu erstatten; der Wahlgang ist in diesem Fall zu wiederholen. Erreicht auch der neue Wahlvorschlag die für die Wahl erforderliche Anzahl von Stimmen nicht, so findet Abs. 8 sinngemäß Anwendung.

(14) Hat im Fall des Abs. 9 kein Wahlvorschlag die zur Wahl erforderliche unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, so ist die Wahl auf Grund dieser Wahlvorschläge in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abs. 9 zu wiederholen. Erreicht auch bei der Wiederholungswahl keiner der Wahlvorschläge die für die Wahl erforderliche unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so gilt der Wahlvorschlag als angenommen, für den die meisten Stimmen abgegeben wurden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten bei der Abstimmung anwesenden Mitglied des Landtags zu ziehen ist.

(15) Jeder Wahlvorschlag einer Fraktion⁹⁾, die aus mehr als einem Abgeordneten besteht, muss von der Klubobfrau bzw. dem Klubobmann unterzeichnet sein.

Zu § 44:

- 1) Funktionäre werden entsprechend den hierfür maßgeblichen Bestimmungen entweder gewählt oder bestellt. Eine Bestellung erfolgt in der Regel durch Beschluss, der durch Abstimmung, nicht aber durch Wahl zustande kommt.

Zu bestellen sind zum Beispiel die drei Ordnerinnen und/oder Ordner und die Schriftführerin bzw. der Schriftführer gemäß § 1 Abs. 4, die Berichterstatterin bzw. der Berichterstatter (§ 37 Abs. 4 und § 50 Abs. 7) sowie gemäß § 50 Abs. 15 die bzw. der Vorsitzende und die Mitglieder eines Unterausschusses.

- 2) In einem Gesetz haben ihre Grundlage beispielsweise die Wahlen der drei Präsidentinnen und/oder Präsidenten (siehe dazu § 4 Abs. 1 und die zugehörige Fußnote 3 zu § 4), der Mitglieder des Bundesrats (Art. 34 und 35 B-VG), der Mitglieder der Landesregierung (Art. 43 Oö. L-VG), der Schriftführerinnen und/oder Schriftführer sowie der Ordnerinnen und/oder Ordner (§ 4 Abs. 2); in einem Beschluss des Landtags haben ihre Grundlage zum Beispiel die Wahlen in die Ausschüsse (siehe § 5 Abs. 4 und § 25 Abs. 3).
- 3) Aus Abs. 3 folgt, dass die Bestimmungen des § 44 nur für jene Wahlen gelten, die vom Landtag (Plenum) durchzuführen sind. § 44 gilt daher z.B. nicht
 - a) für Wahlen, die in den Klubs durchzuführen sind (§ 3 Abs. 1); siehe dazu auch die Fußnote 5 zu § 3;
 - b) für Wahlen, die in den Ausschüssen durchzuführen sind (§ 5 Abs. 7); bei diesen Wahlen in den Ausschüssen sind jedoch die Bestimmungen des § 44 sinngemäß anzuwenden.
- 4) Die Abs. 2 bis 15 gelten für die vom Landtag durchzuführenden Wahlen jedoch nur soweit, als nicht ausdrücklich durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist; in diesen Fällen gelten die besonderen gesetzlichen Regelungen hinsichtlich einer Wahl (z.B. hinsichtlich der Wahl der drei Präsidentinnen und/oder Präsidenten: Art. 23 Abs. 4 bis 7 Oö. L-VG, hinsichtlich der Wahl der Mitglieder der Landesregierung: Art. 43 Oö. L-VG, hinsichtlich der Wahl der Mitglieder des Bundesrates: Art. 34 und 35 B-VG); die Bestimmungen des § 44 sind - soweit erforderlich - hierbei nur ergänzend anzuwenden.
- 5) Hinsichtlich der Wahl der Mitglieder des Bundesrats ist insbesondere auf die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs Slg. 788/1927 und 2514/1953 hinzuweisen. Aus diesen Erkenntnissen folgt, dass die Wahl der Mitglieder des Bundesrats auf Grund der Art. 34 und 35 B-VG nach dem Grundsatz des Verhältniswahlverfahrens, und zwar nach dem d'Hondtschen-System (siehe dazu Art. 43 Abs. 2 Z. 1 Oö. L-VG), durchzuführen ist.
- 6) Jede Wahl hat - unbeschadet besonderer gesetzlicher Regelungen (siehe Fußnote 4) - entweder durch Zuruf oder geheim mit Stimmzettel zu erfolgen. Durch Zuruf kann eine Wahl nur erfolgen, wenn ihr ein einstimmig erstatteter Wahlvorschlag der Präsidialkonferenz oder ein gemeinsamer Wahlvorschlag aller im Landtag vertretenen Parteien (siehe dazu Fußnote 8) zugrunde liegt und der Landtag nicht beschließt, dass die Wahl geheim mit Stimmzettel durchzuführen ist.
- 7) Es handelt sich um einen Geschäftsbeschluss (§ 17 Abs. 3).
- 8) Beispiel: gemeinsamer Wahlvorschlag für die Wahl der Landeshauptmann-Stellvertreterinnen und/oder -Stellvertreter und der Landesräte gemäß Art. 43 Abs. 2 Z. 4 und 5 Oö. L-VG.
- 9) Siehe § 3 Abs. 1 und die zugehörigen Fußnoten 1, 2 und 6 zu § 3; jeder Wahlvorschlag einer Fraktion muss unterzeichnet sein (siehe auch Abs. 15).
- 10) Sind mehrere Mandate zu besetzen (z.B. bei der Wahl der Obfrau bzw. des Obmanns eines Fonds und der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter oder bei der Wahl der Mitglieder eines Kollegialorgans) und ist in der der Wahl zugrunde liegenden Vorschrift nichts besonderes bestimmt, so könnte an sich die Besetzung der Mandate entweder in mehreren einzelnen Wahlgängen oder aber in einem Wahlgang erfolgen. Für diese Fälle gilt der Abs. 7; damit wird außer Zweifel gestellt, dass die Besetzung dieser Mandate in einer Wahl (wenn auch allenfalls in mehreren gesonderten Wahlgängen) nach dem Verhältniswahlrecht zu erfolgen hat. Hinsichtlich erforderlicher Nachwahlen siehe Abs. 10.
- 11) Ungültig ist ein Wahlvorschlag zum Beispiel dann, wenn er den für seine Einbringung allenfalls vorgeschriebenen besonderen formalen Erfordernissen (etwa eine bestimmte Anzahl von Unterschriften) nicht entspricht oder wenn er mehr Kandidatinnen und/oder Kandidaten enthält, als Mandate zu vergeben sind, oder wenn er Kandidatinnen und/oder Kandidaten enthält, die nicht wählbar sind.
- 12) Hinsichtlich der Mitwirkung der Schriftführerinnen und/oder Schriftführer siehe § 14 Abs. 2.

§ 45

Unterbrechung, Vertagung und Schließung der Sitzung

(1) Die bzw. der Vorsitzende hat die Sitzung des Landtags zu unterbrechen, wenn dies in dieser Geschäftsordnung vorgesehen ist¹⁾ oder wenn durch andere Maßnahmen ein

ordnungsgemäßer Fortgang der Sitzung nicht erreicht werden kann; entsteht in der Sitzung derart störende Unruhe, dass sich die bzw. der Vorsitzende kein Gehör verschaffen kann, so gilt die Sitzung als unterbrochen, wenn die bzw. der Vorsitzende den Vorsitzstuhl verlässt. Unmittelbar nach der Unterbrechung der Sitzung hat die Präsidialkonferenz zusammenzutreten und darüber zu beschließen, ob und wann die Sitzung fortgesetzt werden soll. Bis zu dieser Entscheidung haben sich die Mitglieder des Landtags zur Verfügung zu halten.

(2) Die Sitzung ist zu unterbrechen, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Landtags verlangt und der Landtag nicht anderes beschließt²⁾.

(3) Die Sitzung kann vor Erledigung der Tagesordnung³⁾ nur durch Beschluss²⁾ des Landtags vertagt⁴⁾ werden.

(4) Die bzw. der Vorsitzende hat die Sitzung des Landtags zu schließen, wenn die Tagesordnung³⁾ erschöpft ist, Geschäftsanträge nicht mehr vorliegen und Mitteilungen der bzw. des Vorsitzenden nicht mehr erforderlich sind. Die Sitzung gilt ferner als geschlossen, wenn im Fall einer Unterbrechung die Präsidialkonferenz beschließt, dass die Sitzung nicht fortgesetzt werden soll. Wegen Beschlussunfähigkeit (§ 40) hat die Präsidentin bzw. der Präsident die Sitzung zu schließen, wenn Maßnahmen nach Abs. 1 oder 2 keinen Erfolg versprechen.

Zu § 45:

- 1) Siehe dazu § 20 Abs. 7 und § 40 Abs. 2.
- 2) Es handelt sich um einen Geschäftsbeschluss (§ 17 Abs. 3).
- 3) Siehe § 26 Abs. 2 ff.
- 4) Siehe dazu auch § 40 Abs. 2.

§ 46

Beurkundung von Beschlüssen und Wahlergebnissen

(1) Sachbeschlüsse und Wahlergebnisse sind von der bzw. dem Vorsitzenden zu beurkunden und von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer gegenzuzeichnen.

(2) Geschäftsbeschlüsse sind von der bzw. dem Vorsitzenden nach Bedarf zu beurkunden.

§ 47

Weiterleitung von Gesetzesbeschlüssen; Durchführung sonstiger Beschlüsse

(1) Jeder Gesetzesbeschluss des Landtags ist unverzüglich von der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten dem Landeshauptmann zur weiteren verfassungsrechtlich geregelten Veranlassung (Art. 97 und 98 B-VG) zu übermitteln. Der Landeshauptmann hat der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten allfällige Mitteilungen der Bundesregierung gemäß

Art. 97 Abs. 2 B-VG und/oder gemäß Art. 98 Abs. 2 und 3 B-VG unverzüglich zu übermitteln und sie bzw. ihn im Übrigen unverzüglich vom Ablauf der Einspruchsfrist gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG und/oder Art. 98 Abs. 2 B-VG in Kenntnis zu setzen.

(2) Hat die Bundesregierung die Zustimmung zu einem Gesetzesbeschluss gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG verweigert und/oder einen Einspruch gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG erhoben, so hat die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident gemäß § 24 Abs. 4 zu verfahren. Ansonsten hat die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident den Gesetzesbeschluss unverzüglich zu beurkunden und dem Landeshauptmann zur Gegenzeichnung und zur Kundmachung im Landesgesetzblatt zu übermitteln.

(3) Wiederholt der Landtag im Fall eines Einspruchs der Bundesregierung gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG seinen ursprünglichen Gesetzesbeschluss in unveränderter Form ("Beharrungsbeschluss"), so ist ein neuerliches Verfahren nach Abs. 1 nicht durchzuführen; die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident hat den Gesetzesbeschluss unverzüglich zu beurkunden und dem Landeshauptmann zur Gegenzeichnung und zur Kundmachung im Landesgesetzblatt zu übermitteln.

(4) Sachbeschlüsse, deren Durchführung der Landesregierung zukommt, hat die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident unverzüglich der Landesregierung zu übermitteln.

(5) Im Übrigen ist es Aufgabe der Ersten Präsidentin bzw. des Ersten Präsidenten, das auf Grund der sonstigen Sachbeschlüsse und der Geschäftsbeschlüsse Erforderliche zu veranlassen oder selbst vorzunehmen.

(6) Hinsichtlich der Wahlergebnisse gelten die Bestimmungen der Abs. 4 und 5 sinngemäß.

§ 48

Amtliche Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Landtags ist eine Amtliche Niederschrift zu führen¹⁾. In der Amtlichen Niederschrift sind jedenfalls und ausschließlich²⁾ zu verzeichnen:

1. der Eingang,
2. die in der Fragestunde aufgerufenen Fragen,
3. das Thema der Aktuellen Stunde,
4. die dringlichen Anfragen,
5. die Verhandlungsgegenstände und Wahlen,
6. der Wortlaut der zur Abstimmung gebrachten Anträge,
7. das Ergebnis der Abstimmungen,
8. der Wortlaut der Beschlüsse,
9. das Ergebnis der Wahlen,
10. die Rednerinnen und/oder Redner in jeder Phase der Verhandlung,

11. Feststellungen oder Verlautbarungen der bzw. des Vorsitzenden,
12. das Datum, die Ordnungszahl und die Zeit des Beginns und des Endes der Sitzung,
13. jeder Wechsel im Vorsitz,
14. jede Unterbrechung (einschließlich ihrer Dauer) oder Vertagung der Sitzung,
15. der Ausschluss der Öffentlichkeit bzw. die Wiedermulassung der Öffentlichkeit,
16. "Ordnungs-" oder "zur Sache-"Rufe.

(2) Der Amtlichen Niederschrift sind als Beilagen die in der Sitzung bekanntgegebenen schriftlichen Anfragen in Abschrift anzuschließen (§ 28 Abs. 4 letzter Satz).

(3) Jede Amtliche Niederschrift ist von der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten zu beurkunden und von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer gegenzuzeichnen.

(4) Die Amtliche Niederschrift ist während einer von der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten datumsmäßig festzulegenden Frist, die mindestens zwei Wochen betragen muss, in der Landtagsdirektion zur Einsichtnahme aufzulegen. Die Frist ist den Mitgliedern allgemein in einer Landtagssitzung mündlich oder persönlich auf schriftlichem Weg bekanntzugeben. Die Amtliche Niederschrift ist genehmigt, wenn während der Frist von keinem Mitglied Bedenken dagegen geltend gemacht worden sind.

(5) Bedenken gegen die Fassung oder den Inhalt der Amtlichen Niederschrift sind der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten mitzuteilen, die bzw. der eine allfällige Berichtigung nach Anhören der Schriftführerin bzw. des Schriftführers vorzunehmen hat. In diesem Fall ist die Amtliche Niederschrift neuerlich aufzulegen; die Bestimmungen des Abs. 4 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass Bedenken nur hinsichtlich der vorgenommenen Berichtigung geltend gemacht werden können.

(6) Findet die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident die Bedenken und damit die geforderte Berichtigung unbegründet, so hat sie bzw. er hievon dem Mitglied, das die Bedenken vorgebracht hat, Kenntnis zu geben. Eine Berichtigung der Amtlichen Niederschrift im Sinn der vorgebrachten Bedenken hat nur stattzufinden, wenn der Landtag in der folgenden Sitzung einen entsprechenden Beschluss³⁾ fasst. Wird ein solcher Beschluss nicht gefasst, stehen die vorgebrachten Bedenken der Genehmigung der Amtlichen Niederschrift im Sinn des Abs. 4 letzter Satz nicht mehr entgegen.

(7) Die Amtliche Niederschrift über eine nach § 19 Abs. 2 unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehaltene Sitzung muss noch in derselben Sitzung verfasst, vorgelesen und genehmigt werden. Sie darf nicht veröffentlicht werden, wenn nicht der Landtag unter Ausschluss der Öffentlichkeit etwas anderes beschließt³⁾.

(8) Kann wegen Ablaufs der Gesetzgebungsperiode das Verfahren gemäß Abs. 5 und 6 nicht mehr durchgeführt werden, so hat die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident Anbringen

auf Berichtigung auf der Amtlichen Niederschrift zu vermerken und zu beurkunden. Eine Genehmigung der Amtlichen Niederschrift entfällt.

Zu § 48:

- 1) Die Amtliche Niederschrift ist von der Landtagsdirektion zu führen; siehe § 7 Abs. 1 und die zugehörige Fußnote 2 zu § 7.
- 2) Was unter Z. 1 bis 16 aufgezählt ist, muss also verzeichnet werden, was nicht in der Aufzählung enthalten ist, darf nicht verzeichnet werden.
- 3) Es handelt sich um einen Geschäftsbeschluss (§ 17 Abs. 3).

§ 49

Wortprotokolle

(1) Der gesamte Verlauf jeder Sitzung ist seinem Wortlaut nach festzuhalten. Der Verlauf der Sitzung kann kurzschriftlich, mittels Tonträger oder durch Kombination beider Möglichkeiten aufgenommen werden¹⁾. Die Aufnahme auf Tonträger darf erst sechs Monate nach der Übertragung in Vollschrift gelöscht werden.

(2) Die Wortprotokolle sind in Vollschrift zu übertragen. Nach der Übertragung in Vollschrift ist jeder Rednerin bzw. jedem Redner Gelegenheit zur Einsichtnahme in jenen Teil des Wortprotokolls zu geben, in dem ihre bzw. seine Ausführungen in der Sitzung des Landtags wiedergegeben sind. Der Rednerin bzw. dem Redner ist nur die Vornahme stilistischer Änderungen gestattet.

(3) Die Anträge, die gemäß § 22 Abs. 8 zu vervielfältigen sind, sind in einer Ausfertigung dem Wortprotokoll als Beilagen anzuschließen.

(4) Die in Vollschrift übertragenen und allenfalls stilistisch berichtigten (Abs. 2 letzter Satz) Wortprotokolle sind den Mitgliedern des Landtags zu übermitteln und durch die Erste Präsidentin bzw. den Ersten Präsidenten allgemein zugänglich zu machen.

(5) Die Bestimmungen des § 48 Abs. 5 erster Satz, Abs. 6 erster und zweiter Satz und Abs. 7 letzter Satz gelten sinngemäß.

Zu § 49:

- 1) Die Berichte sind von der Landtagsdirektion aufzunehmen; siehe § 7 Abs. 1 und 5 und Fußnote 11 zu § 7.

§ 50

Geschäftsgang in Ausschüssen und Unterausschüssen

(1) Der Ausschuss^{1) 2)} ist von der Obfrau bzw. dem Obmann zu seinen Sitzungen einzuberufen³⁾. Die Obfrau bzw. der Obmann muss den Ausschuss einberufen, wenn es mehr als ein Viertel seiner Mitglieder oder die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident oder die Landesregierung verlangt. Die Einberufung hat unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung entweder durch eine allgemeine Mitteilung in einer Ausschusssitzung oder in einer Sitzung des Landtags⁴⁾ oder durch eine an die Mitglieder des Ausschusses persönlich zuzustellende schriftliche Mitteilung zu erfolgen. Verhinderte Ausschussmitglieder haben für ihre Vertretung durch ein Ersatzmitglied zu sorgen. Die Obfrau bzw. der Obmann hat von jeder Einberufung zu einer Ausschusssitzung, wenn die Einberufung nicht in einer Sitzung des Landtags erfolgt, die Erste Präsidentin bzw. den Ersten Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Landtags, die nicht Mitglieder des Ausschusses sind, sowie die Mitglieder der Landesregierung in Kenntnis zu setzen.

(2) Abs. 1 gilt bezüglich des Kontrollausschusses (§ 5 Abs. 2 Z. 1) mit der Maßgabe, dass dieser Ausschuss auch auf Verlangen eines Klubs einzuberufen ist, wenn der Klub gleichzeitig mit dem Verlangen der Obfrau bzw. dem Obmann die gewünschte Tagesordnung bekanntgibt.

(3) Jedes Mitglied des Landtags ist berechtigt, an den Ausschusssitzungen teilzunehmen. Mitglieder des Landtags, die dem Ausschuss nicht angehören und auch nicht als Ersatzmitglieder für verhinderte Mitglieder des Ausschusses an einer Ausschusssitzung teilnehmen, können an den Verhandlungen des Ausschusses mit beratender Stimme mitwirken, wenn der Ausschuss nicht das Gegenteil beschließt⁵⁾.

(4) Mitglieder der Landesregierung müssen, wenn sie es in ihrer Eigenschaft als Regierungsmitglied in Angelegenheiten ihres sachlichen Zuständigkeitsbereichs nach der Geschäftsverteilung der Oö. Landesregierung⁶⁾ verlangen jedes Mal gehört werden⁷⁾, ohne dass dadurch eine Rednerin bzw. ein Redner unterbrochen werden darf⁷⁾. Im Übrigen ist den Mitgliedern der Landesregierung das Wort in der Reihenfolge der Anmeldung zu erteilen⁸⁾.

(5) Den Vorsitz im Ausschuss führt die Obfrau bzw. der Obmann.

(6) Die Obfrau bzw. der Obmann wird im Verhinderungsfall von der Ersten Stellvertreterin bzw. dem Ersten Stellvertreter oder von der Zweiten Stellvertreterin bzw. dem Zweiten Stellvertreter vertreten (§ 5 Abs. 7). § 13 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(7) Vor Eintritt in die Wechselrede ist durch Beschluss⁵⁾ ein Mitglied zur Berichterstattung zu bestellen, das über den Gegenstand im Ausschuss und im Namen des Ausschusses im Landtag zu berichten hat⁹⁾. Auch ein dem Ausschuss nicht angehörendes Mitglied des Landtags kann mit seiner ausdrücklichen Zustimmung zur Berichterstattung bestellt werden. Die Übernahme der

Berichterstattung überhaupt oder der Berichterstattung im Landtag kann von dem betreffenden Mitglied abgelehnt werden. In diesem Fall ist ein anderes Mitglied zur Berichterstattung zu bestellen. Lehnen alle übrigen bei der Ausschusssitzung anwesenden Ausschussmitglieder die Übernahme der Berichterstattung im Landtag ab, so gilt die Obfrau bzw. der Obmann als zur Berichterstattung bestellt.

(8) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Jeder Ausschuss kann seinen Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen beiziehen⁵⁾ sowie andere Personen (Personengruppen) einladen¹⁰⁾, sich zu dem in Verhandlung stehenden Gegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern (Anhörung). Klubdirektorinnen und/oder Klubdirektoren, deren Bestellung der Präsidentin bzw. dem Präsidenten angezeigt wurden (§ 3 Abs. 4), können an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen¹¹⁾.

(9) Sachverständigen und Auskunftspersonen, die zu mündlichen Äußerungen zu einem Ausschuss eingeladen wurden, kann auf Antrag eine angemessene Entschädigung für ihre Auskunftstätigkeit (Vortrag, Gutachten usw.) und, wenn sie zum Zweck der Auskunftstätigkeit von ihrem Wohn- bzw. Dienstort an den Sitz des Landtags reisen müssen, der Ersatz der nachgewiesenen notwendigen Kosten gewährt werden. Hiebei sind die für Landesbedienstete geltenden Reisegebührevorschriften sinngemäß anzuwenden.

(10) Über jede Sitzung ist eine Amtliche Niederschrift aufzunehmen. Die Bestimmungen des § 48 Abs. 1 und 3, Abs. 5 erster Satz und Abs. 6 erster und zweiter Satz gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Rednerinnen und/oder Redner (§ 48 Abs. 1 Z. 10) nicht zu verzeichnen sind und dass an die Stelle der Zuständigkeit der Ersten Präsidentin bzw. des Ersten Präsidenten die der Obfrau bzw. des Obmanns tritt und an die Stelle der Zuständigkeit des Landtags die des Ausschusses tritt.

(11) In den Angelegenheiten des Art. 49 Abs. 1 Oö. L-VG hat der Ausschuss gemäß § 5 Abs. 3 einen Beschluss sofort der Landesregierung und ehestmöglich dem Landtag (§ 18 Abs. 2) bekanntzugeben.

(12) In den Angelegenheiten des Art. 49 Abs. 2 Oö. L-VG¹²⁾ hat der zuständige Ausschuss¹³⁾ einen Antrag gemäß § 22 Abs. 2 Z. 3 so rechtzeitig zu stellen, dass der Landtag binnen vier Wochen nach dem Eingang der Vorlage gemäß Art. 49 Abs. 2 Oö. L-VG¹²⁾ diese behandeln kann.

(13) Der Geschäftsantrag, einen Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung abzusetzen, bedarf bei Initiativanträgen, die bereits vor mehr als sechs Monaten dem Ausschuss zugewiesen wurden oder über diesen Zeitraum hinaus zurückgestellt werden sollen, der Zustimmung derjenigen Mitglieder des Ausschusses, die derselben Fraktion angehören wie die den Antrag unterzeichnet habenden Mitglieder des Landtags.

(14) Im Übrigen sind die hinsichtlich der Landtagssitzungen in dieser Geschäftsordnung enthaltenen Regelungen nach Erfordernis sinngemäß auch für die Ausschusssitzungen

anzuwenden. Ob und inwieweit ein Erfordernis besteht und was als sinngemäß gilt, bestimmt die Obfrau bzw. der Obmann, wenn nicht der Ausschuss etwas anderes beschließt⁵⁾. Die Obfrau bzw. der Obmann nimmt an den Wechselreden und an den Abstimmungen teil^{10) 14) 15)}.

(15) Jeder Ausschuss kann zur Vorberatung einzelner Verhandlungsgegenstände einen Unterausschuss einsetzen⁵⁾. Die bzw. der Vorsitzende und die Mitglieder sind durch den Ausschuss zu bestellen. Über das Ergebnis der Beratungen im Unterausschuss hat die bzw. der Vorsitzende dem Ausschuss zu berichten. Im Übrigen gelten für Unterausschüsse die Bestimmungen der Abs. 1, 3 bis 5 und 8 bis 10 und 14 sowie § 13 Abs. 2 zweiter Satz sinngemäß.

Zu § 50:

- 1) Siehe dazu vor allem § 5 und die zugehörigen Fußnoten 1 und 3 zu § 5; hinsichtlich der Aufgaben der Ausschüsse siehe § 11.
- 2) Ständige Geschäftsstelle jedes Ausschusses ist die Landtagsdirektion; siehe § 7 Abs. 1 und 2.
- 3) Hinsichtlich der Einberufung zur ersten Sitzung siehe § 5 Abs. 7 erster Satz.
- 4) Auch wenn die Einberufung der Ausschusssitzung in einer Sitzung des Landtags erfolgt, hat diese Einberufung die Obfrau bzw. der Obmann des Ausschusses und nicht etwa die bzw. der Vorsitzende der Landtagssitzung vorzunehmen. Dieser Formvorschrift wird jedoch auch Genüge getan sein, wenn die bzw. der Vorsitzende die Tatsache der Einberufung durch die Obfrau bzw. den Obmann in der Landtagssitzung bekanntgibt.
- 5) Es handelt sich um einen Geschäftsbeschluss des Ausschusses (siehe § 17 Abs. 3 in Verbindung mit § 50 Abs. 14).
- 6) Als im Rahmen der Geschäftsverteilung zuständiges Mitglied der Landesregierung gilt dabei das Regierungsmitglied, das bei Einbringung des Antrags als Regierungsvorlage diese unterschrieben hat oder unterschreiben hätte müssen, auch wenn ein anderes Referat vom Antrag mitbetroffen ist. Bei Initiativanträgen gilt das Mitglied der Landesregierung als zuständiges Regierungsmitglied, das, wenn der Initiativantrag als Regierungsvorlage eingebracht worden wäre, die Regierungsvorlage unterschrieben hätte. Betrifft ein Initiativantrag (z.B. eine Resolution an die Bundesregierung) eine Angelegenheit, die nicht von Regierungsmitgliedern im Rahmen des eigenen Wirkungsbereichs des Landes wahrgenommen wird - z.B. eine Resolution in einer Angelegenheit der unmittelbaren Bundesverwaltung - so gibt es kein "zuständiges Mitglied der Landesregierung" im Sinn des § 50 Abs. 4; vgl. auch § 38 Abs. 3.
- 7) Art. 47 Oö. L-VG und dazu auch § 61; vgl. auch § 38 Abs. 3.
- 8) Außerhalb seines Zuständigkeitsbereichs ist daher ein Regierungsmitglied hinsichtlich der Wortergreifung wie ein Mitglied des Landtags zu behandeln.
- 9) Eine Berichterstatteerin bzw. ein Berichterstatte ist jedenfalls für einen Gegenstand zu bestellen, dessen Beratung im Ausschuss voraussichtlich in einen Sachantrag des Ausschusses an den Landtag mündet (siehe § 22 Abs. 2 Z. 3 und § 37 Abs. 1); hinsichtlich schriftlicher Geschäftsanträge eines Ausschusses siehe § 23 Abs. 1 vorletzter Satz und § 37 Abs. 8; siehe dazu im Übrigen auch § 37 Abs. 4.
- 10) Hinsichtlich des Verkehrs des Ausschusses nach außen siehe § 62 Abs. 2 und 3.
- 11) Da den Klubdirektorinnen und/oder Klubdirektoren, die gemäß § 3 Abs. 4 angezeigt wurden, das Recht der Teilnahme an den Ausschusssitzungen eingeräumt ist, können sie an den Beratungen mitwirken; ein Stimmrecht kommt ihnen in keinem Fall zu.
- 12) Betreffend sogenannte "Notverordnungen".
- 13) Zuständiger Ausschuss im Sinn dieser Bestimmung ist nicht der Ausschuss gemäß § 5 Abs. 3, sondern der jeweils in Betracht kommende "Fachausschuss".
- 14) Soweit nicht im § 49 selbst etwas anderes bestimmt ist, gelten für Ausschusssitzungen die in der Geschäftsordnung enthaltenen Regelungen für die Landtagssitzungen sinngemäß, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass eine Anwendung dieser Regelungen erforderlich ist. Nur die Frage, ob und inwieweit ein Erfordernis nach sinngemäßer Anwendung dieser Regelungen besteht, entscheidet die Obfrau bzw. der Obmann oder der Ausschuss. Es können also für die Ausschusssitzungen nicht eigene Regelungen getroffen werden und es dürfen die einschlägigen Regelungen für die Landtagssitzungen, wenn ihre Anwendung für erforderlich

erachtet wird, nur soweit modifiziert werden, als dies ihre sinngemäße Anwendung auf Ausschusssitzungen notwendig macht.

So ist z.B. eine zumindest teilweise sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des § 14 über den Aufgabenbereich der Schriftführerinnen und/oder Schriftführer jedenfalls erforderlich, weil jeder Ausschuss aus seiner Mitte zwingend zwei Schriftführerinnen und/oder Schriftführer zu wählen hat (§ 5 Abs. 7). Auch ist eine sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des § 23 Abs. 1, wonach jedes Mitglied des Landtags einen mündlichen Geschäftsantrag stellen kann, sowie die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des § 23 Abs. 2 und 3 zweifellos erforderlich, weil auch in den Ausschüssen Geschäftsbeschlüsse gefasst werden.

- 15) Hinsichtlich des Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses siehe im Besonderen das Gesetz über den Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschuß des oberösterreichischen Landtages, LGBl. Nr. 44/1985.

§ 51

Einsetzung von Untersuchungskommissionen

(1) Ein Sachantrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission kann nur als Initiativantrag oder als Ausschussantrag des Kontrollausschusses gestellt werden. Er muss konkret gefasst und in Inhalt und Form so gehalten sein, dass eine Untersuchung des behaupteten Missstands in zielführender und möglichst rascher Weise durchgeführt werden kann. § 25 Abs. 6 bis 8 ist nicht anwendbar.

(2) Bei einem Initiativantrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission können das Mitglied des Landtags, das den Antrag an erster Stelle unterzeichnet hat, sowie anschließend je ein Mitglied der Fraktion, der die Erstrednerin bzw. der Erstredner nicht angehört, Stellung nehmen, wobei die Redezeit je Rednerin bzw. Redner mit fünf Minuten beschränkt ist. Melden sich mehrere Abgeordnete gleichzeitig, so bestimmt die bzw. der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen. Ist das Mitglied des Landtags das den Initiativantrag an erster Stelle unterzeichnet hat, verhindert, kommt das Stellungnahmerecht demjenigen zu, das den Initiativantrag jeweils an nächster Stelle unterzeichnet hat.

(3) Der Antrag ist, wenn es sich nicht um einen Antrag des Kontrollausschusses handelt, dem Kontrollausschuss zu übermitteln. Der Kontrollausschuss hat den dem Antrag zugrunde liegenden behaupteten Missstand unter Befassung des Landesrechnungshofs im Hinblick darauf zu prüfen, ob der behauptete Missstand in zufriedenstellender Weise durch den Kontrollausschuss unter Heranziehung des Landesrechnungshofs einer Überprüfung unterzogen werden kann. Bejaht der Kontrollausschuss diese Prüfungsmöglichkeit, hat er unverzüglich dem Landesrechnungshof einen entsprechenden Prüfungsauftrag zu erteilen.

(4) **(Verfassungsbestimmung)** Der Kontrollausschuss hat in der der Antragstellung nächstfolgenden Sitzung dem Landtag einen Bericht über das Ergebnis seiner Beratungen vorzulegen. In derselben Sitzung ist sodann über den Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission im Landtag zu beschließen. Berichtet der Kontrollausschuss aber, dass dem Landesrechnungshof ein Prüfungsauftrag erteilt wurde, ist über den Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission erst nach Vorliegen des Berichts des Landesrechnungshofs im Landtag zu beschließen. Besitzt eine Partei im Landtag mindestens die Hälfte der Mandate, ist

eine Untersuchungskommission auch dann eingesetzt, wenn der Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission von mindestens einem Drittel der Abgeordneten unterstützt wird.

§ 52

Zusammensetzung einer Untersuchungskommission; Geschäftsgang

(1) Die Zahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder einer Untersuchungskommission sowie die fraktionsweise Zusammensetzung einer Untersuchungskommission entsprechen jenen im Kontrollausschuss. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden gemäß diesem Verhältnis nach dem Beschluss des Landtags über die Einsetzung einer Untersuchungskommission nach den Bestimmungen des § 44 gewählt. Die Mitglieder der Untersuchungskommission sind jenen Parteien zuzurechnen, auf deren Vorschlag sie gewählt wurden. Mindestens die Hälfte der von einer Partei gestellten Mitglieder muss dem Landtag angehören.

(2) Mitgliedern, die nicht Abgeordnete sind, kommen bei der Tätigkeit in der Untersuchungskommission grundsätzlich die Rechte und Pflichten zu, wie sie Abgeordnete besitzen, insbesondere betreffend das Stimmrecht.

(3) Die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident hat spätestens innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl der Mitglieder der Untersuchungskommission diese zur konstituierenden Sitzung einzuberufen.

(4) In der konstituierenden Sitzung wählt die Untersuchungskommission unter dem Vorsitz der Ersten Präsidentin bzw. des Ersten Präsidenten aus ihrer Mitte mit unbedingter Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Obfrau bzw. einen Obmann sowie eine Erste Stellvertreterin bzw. einen Ersten Stellvertreter und eine Zweite Stellvertreterin bzw. einen Zweiten Stellvertreter und zwei Schriftführerinnen und/oder Schriftführer. Die Obfrau bzw. der Obmann und deren bzw. dessen Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter müssen dem Landtag angehören.

(5) Die weiteren Sitzungen werden von der Obfrau bzw. dem Obmann einberufen. Die Einberufung hat entweder durch eine allgemeine Mitteilung in einer Sitzung der Untersuchungskommission oder in einer Sitzung des Landtags oder durch eine an die Mitglieder der Untersuchungskommission persönlich zuzustellende schriftliche Mitteilung zu erfolgen.

(6) Die Obfrau bzw. der Obmann hat die Untersuchungskommission unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder verlangt. Kommt die Obfrau bzw. der Obmann einem solchen Verlangen nicht nach, hat die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident die Untersuchungskommission einzuberufen.

(7) Die Untersuchungskommission ist beschlussfähig, wenn die Obfrau bzw. der Obmann und mehr als die Hälfte der Mitglieder der Untersuchungskommission anwesend sind. Zu einem gültigen Beschluss ist die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(8) Die Obfrau bzw. der Obmann der Untersuchungskommission hat in den Sitzungen der Untersuchungskommission den Vorsitz zu führen, die Geschäftsordnung zu handhaben, für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung während der Sitzungen zu sorgen, die Ladung von Zeuginnen und/oder Zeugen und Sachverständigen sowie Ersuchen um Entbindung von der Amtsverschwiegenheit und um Übersendung von Akten zu veranlassen, die Vernehmung von Zeuginnen und/oder Zeugen und Sachverständigen einzuleiten und die Beschlüsse der Untersuchungskommission durchzuführen.

§ 53

Teilnahme an den Sitzungen einer Untersuchungskommission

(1) Die Mitglieder der Untersuchungskommission sind verpflichtet, an deren Sitzungen und Arbeiten teilzunehmen. Verhinderte Kommissionsmitglieder haben für ihre Vertretung durch ein Ersatzmitglied zu sorgen.

(2) Die Mitglieder der Untersuchungskommission haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten, wenn Befangenheitsgründe nach § 7 Abs. 1 Z. 1 bis 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) vorliegen.

(3) Für die Teilnahme an Sitzungen der Untersuchungskommission gelten sinngemäß die Regelungen für die Teilnahme an Ausschüssen (§ 50 Abs. 3 und 8) mit der Maßgabe, dass ein Rederecht (insbesondere auch Zeuginnen- und Zeugenbefragungsrecht) nur den Mitgliedern der Untersuchungskommission zukommt.

(4) **(Verfassungsbestimmung)** Die Mitglieder der Landesregierung sind verpflichtet, auf Verlangen einer Untersuchungskommission an deren Sitzungen persönlich teilzunehmen und über alle Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs Auskunft zu erteilen. Im Übrigen dürfen an Verhandlungen der Untersuchungskommission Mitglieder der Landesregierung nur auf Grund einer besonderen Einladung teilnehmen.

(5) Jeder Klub ist berechtigt, zu seiner Beratung bei jeder Sitzung höchstens zwei Expertinnen und/oder Experten beizuziehen.

§ 54

Rechtsstellung von Mitgliedern der Untersuchungskommission, die nicht Mitglieder des Landtags sind

(1) Soll eine Person zum Mitglied der Untersuchungskommission gewählt werden, welche nicht Mitglied des Landtags ist, muss vor der Wahl eine schriftliche Zustimmungserklärung dieser Person vorliegen, dass sie die Wahl mit den daraus resultierenden Verpflichtungen annimmt.

(2) Auch für Mitglieder, die nicht Abgeordnete sind, gelten die Regelungen des § 5 Abs. 6 sinngemäß.

(3) Mitgliedern der Untersuchungskommission, die nicht Abgeordnete sind, kann auf Antrag eine angemessene Entschädigung für ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit ihrer Mitgliedschaft in der Untersuchungskommission und, wenn sie zum Zweck der Auskunftstätigkeit von ihrem Wohn- bzw. Dienort an den Sitz des Landtags reisen müssen, der Ersatz der nachgewiesenen notwendigen Kosten gewährt werden. Hierbei sind die für Landesbedienstete geltenden Reisegebührevorschriften sinngemäß anzuwenden.

§ 55

Protokollierung über die Sitzungen einer Untersuchungskommission

Über die Sitzungen der Untersuchungskommission ist ein Protokoll zu führen. Über die Beweiserhebungen der Untersuchungskommission ist ein Wortprotokoll zu führen.

§ 56

Beweisaufnahme in den Sitzungen einer Untersuchungskommission

(1) Über die Festlegung der Beweismittel und der Beweisthemen beschließt die Untersuchungskommission. Für die Durchführung des Beweisverfahrens gelten die Bestimmungen des AVG sinngemäß, insbesondere auch betreffend die Rechte und Pflichten von Zeuginnen und/oder Zeugen und Sachverständigen. Die Reihenfolge der Beweiserhebungen wird von der Obfrau bzw. dem Obmann festgelegt, wenn nicht die Untersuchungskommission etwas anderes beschließt. Der Obfrau bzw. dem Obmann obliegt es, die Einhaltung der Verfahrensvorschriften wahrzunehmen.

(2) Die Befragung von Zeuginnen und/oder Zeugen und Sachverständigen ist durch die Obfrau bzw. den Obmann zu eröffnen. Anschließend hat die Obfrau bzw. der Obmann den anderen Mitgliedern nach der Reihenfolge ihrer Wortmeldung das Wort zur weiteren Befragung zu erteilen. Die Obfrau bzw. der Obmann kann aus wichtigen Gründen von der Reihenfolge der Anmeldungen abweichen, wenn dies der Verhandlungsökonomie, der Wahrheitsfindung oder dazu dient, Widersprüche aufzuklären.

(3) Jede Zeugin bzw. jeder Zeuge ist berechtigt, zur Vernehmung eine Vertrauensperson, insbesondere eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt, auf eigene Kosten als Rechtsbeistand beizuziehen. Der Rechtsbeistand darf die Zeugin bzw. den Zeugen nur in rechtlicher Hinsicht beraten, nicht aber in die Befragung eingreifen. Personen, die als Zeugin bzw. Zeuge vor die Untersuchungskommission geladen wurden, dürfen nicht als Rechtsbeistand herangezogen werden.

(4) Fragen, die nicht den Gegenstand der Untersuchung betreffen, sind von der Obfrau bzw. dem Obmann für unzulässig zu erklären.

(5) Zeuginnen und Zeugen haben Anspruch auf Gebühren wie Zeuginnen und Zeugen im Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten.

§ 57

Untersuchungskommission; Berichterstattung an den Landtag

(1) Die Untersuchungskommission soll dem Landtag spätestens in der nach Ablauf von drei Monaten nach der Einsetzung der Untersuchungskommission folgenden Landtagssitzung einen abschließenden Bericht vorlegen. Ist ein abschließender Bericht auf Grund des Standes der Untersuchung nicht möglich, ist vorerst nur ein Zwischenbericht vorzulegen, der abschließende Bericht ist sodann ehestmöglich dem Landtag zu übermitteln.

(2) Wenn eine Minderheit der Untersuchungskommission von wenigstens zwei Mitgliedern, welche Abgeordnete sind, einen gesonderten Bericht an den Landtag abgeben will, so hat sie das Recht, einen schriftlichen Minderheitsbericht zu erstatten. Er darf einen vertretbaren Umfang nicht übersteigen.

(3) Die Untersuchungskommission kann die Änderung oder die Erweiterung des vom Landtag erteilten Untersuchungsauftrags beantragen, wenn ihr dies auf Grund des Fortgangs oder des Ergebnisses der Untersuchung zweckmäßig erscheint.

(4) Soweit für Untersuchungskommissionen keine gesonderten Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen für Ausschüsse sinngemäß.

§ 58

Behandlung von Bürgerinnen- und Bürger-Initiativen und Ergebnissen von Bürgerinnen- und Bürger-Befragungen im Ausschuss

Für die Behandlung von Bürgerinnen- und Bürger-Initiativen und Ergebnissen von Bürgerinnen- und Bürger-Befragungen im Ausschuss (§ 24 Abs. 1 und 2) gilt:

1. Der Ausschuss hat dem Landtag rechtzeitig vor dem Ablauf der Fristen nach Art. 59 Abs. 5 und 7 Oö. L-VG einen Bericht vorzulegen. § 25 Abs. 4 zweiter Satz gilt sinngemäß.
2. Wenn abzusehen ist, dass der Ausschuss keinen der Bürgerinnen- und Bürger-Initiative wenigstens den Grundsätzen nach entsprechenden Beschluss fassen wird, ist im Rahmen der neuerlichen Beratung nach Art. 59 Abs. 7 Oö. L-VG eine Enquete (§ 35) abzuhalten.
3. Wenn eine Minderheit des Ausschusses von wenigstens zwei Abgeordneten einen gesonderten Bericht an den Landtag abgeben will, so hat sie das Recht, einen schriftlichen Minderheitsbericht zu erstatten. Er darf einen vertretbaren Umfang nicht übersteigen.

§ 59

Beschlussfassungen im Petitionsausschuss

Der Petitionsausschuss¹⁾ kann insbesondere beschließen²⁾,

1. von der Verhandlung sogleich Abstand zu nehmen, wenn er die Auffassung vertritt, dass der Gegenstand³⁾ zur weiteren Behandlung offenkundig ungeeignet ist, oder
2. den Gegenstand³⁾ der Volksanwaltschaft zur weiteren Behandlung zu übermitteln, oder
3. den Gegenstand³⁾ an die Landesregierung oder einzelne ihrer Mitglieder zur geeigneten Verfügung weiterzuleiten, oder
4. die Erste Präsidentin bzw. den Ersten Präsidenten zu ersuchen, den Gegenstand³⁾ einem anderen Ausschuss zuzuweisen.

Im Fall der Z. 1 hat der Bericht des Ausschusses an den Landtag den Antrag zu enthalten, den Gegenstand³⁾ durch Kenntnisnahme des Ausschussberichts zu erledigen.

Zu § 59:

- 1) Siehe § 5 Abs. 2 Z. 2, § 24 Abs. 5 Z. 3 und § 25 Abs. 13.
- 2) Es handelt sich um einen Sachbeschluss des Ausschusses (siehe § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 50 Abs. 14); im Fall der Z. 4 um einen Geschäftsbeschluss (§ 17 Abs. 3 in Verbindung mit § 50 Abs. 14).
- 3) Unter dem Begriff Petition werden Anträge oder Anregungen allgemeiner Art an die Organe der Gesetzgebung oder Vollziehung, die die Erlassung bestimmter genereller Anordnungen oder die Abstellung bestimmter rechtlicher Zustände begehren, verstanden. Eine Petition liegt daher dann vor, wenn es sich um Anregungen bzw. Anträge allgemeiner Art handelt, bestimmte allgemeine Maßnahmen zu setzen oder bestimmte rechtliche Zustände abzustellen. Betreffen Eingaben jedoch ausschließlich eine Angelegenheit, die eine bestimmte Person betreffen oder die "Lösung" eines bestimmten konkreten Sachverhalts zum Gegenstand haben, so kann man nicht mehr von einer "Petition", sondern nur von einer Intervention sprechen. Solche Interventionen sind jedoch nicht zulässig und daher von der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten im Wege der Landtagsdirektion an die zuständige Stelle weiterzuleiten; davon sind die Mitglieder des Petitionsausschusses in Kenntnis zu setzen.

§ 60

Geschäftsgang in der Präsidialkonferenz

(1) Die Präsidialkonferenz (§ 3 Abs. 7)¹⁾ ist von der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten einzuberufen. Die Einberufung hat entweder durch eine allgemeine Mitteilung in der Landtagssitzung²⁾ oder durch eine an die Obleute zu richtende Mitteilung zu erfolgen.

(2) Die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident führt in der Präsidialkonferenz den Vorsitz, hat aber kein Stimmrecht.

(3) Die Präsidialkonferenz kann ihren Beratungen Abgeordnete, Sachverständige und Auskunftspersonen beiziehen.

(4) Beschlüsse der Präsidialkonferenz bedürfen - soweit in dieser Geschäftsordnung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist - der unbedingten Mehrheit der verfügbaren Stimmen.

Jede Obfrau bzw. jeder Obmann verfügt dabei über so viele Stimmen, als ihr bzw. sein Klub Mitglieder hat.

(5) Die Präsidialkonferenz ist nur beschlussfähig, wenn alle Obleute geladen worden sind.

Zu § 60:

- 1) Hinsichtlich der Aufgaben der Präsidialkonferenz siehe § 12 und die zugehörige Fußnote 2 zu § 12.
- 2) Siehe dazu auch § 20 Abs. 7 und § 45 Abs. 1.

§ 61

Teilnahme von Mitgliedern der Landesregierung an Sitzungen; Mitwirkung bei der Landesverwaltung

(1) Die Mitglieder der Landesregierung sind berechtigt, an allen Sitzungen des Landtags sowie der Ausschüsse und Unterausschüsse teilzunehmen¹⁾.

(2) Das Verlangen des Landtags, dass die Landesregierung oder einzelne ihrer Mitglieder bei einer Sitzung des Landtags anwesend sind (Art. 47 letzter Satz Oö. L-VG), bedarf eines Beschlusses des Landtags²⁾.

(3) Ein Verlangen des Landtags im Sinn des Art. 34 Abs. 1 Oö. L-VG, dass die Landesregierung oder einzelne ihrer Mitglieder

1. dem Landtag auf Fragen Auskunft geben (Interpellation),
2. Untersuchungsorganen des Landtags Auskünfte geben und ihnen die Einsichtnahme in Akten und Einrichtungen des Landes ermöglichen,
3. Wünschen des Landtags hinsichtlich der Landesvollziehung³⁾ Rechnung tragen (Resolution), bedarf eines Beschlusses des Landtags²⁾.

(4) Die Bestimmungen des Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß für die Ausschüsse mit der Einschränkung, dass den Ausschüssen das Recht gemäß Abs. 3 Z. 2 und 3 nicht zusteht.

(5) Die Bestimmungen über das Fragerecht (§§ 27 bis 33), die Aktuelle Stunde (§ 34), Enqueten (§ 35) und gemeinsame Erklärungen (§ 36) werden hiedurch nicht berührt.

Zu § 61:

- 1) Siehe Art. 47 Oö. L-VG und § 38 Abs. 3 sowie § 50 Abs. 4 und 15.
- 2) Es handelt sich um einen Sachbeschluss (§ 17 Abs. 1).
- 3) Unter Landesvollziehung sind im Sinn des Art. 34 Abs. 1 Oö. L-VG nicht nur Angelegenheiten der Hoheitsverwaltung des Landes, sondern auch alle Angelegenheiten der übrigen Landesverwaltung (insbesondere der Privatrechtsverwaltung) zu verstehen. Dazu gehören auch jene Angelegenheiten der Landesvollziehung, die von den Gemeinden im eigenen oder im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen sind (siehe dazu Art. 66 Oö. L-VG).

§ 62

Verkehr nach außen, insbesondere mit der Landesregierung

(1) Der Landtag verkehrt schriftlich mit der Landesregierung und auch im Übrigen nach außen durch die Erste Präsidentin bzw. den Ersten Präsidenten.

(2) Der Ausschuss verkehrt schriftlich mit der Landesregierung durch die Obfrau bzw. den Obmann.

(3) Die Bestimmung des Abs. 2 gilt für den übrigen Schriftverkehr des Ausschusses nach außen sinngemäß mit der Maßgabe, dass hievon die Obfrau bzw. der Obmann jeweils die Erste Präsidentin bzw. den Ersten Präsidenten in Kenntnis zu setzen hat. Dem schriftlichen Verkehr müssen entsprechende Beschlüsse des Ausschusses¹⁾ zugrunde liegen.

(4) Die Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß für Unterausschüsse (§ 50 Abs. 15) mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Zuständigkeit der Obfrau bzw. des Obmanns die Zuständigkeit der bzw. des Vorsitzenden des Unterausschusses tritt.

Zu § 62:

- 1) Es handelt sich um einen Sachbeschluss des Ausschusses (siehe dazu § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 50 Abs. 14).

§ 63

Schriftverkehr mit dem Landtag; Genehmigung von Dokumenten; elektronische Einsichtnahme

(1) Schriftliche Anträge, Anzeigen, Verlangen, Anfragen und sonstige Anbringen können in jeder technischen Form, die die Landtagsdirektion zu empfangen in der Lage ist, eingebracht werden. Die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident hat die Adressen sowie die allenfalls bestehenden besonderen technischen Voraussetzungen, unter welchen Anbringen rechtswirksam eingebracht werden können, durch Mitteilung an die Mitglieder des Landtags und der Landesregierung sowie im Internet kundzumachen.

(2) Die Wiederholung eines Anbringens ist aufzutragen, wenn dessen Inhalt aus technischen oder sonstigen Gründen nicht vollständig erkennbar ist. Bei Zweifeln über die Identität der einschreitenden Person oder die Authentizität eines Anbringens hat die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident die Erbringung eines diesbezüglichen Nachweises aufzutragen. Für die Behebung solcher Mängel ist eine angemessene Frist zu setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf das Anbringen nicht mehr behandelt wird.

(3) Amtliche Niederschriften, Ausfertigungen von Beschlüssen und Wahlergebnissen sowie sonstige Erledigungen und Mitteilungen bedürfen keiner eigenhändigen Unterzeichnung, wenn durch technische und organisatorische Maßnahmen mit hinlänglicher Sicherheit gewährleistet ist, dass die Nachweisbarkeit der eindeutigen Identität der bzw. des Genehmigenden und der Authentizität des Genehmigungsvorgangs sowie die Unverfälschbarkeit des genehmigten Inhalts gegeben sind.

(4) An die Mitglieder des Landtags und der Landesregierung gerichtete schriftliche Erledigungen und Mitteilungen, insbesondere Einladungen, können auch in elektronischer Form und in jeder anderen technisch möglichen Weise zugestellt werden. In Bezug auf die Mitglieder des Landtags gilt dies nur, sofern das betreffende Mitglied des Landtags dem vorher ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Landtagsdirektion kann das Mitglied des Landtags bzw. der Landesregierung durch Benachrichtigung an seine elektronische Zustelladresse davon verständigen, dass eine zuzustellende Sendung an einer von der Landtagsdirektion betriebenen technischen Einrichtung zur Abholung bereit liegt.

(5) Nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten können die in diesem Landesgesetz vorgesehenen Einsichtnahmen auch in elektronischer Form erfolgen.

§ 64

Sonstige Regelungen des Geschäftsgangs; Ausnahmen von der Geschäftsordnung

(1) Im Übrigen hat die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident den Geschäftsgang zu regeln, ohne dass dadurch ein Widerspruch zu den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entstehen darf¹⁾.

(2) Ausnahmen von den nachfolgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sind zulässig, wenn ein Widerspruch dagegen nicht erhoben wird²⁾: § 22 Abs. 7 und 8, § 24 Abs. 8, § 25 Abs. 2 und 11, § 38 Abs. 1 bis 4 und 7 bis 9, § 39 sowie § 42 Abs. 1, 2 und 4.

Zu § 64:

- 1) Vergleiche dazu § 17 Abs. 3 letzter Satz und die zugehörige Fußnote 6 zu § 17.
- 2) Eine ausdrückliche Feststellung, dass es sich um eine Ausnahme handelt und dass ein Widerspruch nicht erhoben wird, ist, da keine Vorschrift darüber besteht, nicht erforderlich.

§ 65

Inkrafttreten

Dieses Landesgesetz tritt mit dem Beginn der XXVII. Gesetzgebungsperiode des Oö. Landtags in Kraft; gleichzeitig tritt die Oö. Landtagsgeschäftsordnung (Oö. LGO), LGBl. Nr. 125/1991, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 6/2002, und in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 25/2002, außer Kraft.